

**Bestandsaufnahme, Bedarfs-  
analyse und Massnahmen-  
empfehlungen bezüglich Umset-  
zungsstand der UN-Behinderten-  
rechtskonvention im Kanton  
Graubünden**

**Bericht zuhanden des kantonalen Sozialamts Graubünden**

Luzern, den 20. März 2023

**| Autorinnen**  
Franziska Müller  
Kristin Thorshaug  
Charlotte Schwegler  
Lea Portmann

**| INTERFACE Politikstudien**  
Forschung Beratung AG

Seidenhofstrasse 12  
CH-6003 Luzern  
Tel +41 (0)41 226 04 26

Rue de Bourg 27  
CH-1003 Lausanne  
Tel +41 (0)21 310 17 90

[www.interface-pol.ch](http://www.interface-pol.ch)

**| Auftraggeber**  
Kanton Graubünden, vertreten durch das kantonale Sozialamt:  
Susanna Gadiant (Amtsleiterin)  
Daniel Kistler (Leiter Behindertenintegration. Projektleitung)

**| Laufzeit**  
Januar 2022 bis Februar 2023

**| Zitiervorschlag**  
Müller, Franziska; Thorshaug, Kristin; Schwegler, Charlotte; Portmann, Lea (2023): Bestandsaufnahme, Bedarfsanalyse und Massnahmenempfehlungen bezüglich Umsetzungsstand der UN Behindertenrechtskonvention im Kanton Graubünden, Bericht zuhanden des kantonalen Sozialamts Graubünden, Interface Politikstudien Forschung Beratung, Luzern.

**| Projektreferenz**  
Projektnummer: 21-082

<b>Zusammenfassung</b>	<b>4</b>
<b>Resumaziun</b>	<b>8</b>
<b>Riassunto</b>	<b>12</b>
<b>1. Einleitung</b>	<b>16</b>
1.1 Ausgangslage	17
1.2 Zielsetzung des Mandats und Aufbau des Berichts	17
<b>2. Fragestellungen und Untersuchungsdesign</b>	<b>19</b>
2.1 Fragestellungen	20
2.2 Untersuchungsdesign	20
<b>3. Anforderungen an die Behindertenpolitik</b>	<b>27</b>
3.1 Anforderungen aufgrund der nationalen Gesetzgebung	28
3.2 Anforderungen gemäss der UN BRK	30
<b>4. Bestandsaufnahme UN BRK</b>	<b>38</b>
4.1 Umsetzungsstand UN BRK im Kanton Graubünden	39
4.2 Umsetzungsstand UN BRK in den Kantonen der SODK Ost+Zürich	55
<b>5. Bedarfsanalyse UN BRK</b>	<b>59</b>
5.1 Einschätzungen zum Bedarf im Kanton Graubünden	60
5.2 Einschätzungen zum Bedarf aus kantonaler und nationaler Perspektive	78
<b>6. Fazit und Massnahmenempfehlungen</b>	<b>82</b>
6.1 Schaffung eines rechtlichen und konzeptionellen Rahmens	83
6.2 Bereitstellung spezifischer Unterstützungsangebote und Dienstleitungen für MmB	86
6.3 Förderung der Zugänglichkeit für MmB zu Regelangeboten	88
6.4 Förderung der Partizipation (Mitsprache und Mitbestimmung)	91
6.5 Förderung der Wissensvermittlung und Sensibilisierung	91
6.6 Aufbereitung von Daten und Statistik	93
6.7 Abschliessender Dank und Würdigung	93
<b>Anhang</b>	<b>95</b>
A 1 Literaturliste	96



### Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN BRK) am 15. Mai 2014 verpflichtet sich die Schweiz, Hindernisse zu beheben, mit denen Menschen mit Behinderungen (MmB) konfrontiert sind, sie gegen Diskriminierung zu schützen und ihre Teilhabe und ihre Gleichstellung in der Gesellschaft zu fördern. Die UN BRK enthält programmatische Vorgaben und Mindeststandards für verschiedene Themenfelder, unter anderem Zugang zu Einrichtungen und Dienstleistungen, politische und gesellschaftliche Teilhabe, Gewährleistung der Sicherheit, Zugang zu Bildung und Arbeit sowie selbstbestimmtes Wohnen.

### Fragestellungen und methodisches Vorgehen

Der parlamentarische Auftrag Holzinger-Loretz zum Leitbild «Leben mit Behinderungen» beauftragte den Kanton Graubünden, die bisherige Umsetzung der UN BRK zu überprüfen und notwendige Massnahmen zu identifizieren. Zu diesem Zweck hat der Kanton Interface Politikstudien Forschung Beratung ein Mandat erteilt. Der Gegenstand des Mandats ist in drei Teile gegliedert: Erstens wurde im Rahmen einer *Bestandsaufnahme* der aktuelle Stand der Umsetzung der UN BRK im Kanton Graubünden analysiert. Zweitens wurde basierend auf der Bestandsaufnahme eine *Bedarfsanalyse* durchgeführt. Drittens wurden auf der Grundlage der Bestandsaufnahme und der Bedarfsanalyse *Massnahmenempfehlungen* abgeleitet, die notwendig sind, um im Kanton Graubünden die Zielsetzungen der UN BRK erreichen zu können.

Die Studie basiert auf folgenden Erhebungen:

- *Online-Befragungen*: Es wurden drei Online-Befragungen bei kantonalen Dienststellen und kantonsnahen Organisationen, bei Leistungserbringenden sowie bei Organisationen und Verbänden für MmB durchgeführt.
- *Dokumentenanalyse und Interviews*: Der Stand der Umsetzung der UN BRK im Kanton Graubünden wurde neben den Ergebnissen aus den Online-Befragungen auch anhand bestehender Berichte und Dokumente analysiert. Um die Ergebnisse in einem erweiterten Kontext einordnen zu können, wurden zudem mit Akteuren auf nationaler Ebene sowie mit Vertretern/-innen aus den Kantonen Zürich, St. Gallen und Thurgau Interviews geführt. Zusätzlich wurden Vertreter/-innen der Wirtschaft im Kanton Graubünden interviewt.
- *World Café mit MmB*: Zwischen Juni und September 2022 fanden drei World Cafés mit MmB statt: in Chur in deutscher Sprache, in Ilanz in

romanischer Sprache und in Poschiavo in italienischer Sprache. Insgesamt nahmen zirka 50 Menschen mit ganz unterschiedlichen Behinderungen teil.

### Zentrale Ergebnisse

Die Ergebnisse zeigen auf, dass im Kanton Graubünden in ganz vielen Bereichen bereits vielfältige Aktivitäten für MmB umgesetzt werden. Im Vergleich zu den übrigen Kantonen der SODK Ost (AR, AI, GL, SH, SG, TG) + Zürich, positioniert sich der Kanton Graubünden mit seinen Rahmenbedingungen und Aktivitäten im oberen Mittelfeld. Der Kanton verfügt zum Beispiel über gute Angebote in den Bereichen Wohnen, Arbeitsintegration und soziale/kulturelle Teilhabe, unternimmt seit Jahren wichtige Schritte hin zu einer inklusiven Schule/frühen Förderung und setzt sich für eine barrierefreie Bau- und Mobilitätsinfrastruktur ein. Diese bewährten Aktivitäten gilt es, künftig weiterzuführen und dabei sicherzustellen, dass zentrale Angebote in allen Regionen des Kantons sprachadäquat zur Verfügung stehen.

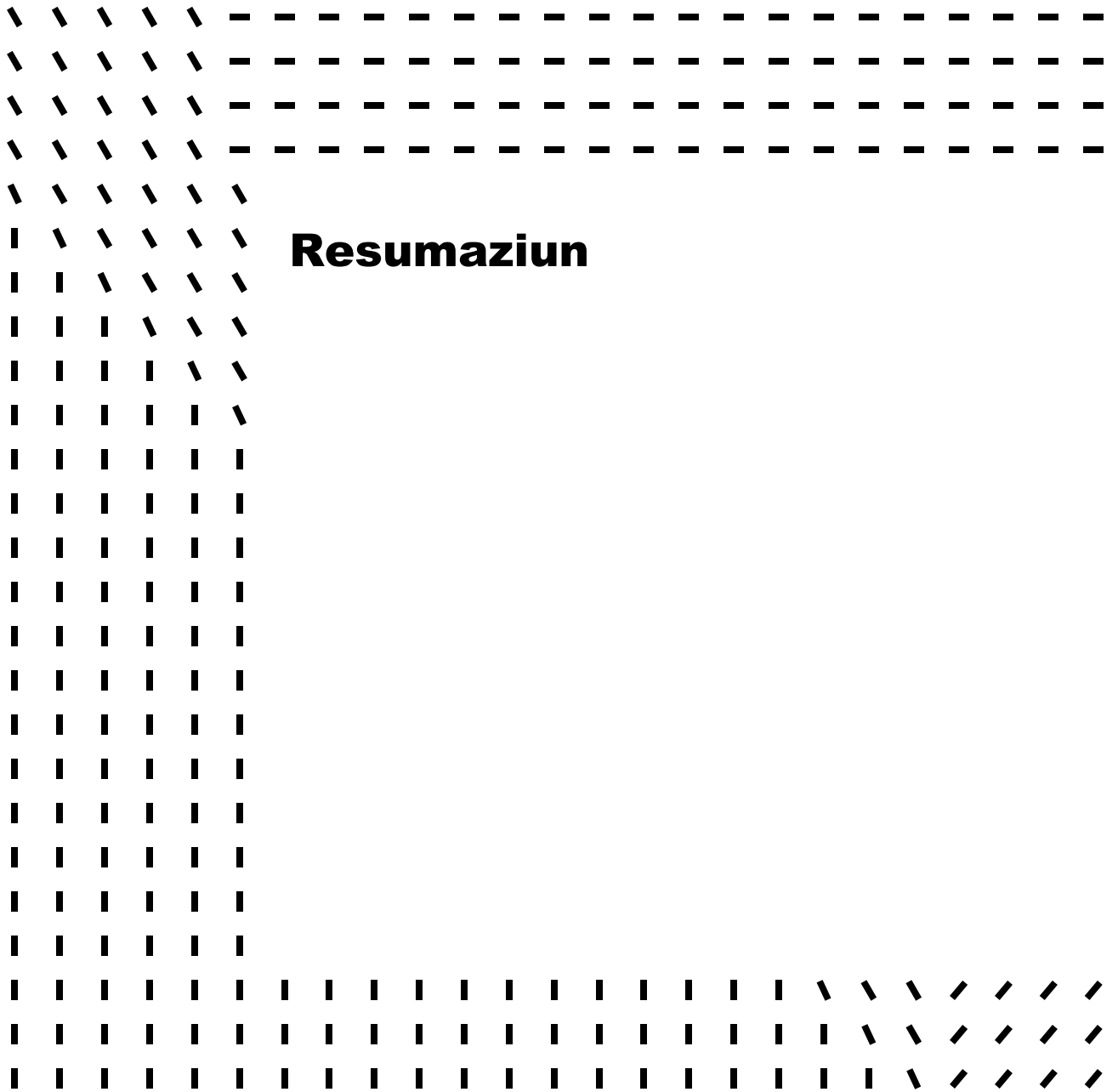
Die Ergebnisse der Bedarfsanalyse zeigen jedoch auch auf, dass die Umsetzung all dieser Aktivitäten nicht im Rahmen eines übergeordneten Konzepts und daher wenig koordiniert erfolgt. Auch sind die Aktivitäten zu wenig sichtbar und zum Teil (innerhalb und ausserhalb der Verwaltung) noch wenig bekannt. Zudem weisen die Ergebnisse darauf hin, dass die Gesellschaft noch immer zu wenig für die konkreten Anliegen von MmB sensibilisiert ist. Die Vorstellung, dass MmB ein selbstbestimmtes, autonomes Leben führen können und das Wissen darüber, was es hierfür braucht, scheint in der Gesellschaft bisher noch wenig präsent. Das Studienteam sieht daher gerade in dieser Koordinations- und Sensibilisierungsarbeit (innerhalb der Verwaltung und darüber hinaus) das grösste Potenzial, wie der Kanton Graubünden die Berücksichtigung der Anliegen von MmB und damit die Umsetzung der UN BRK in den nächsten Jahren weiter vorantreiben kann.

### Massnahmenempfehlungen

Entlang von sechs Interventionsachsen zur Umsetzung der UN BRK formuliert das Studienteam insgesamt 14 Massnahmenansätze. Es sind dies:

1	Massnahmenansätze für die Schaffung eines rechtlichen und konzeptionellen Rahmens zum Schutz vor Diskriminierung und zur Förderung der Gleichberechtigung
M1.1	Prüfung rechtlicher Grundlagen für die Gleichstellung von MmB
M1.2	Verwaltungsinterne Verankerung des Auftrags zur Sensibilisierung und Interessenvertretung für die Anliegen von MmB
2	Massnahmenansätze für die Bereitstellung von spezifischen Unterstützungsangeboten/Dienstleistungen für MmB
M2.1	Förderung der tatsächlichen Wahlfreiheit bezüglich selbstbestimmten Wohnens
M2.2	Ausbau von Autonomie, Teilhabe und Mitsprache als Kriterien für Auftragsvergaben definieren
3	Massnahmenansätze für die Förderung der Zugänglichkeit für MmB zu Regelangeboten
M3.1	Prüfung der Umsetzung der Vorgaben UN BRK/BehiG im Bereich Bau- und Mobilitätsinfrastruktur
M3.2	Optimierung inklusiver Bildungsangebote
M3.3	Förderung von Arbeitsplätzen im ersten Arbeitsmarkt
M3.4	Ausbau der Arbeitsplätze für MmB in der öffentlichen Verwaltung
M3.5	Förderung der Inklusion im Kulturbereich mittels Label «Kultur inklusiv» und durch Anerkennungsbeiträge

M3.6	Barrierefreier Zugang zu staatlichen Informationen (z.B. leichte Sprache)
4	Massnahmenansatz für die Förderung von Partizipation (Mitsprache und Mitbestimmung)
M4.1	Einrichtung eines Austauschgefässes für die relevanten Akteure
5	Massnahmenansätze für die Wissensvermittlung und Sensibilisierung
M5.1	Sensibilisierung der kantonalen Verwaltung und Unterstützung der Gemeinden bei der Umsetzung der UN BRK
M5.2	Unterstützung von MmB, Interessenorganisationen und Wirtschaft bei der Sensibilisierungsarbeit und Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit
6	Massnahmenansatz für die Aufbereitung von Daten und Statistik
M6.1	Dokumentation bestehender Datenquellen und Identifizierung von Lücken





### Situaziun da partenza

Cun l'entrada en vigur da la Convenziun da las Naziuns Unidas davart ils dretgs dals umans cun impediments (CRPD) ils 15 da matg 2014, s'oblighescha la Svizra d'eliminar ils obstachels, cun ils quals las persunas cun impediments èn confruntadas, da proteger las persunas cun impediments cunter discriminaziun e da promover lur participaziun e lur egualitad en la societad. La CRPD cuntogna prescripziuns programmaticas e standards minimals per differents champs tematics, tranter auter l'access ad instituziuns ed a servetschs, la participaziun politica e sociala, la garanzia da la segirezza, l'admissiun a furmaziun ed a lavur sco er l'abitar autodeterminà.

### Dumondas e proceder metodic

L'incumbensa parlamentara Holzinger-Loretz concernent il maletg direttiv «Viver cun impediments» ha dà il pensum al chantun Grischun d'examinar la realisaziun vertenta da la CRPD e d'identifitgar las mesiras necessarias. Per quest intent ha il chantun surdà in mandat a l'interpresa Interface Politikstudien Forschung Beratung. L'object dal mandat è structurà en trais parts: Sco emprim è vegnì analisà – en il rom d'ina *survista da la situaziun* – il stadi actual da la realisaziun da la CRPD en il chantun Grischun. Sco segund è vegnida fatga – sin basa da la survista da la situaziun – in' *analisa dal basegn*. Sco terz è vegnidas deducidas – sin basa da la survista da la situaziun e da l'analisa dal basegn – *recumandaziuns da prender mesiras* ch'èn necessarias per pudair cuntanscher las finamiras da la CRPD en il chantun Grischun.

Il studi sa basa sin las suandantas retschertgas:

- *Enquistas online*: Trais enquistas online èn vegnidas fatgas tar uffizis chantunals e tar organisaziuns quasi chantunals, tar furnituras e furniturs da prestaziuns sco er tar organisaziuns e tar federaziuns per persunas cun impediments.
- *Analisa da documents ed intervistas*: Il stadi da realisaziun da la CRPD en il chantun Grischun è vegnì analisà cun ils resultats da las enquistas online sco er a maun da rapports e da documents existents. Per pudair integrar ils resultats en in context pli extendì èn ultra da quai vegnidas fatgas intervistas cun acturs sin plaun naziunal sco er cun represchentantas e represchentants dals chantuns Turiatg, Son Gagl e Turgovia. Supplementarmain èn vegnidas interrogadas represchentantas e represchentants da l'economia en il chantun Grischun.

- *World Café cun persunas cun impediments*: Tranter il zercladur ed il settember 2022 han gi lieu trais World Cafés cun persunas cun impediments: a Cuira per tudestg, a Glion per rumantsch ed a Poschiavo per talian. Tut en tut han participà var 50 persunas cun impediments fitg differentes.

**Resultats centrals**

Ils resultats mussan ch'i vegnan gia realisadas activitads multifaras per persunas cun impediments en fitg blers champs en il chantun Grischun. En cumparegliaziun cun ils ulteriurs chantuns da la CDAS ost (AR, AI, GL, SH, SG, TG) + Turtig, occupa il chantun Grischun in plaz sur la media grazia a sias cundiziuns generalas ed a sias activitads. Il chantun ha per exempel bunas purschidas en ils champs: abitar, integraziun en il mund da lavur e participaziun sociala e culturala. El fa dapi onns pass impurtants vers ina scola inclusiva e vers ina promoziun tempriva e s'engascha per ina infrastruttura architectonica e da mobilitad senza barriaras. I vala da cuntinuar cun questas activitads ch'èn sa cumprovadas e da garantir ch'i stettian a disposiziun purschidas centralas en tut las regiuns dal chantun, e quai en la lingua respectiva.

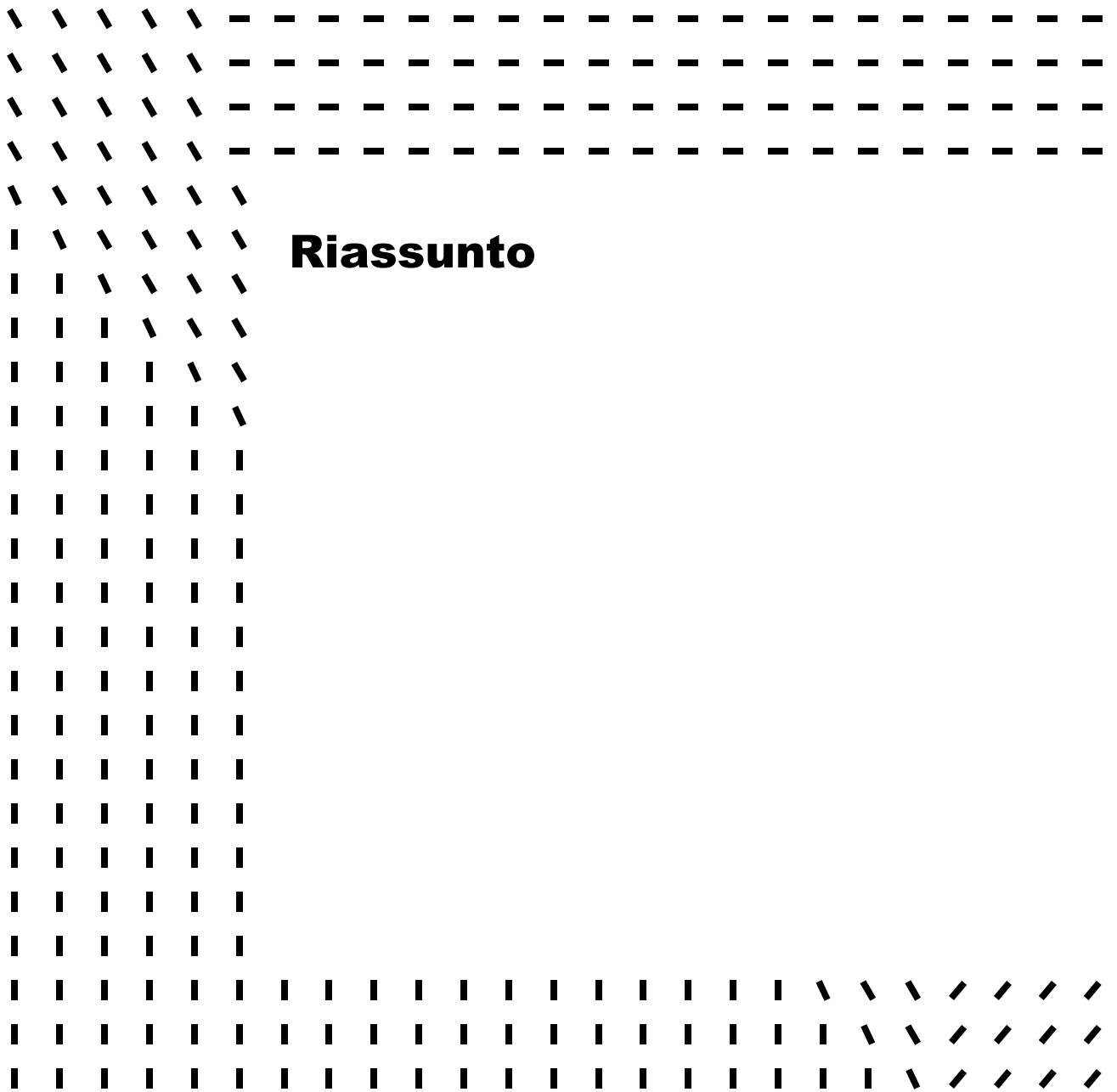
Ils resultats da l'analisa dal basegn mussan però er, che tut questas activitads na vegnan betg realisadas en il rom d'in concept surordinà e pia betg en moda coordinada. Las activitads èn er memia pauc visiblas e per part anc pauc enconuschentas (entaifer ed ordaifer l'administraziun). Pli navant renvieschan ils resultats al fatg, che la societad n'è anc adina betg sensibilisada avunda per ils giavischs concrets da las persunas cun impediments. L'idea che las persunas cun impediments pon manar ina vita autodeterminada ed autonoma e la savida, tge ch'i dovra persunter, na para fin ussa anc betg propi preschenta en la societad. Il team dal studi vesa perquai gist en questa lavur da coordinaziun e da sensibilisaziun (entaifer ed ordaifer l'administraziun) il potenzial il pli grond per il chantun Grischun da considerar ils proxims onns pli fitg ils giavischs da las persunas cun impediments e da promover tras quai la realisaziun da la CRPD.

**Recumandaziuns da prender mesiras**

Per lung da sis axas d'intervenziun per realisar la CRPD formulescha il team dal studi tut en tut 14 mesiras. Quai èn:

1	Mesiras per stgaffir in rom giuridic e concepziunal per proteger las persunas cun impediments cunter discriminaziun e per promover l'egualitad
M1.1	Examinar las basas giuridicas per l'egualitad da las persunas cun impediments
M1.2	Françar entaifer l'administraziun l'incumbensa concernent la sensibilisaziun e la represchentananza dals interess da las persunas cun impediments
2	Mesiras per metter a disposiziun purschidas da sustegn e servetschs specifics per persunas cun impediments
M2.1	Promover ina libra tschernia per propi areguard l'abitar autodeterminà
M2.2	Definir l'extensiun da l'autonomia, da la participaziun e da la cooperaziun sco criteris en cas da surdadas d'incaricas
3	Mesiras per promover l'accessibilitad da persunas cun impediments a las purschidas regularas
M3.1	Examinar la realisaziun da las prescripziuns da la CRPD e da la LImp en il sector da l'infrastructura architectonica e da mobilitad
M3.2	Optimar las purschidas da la furmaziun inclusiva
M3.3	Promover plazzas da lavur en l'emprim martgà da lavur

M3.4	Augmentar plazzas da lavur per persunas cun impediments en l'administraziun publica
M3.5	Promover l'inclusiun en il sectur cultural cun agid dal label «Cultura inclusiva» e tras contribuziuns da reconuschientscha
M3.6	Access senza barrieras a las infurmaziuns dal stadi (p.ex. lingua simpla)
4	Mesiras per promover la participaziun (cooperaziun e cundecisiun)
M4.1	Endrizzar in barat per ils acturs relevant
5	Mesiras per l'intermediaziun da savida e per la sensibilisaziun
M5.1	Sensibilisar l'administraziun chantunala e sustegnair las vischnancas en connex cun la realisaziun da la CRPD
M5.2	Sustegnair las persunas cun impediments, las organisaziuns d'interess e l'economia en connex cun la lavur da sensibilisaziun ed en connex cun la furmaziun da la conscienza en la publicitad
6	Mesiras per elavurar datas e per far statisticas
M6.1	Documentar las funtaunas da datas existentas ed identifitgar largias



### Situazione di partenza

Con l'entrata in vigore il 15 maggio 2014 della Convenzione delle Nazioni Unite sui diritti delle persone con disabilità (CDPD ONU) la Svizzera si impegna a eliminare le barriere alle quali si trovano confrontate le persone con disabilità (PcD), a proteggere queste ultime dalle discriminazioni e a favorire la loro partecipazione alla società nonché a favorire le pari opportunità. La CDPD ONU contiene direttive programmatiche e standard minimi per diversi ambiti tematici, tra l'altro l'accesso ad attrezzature e a servizi, la partecipazione politica e sociale, la garanzia della sicurezza, l'accesso alla formazione e al lavoro nonché la libera scelta dell'alloggio.

### Domande e procedimento metodico

Con l'incarico parlamentare Holzinger-Loretz concernente le linee direttive "Convivere con le disabilità" il Cantone dei Grigioni è stato incaricato di verificare l'attuazione della CDPC ONU e di individuare le misure necessarie. A questo scopo il Cantone ha conferito un mandato alla ditta Interface Politikstudien Forschung Beratung. L'oggetto del mandato è strutturato in tre parti: in una prima fase nel quadro di un *rilevamento della situazione* è stato analizzato lo stato corrente dell'attuazione della CDPC ONU nel Cantone dei Grigioni. In una seconda fase, sulla base del rilevamento della situazione, è stata svolta un'*analisi del bisogno*. Nella terza fase, sulla base del rilevamento della situazione e dell'analisi del bisogno sono state formulate *raccomandazioni di misure* necessarie per raggiungere gli obiettivi della CDPC ONU nel Cantone dei Grigioni.

Lo studio si basa sui seguenti rilevamenti:

- *Sondaggi online*: sono stati condotti tre sondaggi online presso servizi cantonali e organizzazioni vicine al Cantone, fornitori di prestazioni nonché presso organizzazioni e associazioni per PcD.
- *Analisi dei documenti e interviste*: lo stato dell'attuazione della CDPC ONU nel Cantone dei Grigioni è stata analizzato, oltre che sulla base dei risultati dei sondaggi online, anche attraverso rapporti e documenti esistenti. Per collocare i risultati in un contesto più ampio sono state anche svolte interviste con attori a livello nazionale nonché con rappresentanti dei Cantoni di Zurigo, di San Gallo e di Turgovia. Inoltre sono stati intervistati rappresentanti del mondo economico del Cantone dei Grigioni.

- *World Café con PcD*: tra giugno e settembre 2022 si sono tenuti tre World Café con PcD, in tedesco a Coira, in romancio a Ilanz e in italiano a Poschiavo. Circa 50 persone con disabilità molto diverse hanno partecipato a questi eventi.

#### Risultati centrali

Dai risultati emerge che nel Cantone dei Grigioni vengono già svolte molte attività per PcD in diversi ambiti. Rispetto agli altri Cantoni della CDOS est (AR, AI, GL, SH, SG, TG) + Zurigo, il Cantone dei Grigioni, con le sue condizioni quadro e attività si colloca al di sopra della media. Il Cantone dispone ad esempio di buone offerte nei settori alloggio, integrazione al lavoro e partecipazione sociale/culturale; da anni compie passi importanti verso una scuola/una promozione precoce inclusive e si impegna a favore di infrastrutture edilizie e di mobilità prive di barriere. Occorre portare avanti queste attività dimostratesi valide e garantire che le offerte centrali vengano proposte in tutte le regioni e in tutte le lingue del Cantone.

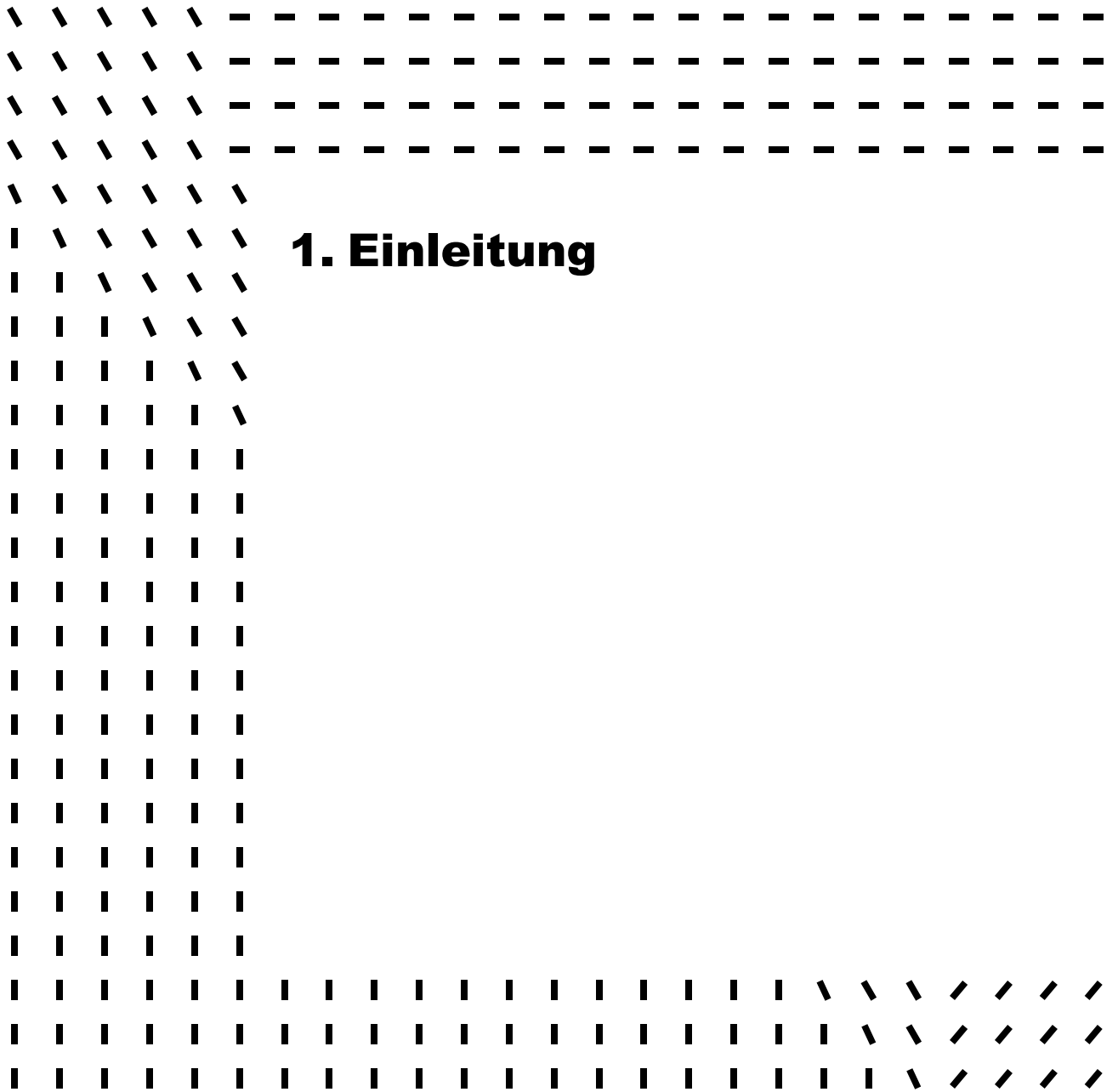
Tuttavia i risultati dell'analisi del bisogno mostrano che tutte queste attività non vengono attuate nel quadro di una strategia sovraordinata, perciò sono poco coordinate. Inoltre le attività sono ancora in parte troppo poco conosciute (all'interno e all'esterno dell'amministrazione). I risultati mostrano anche che la società è ancora troppo poco sensibilizzata nei confronti delle esigenze concrete delle PcD. L'idea che le PcD possano condurre una vita autonoma e autodeterminata e la conoscenza di cosa sia necessario a questo scopo sembrano essere ancora poco presenti nella società. Il team che ha svolto lo studio vede proprio in questo lavoro di coordinamento e di sensibilizzazione (all'interno e all'esterno dell'Amministrazione) il maggiore potenziale affinché il Cantone dei Grigioni possa tenere conto delle esigenze delle PcD e quindi portare avanti nei prossimi anni l'attuazione della CDPC ONU.

#### Raccomandazioni di misure

Lungo sei assi d'intervento per l'attuazione della CDPC ONU il team che ha condotto lo studio ha formulato in totale 14 misure. Si tratta delle seguenti misure:

1	Misure: per la creazione di un quadro giuridico e concettuale per la protezione dalla discriminazione e per la promozione della parità di trattamento
M1.1	Verifica di basi giuridiche per la parità di trattamento delle PcD
M1.2	Consolidamento all'interno dell'amministrazione dell'incarico volto a sensibilizzare nei confronti delle esigenze delle PcD e a rappresentarle
2	Misure per la messa a disposizione di offerte di sostegno/servizi specifici per PcD
M2.1	Promozione dell'effettiva libertà di scelta per quanto riguarda l'alloggio
M2.2	Definizione di un aumento dell'autonomia, della partecipazione e della codecisione quali criteri per l'aggiudicazione di commesse
3	Misure per promuovere l'accesso a offerte regolari per PcD
M3.1	Verifica dell'attuazione delle direttive della CDPC ONU/LDis nel settore delle infrastrutture edilizie e di mobilità
M3.2	Miglioramento delle offerte di formazione inclusive
M3.3	Promozione di posti di lavoro nel mercato del lavoro primario
M3.4	Potenziamento dei posti di lavoro per PcD nell'amministrazione pubblica

M3.5	Promozione dell'inclusione nel settore della cultura mediante il marchio «cultura inclusiva» e contributi di riconoscimento
M3.6	Accesso senza barriere a informazioni statali (ad es. lingua facile)
4	Misure per la promozione della partecipazione (codecisione, codeterminazione)
M4.1	Creazione di occasioni di scambio per gli attori rilevanti
5	Misure per il trasferimento del sapere e la sensibilizzazione
M5.1	Sensibilizzazione dell'Amministrazione cantonale e sostegno ai comuni nell'attuazione della CDPC ONU
M5.2	Sostegno di PcD, organizzazioni di interesse ed economia nel lavoro di sensibilizzazione e nella presa di coscienza della popolazione
6	Misure per la preparazione di dati e di statistiche
M6.1	Documentazione di fonti di dati esistenti e identificazione di lacune



# 1. Einleitung



### 1.1 Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN BRK) am 15. Mai 2014 verpflichtet sich die Schweiz, Hindernisse zu beheben, mit denen Menschen mit Behinderungen (MmB)<sup>1</sup> konfrontiert sind, sie gegen Diskriminierung zu schützen und ihre Teilhabe und ihre Gleichstellung in der Gesellschaft zu fördern. Die UN BRK enthält programmatische Vorgaben und Mindeststandards für verschiedene Themenfelder, unter anderem Zugang zu Einrichtungen und Dienstleistungen, politische und gesellschaftliche Teilhabe, Gewährleistung der Sicherheit, Zugang zu Bildung und Arbeit sowie selbstbestimmtes Wohnen.

### 1.2 Zielsetzung des Mandats und Aufbau des Berichts

Aufgrund der föderalistischen Strukturen der Schweiz spielen bei der Umsetzung der UN BRK die Kantone eine führende Rolle. Der parlamentarische Auftrag Holzinger-Loretz zum Leitbild «Leben mit Behinderungen» beauftragt den Kanton Graubünden, die bisherige Umsetzung der UN BRK zu überprüfen und notwendige Massnahmen zu identifizieren.<sup>2</sup> Zu diesem Zweck hat der Kanton Interface Politikstudien Forschung Beratung ein Mandat erteilt. Der Gegenstand des Mandats ist in drei Teile gegliedert. Dies entspricht auch dem Aufbau dieses Berichts:

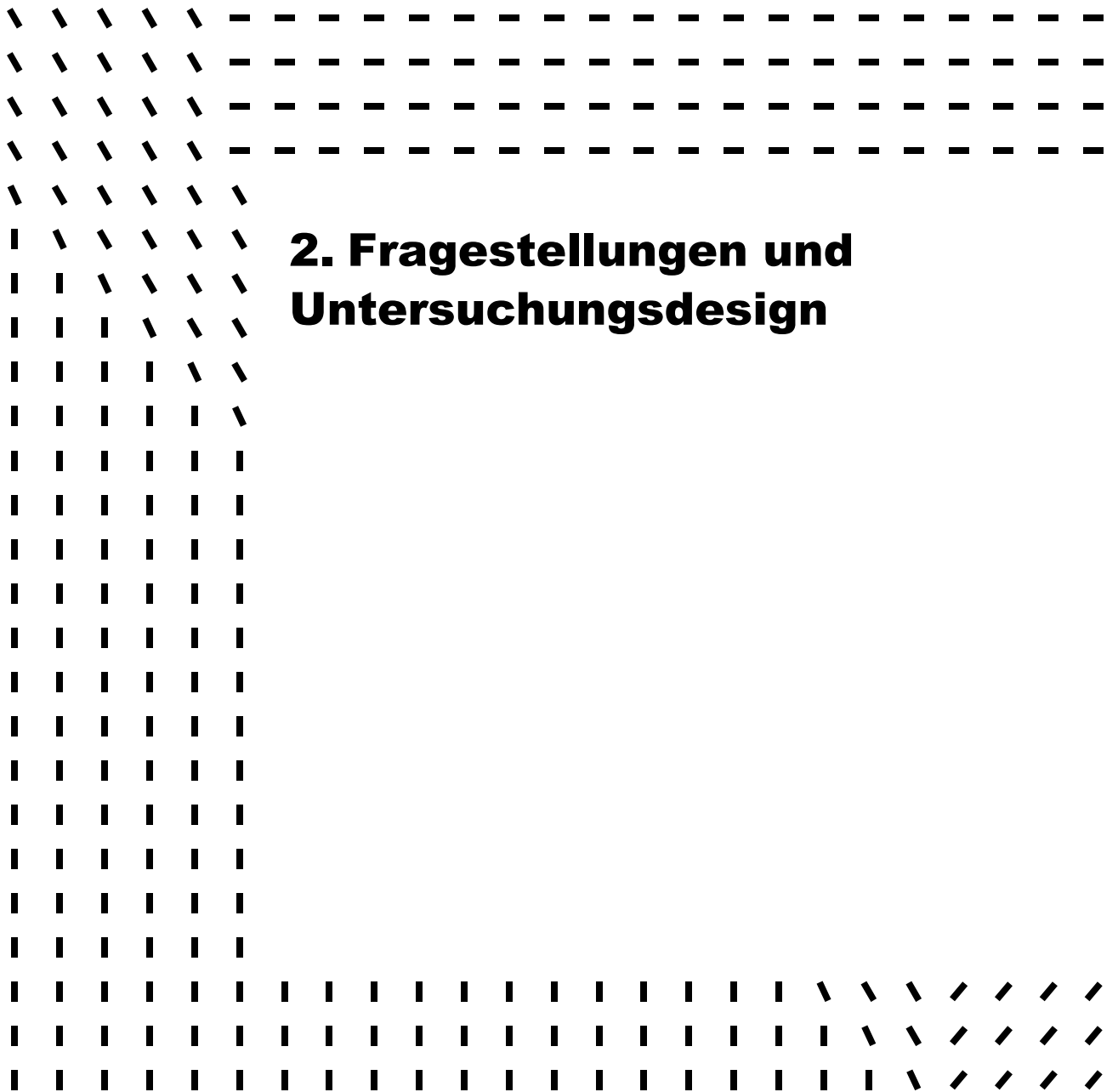
- Erstens wurde im Rahmen einer *Bestandsaufnahme* der aktuelle Stand der Umsetzung der UN BRK im Kanton Graubünden analysiert. Es wurde ermittelt, welche spezifischen Angebote zugunsten von MmB bestehen. Dabei wurde der Umsetzungsstand in den unterschiedlichen Themenfeldern der UN BRK und in den verschiedenen Departementen beziehungsweise Ämtern des Kantons berücksichtigt (siehe Abschnitt 4.1). Zusätzlich wurde der Umsetzungsstand in den anderen Kantonen der Region der Sozialdirektorenkonferenz Ostschweiz (Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, St. Gallen, Schaffhausen und Thurgau) sowie im Kanton Zürich als Vergleichsbasis herbeigezogen (siehe Abschnitt 4.2).
- Zweitens wurde basierend auf der Bestandsaufnahme eine *Bedarfsanalyse* durchgeführt. Dabei wurden die Perspektiven verschiedener Akteurgruppen (unterschiedliche Departemente beziehungsweise Ämter der kantonalen Verwaltung, Leistungserbringende, Organisationen

<sup>1</sup> Zu MmB zählen gemäss Art. 1 der UN BRK «Menschen, die langfristige körperliche, seelische, kognitive oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können».

<sup>2</sup> Vgl. parlamentarischer Auftrag Holzinger-Loretz, <https://www.gr.ch/DE/institutionen/parlament/PV/Seiten/20201022Holzinger-Loretz01.aspx>, Zugriff am 14.09.2021.

und Verbände für MmB, MmB, Wirtschaftakteure) berücksichtigt, um den Bedarf im Kanton Graubünden sowie allfällige Lücken bezogen auf die Zielsetzungen und Themenfelder der UN BRK zu identifizieren (siehe Abschnitt 5.1). Ergänzt wurde diese Bedarfsanalyse mit Einschätzungen aus Sicht kantonaler und nationaler Akteure (siehe Abschnitt 5.2).

- Drittens wurden auf der Grundlage der Bestandsaufnahme und der Bedarfsanalyse *Massnahmenempfehlungen* abgeleitet, die notwendig sind, um im Kanton Graubünden die Zielsetzungen der UN BRK erreichen zu können (siehe Kapitel 6).



## 2. Fragestellungen und Untersuchungsdesign

In diesem Kapitel zeigen wir die Fragestellungen der Bestandsaufnahme und der Bedarfsanalyse auf (vgl. Abschnitt 2.1) und präsentieren unser Untersuchungsdesign (vgl. Abschnitt 2.2).

### 2.1 Fragestellungen

Im Mittelpunkt des Mandats standen die folgenden Fragen:

#### *Fragen der Bestandsaufnahme*

- Welches ist der allgemeine Umsetzungsstand der UN BRK im Kanton Graubünden? Wie ist der Umsetzungsstand im Vergleich mit anderen Kantonen zu beurteilen?
- Wie sieht der Umsetzungsstand bezogen auf die unterschiedlichen Themenfelder der UN BRK aus?
- Wie sieht der Umsetzungsstand der UN BRK bezogen auf die verschiedenen Departemente beziehungsweise Ämter aus?
- Welche spezifischen Angebote zugunsten von MmB existieren im Kanton Graubünden bezogen auf die unterschiedlichen Themenfelder der UN BRK?

#### *Fragen der Bedarfsanalyse*

- Wo orten unterschiedliche Akteure einen besonderen Bedarf im Kanton Graubünden bezogen auf die Zielsetzungen und Themenfelder der UN BRK?
- Welche Lücken nehmen MmB bezogen auf die Zielsetzungen und Themenfelder der UN BRK wahr? Welchen Bedarf formulieren sie?
- Gibt es spezifische Zielgruppen, die keinen oder nur erschwerten Zugang zur Integration und Teilhabe haben? Wenn ja, welche und inwiefern ist der Zugang erschwert?
- Gibt es allenfalls regionale Unterschiede in der Beurteilung?

### 2.2 Untersuchungsdesign

#### 2.2.1 Vergleichsebenen

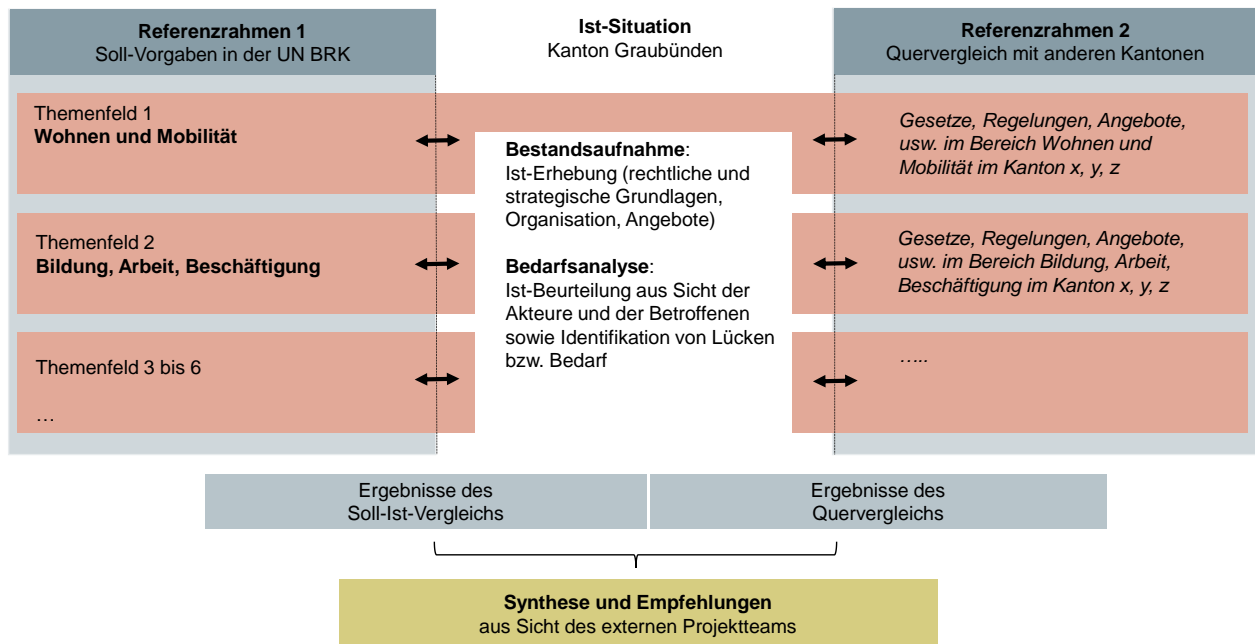
Im Rahmen des Mandats wurden zwei Vergleichsebenen berücksichtigt:

- *Soll-Ist-Vergleich*: Erstens wurde die «Soll-Situation» mit der «Ist-Situation» verglichen. Die Beurteilungsgrundlage bildeten hier die programmatischen Vorgaben und Mindeststandards gemäss UN BRK, die Bund und Kantone in Bezug auf die Integration von MmB einhalten müssen. Dieser Soll-Ist-Vergleich bildete den Referenzrahmen 1.
- *Quervergleich*: Zweitens wurde im Sinne einer Kontextualisierung der Ergebnisse ein Vergleich des Umsetzungsstands im Kanton Graubünden mit der Situation in anderen Kantonen vorgenommen. Bei diesem Vergleich wurden den unterschiedlichen Kontextbedingungen der

Kantone Rechnung getragen. Dieser Quervergleich bildete den Referenzrahmen 2.

In Darstellung D 2.1 ist das Untersuchungsdesign grafisch dargestellt.

**D 2.1: Untersuchungsdesign**



Quelle: Interface 2022.

**2.2.2 Methodisches Vorgehen**

Für das Mandat wurde eine Kombination von methodischen Zugängen gewählt, die im Folgenden kurz erläutert werden.

**I** Referenzrahmen 1: Analyse des Umsetzungsstands im Kanton Graubünden  
 Der Soll-Ist-Vergleich im Kanton Graubünden basierte auf vier methodischen Zugängen.

*Dokumentenanalyse*

In einem ersten Schritt wurden bestehende Dokumente zur Umsetzung der UN BRK im Kanton Graubünden analysiert. Einbezogen wurden unter anderem gesetzliche Grundlagen, Strategien und Leitlinien sowie Übersichten über Leistungserbringende und Angebote.

*Online-Befragungen*

In einem zweiten Schritt wurden drei Online-Befragungen im Kanton Graubünden durchgeführt: 1) bei kantonalen Dienststellen und verwaltungsnahen Organisationen, 2) bei Institutionen mit Leistungsaufträgen für Leistungen für MmB sowie 3) bei Organisationen und Verbänden für MmB. Im Zentrum der Online-Befragungen stand die bisherige Umsetzung in den verschiedenen Themenfeldern. Gleichzeitig wurden die Akteure auch zu einer Einschätzung der Ist-Situation sowie zu festgestellten Lücken befragt. In Darstellung D 2.2 ist der Rücklauf aufgeführt.

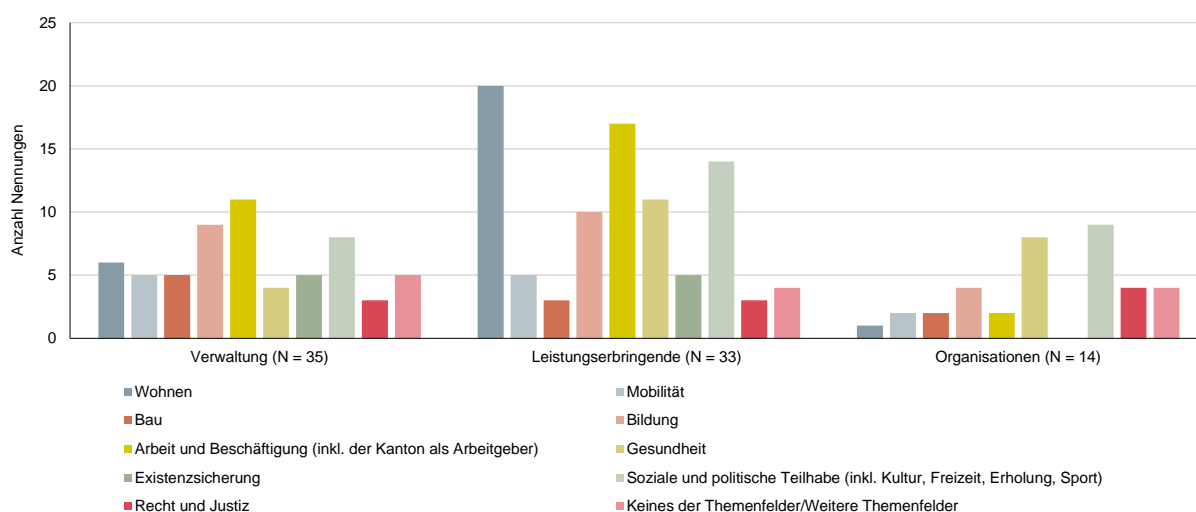
**D 2.2: Rücklauf Online-Befragungen<sup>3</sup>**

Zielgruppe	Angefragt	Geantwortet N (Prozent)
Kantonale Dienststellen/verwaltungsnahe Organisationen	36	29 (81%), 35 Antworten*
Leistungserbringende	44	33 (75%)
Organisationen und Verbände für MmB	30	14 (47%)

Legende: \* Bei drei Dienststellen haben mehrere Abteilungen geantwortet (Sozialamt, Amt für Höhere Bildung, Amt für Volksschule und Sport).

Nachfolgende Darstellung D 2.3 zeigt auf, mit welchen inhaltlichen Themenfeldern sich die befragten Akteure in ihrer Arbeit beschäftigen.

**D 2.3: Themenfelder, in denen die befragten Akteure tätig sind**



Quelle: Interface, Online-Befragungen Verwaltung, Leistungserbringende und Organisationen für MmB 2022; Mehrfachantworten möglich.

*Interviews*

In einem dritten Schritt wurden mit Wirtschaftsvertretern/-innen im Kanton Graubünden telefonische, leitfadengestützte Interviews durchgeführt. Interviewt wurden der Geschäftsführer der Handelskammer und des Arbeitgeberverbands Graubünden, der Direktor des Gewerbeverbands Graubünden, der Amtsleiter des KIGA sowie eine Mitarbeiterin der Personalvermittlung des RAV Chur, die Präsidentin des Gewerkschaftsbundes Graubünden und der Leiter Fachentwicklung und Partnermanagement der IV-Stelle Graubünden.

*World Cafés*

Schliesslich wurden in einem vierten Schritt drei World Cafés mit MmB durchgeführt, in Chur in deutscher Sprache, in Ilanz in romanischer Sprache und in Poschiavo in italienischer Sprache. Insgesamt nahmen rund

<sup>3</sup> Bei der Auswertung der Daten der Online-Befragungen gilt es zu beachten, dass nicht alle angefragten Stellen geantwortet haben. So fehlen beispielsweise die Antworten des Kantonsspitals Graubünden und somit Informationen zum Zugang von MmB zu Gesundheitsleistungen. Um die Bestandsaufnahme möglichst umfassend darzulegen, wurden aber Informationen aus bestehenden Dokumenten beigezogen (z.B. Unterlagen des Bündler Spital- und Heimverbands).

50 Menschen mit ganz unterschiedlichen Behinderungen an den Anlässen teil. Mit Unterstützung von Erwachsenenbildnern/-innen (sowie in Chur mit zwei Gebärdensprachdolmetscher/-innen) wurde in gemischten Gruppen diskutiert, wie die Teilnehmenden ihr Leben mit einer Behinderung beurteilen und mit welchen Herausforderungen sie in den Bereichen Wohnen, Mobilität, Arbeit sowie gesellschaftlicher und politischer Teilhabe konfrontiert sind. Davon ausgehend wurden Massnahmenbereiche priorisiert, in denen aus Sicht der Teilnehmenden der grösste Handlungsbedarf besteht.

**I** Referenzrahmen 2: Analyse des Umsetzungsstands auf Bundesebene und in den Kantonen der SODK Ost+Zürich

Für den Quervergleich wurde beschlossen, den Fokus auf die Bundesebene und die Region der SODK Ost+Zürich zu legen. Die Analyse stützt sich auf zwei methodische Zugänge.

#### *Dokumentenanalyse*

In einem ersten Schritt wurden Dokumente zum Umsetzungsstand auf Bundesebene und in den Kantonen der SODK Ost+Zürich recherchiert und analysiert. Dabei wurden Gesetzestexte, Studien, Massnahmenpläne, Referenzprojekte und Praxisbeispiele einbezogen.

#### *Interviews*

In einem zweiten Schritt wurde der Umsetzungsstand mittels telefonischer, leitfadengestützter Interviews mit Vertretern/-innen des Bundes und ausgewählter Kantone der SODK Ost+Zürich konkreter erfasst. Auf Bundesebene wurden Vertreter/-innen des eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) und des Generalsekretariats der SODK interviewt. In den Kantonen der SODK Ost+ wurden Interviews mit Vertretern/-innen der Kantone St. Gallen, Thurgau und Zürich geführt.

**I** Erarbeitung von Massnahmenempfehlungen

Basierend auf den Ergebnissen der Datenerhebungen erarbeitete Interface einen Entwurf von möglichen Massnahmen in den unterschiedlichen Themenfeldern der UN BRK. Die Massnahmen wurden in Sitzungen mit der Steuergruppe (bestehend aus den Vertretern/-innen der Departementssekretariate) und der Fachgruppe<sup>4</sup> des Mandats besprochen und weiterentwickelt. Auf Basis der Diskussionen wurden die Massnahmen überarbeitet.

### **2.2.3 Anmerkungen zur Definition «Menschen mit Behinderung»**

Hinsichtlich der Definitionen von «Menschen mit Behinderung» existieren unterschiedliche Definitionen. Das schweizerische System der sozialen Sicherheit spricht mehrheitlich nicht von Behinderung, sondern von Invalidität. Gemäss dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (in Kraft seit dem 1. Januar 2003) gilt als Invalidität «die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder

---

<sup>4</sup> Die Fachgruppe setzte sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen: Daniel Kistler, Judith Scherrer (beide kantonales Sozialamt), Otto Fischli (IV-Stelle GR), Gisela Riegert (Behindertenkonferenz GR), Dina Schmidt (Behindertenkonferenz GR), Martina Tomaschett (Behindertenkonferenz GR), Nicole Merz (Amt für Volksschule und Sport, Fachstelle Sonderpädagogik/Integration), Sabrina Gurt (Gesundheitsamt, Fachstelle Spitex und Alter), Daniel Derungs (Geschäftsführer Bündler Spital- und Heimverband).

teilweise Erwerbsunfähigkeit» (Art. 4 Abs. 1 Invalidenversicherungsgesetz, IVG). Invalidität ist definiert als ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (bzw. Unfähigkeit, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen), die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, psychischen oder geistigen Gesundheit verursacht worden ist. Die Beeinträchtigung der Gesundheit ist entweder die Folge eines Geburtsgebrechens, einer Krankheit oder eines Unfalls. In der Schweiz bezogen 2019 knapp 6 Prozent, das heisst 409'000 Personen, eine Leistung der Invalidenversicherung (IV-Rente, Eingliederungsmassnahmen oder Hilflosenentschädigungen).<sup>5</sup>

Wendet man die Definition gemäss dem Behindertengleichstellungsgesetz der Schweiz an, das seit 2002 in Kraft ist, so erweitert sich der Personenkreis. Ungefähr jede fünfte Person in der Schweiz, rund 1,5 Millionen Personen, leben demnach mit einer Behinderung.<sup>6</sup> Das heisst, diese Personen leben mit einer dauernden körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung, die es ihnen erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und weiterzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.<sup>7</sup> Diese Definition entspricht auch jener, die in der UN BRK in Art. 1 zu finden ist: Der Begriff MmB umfasst Menschen mit langfristigen körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesschädigungen, die sie im Zusammenwirken mit verschiedenen Barrieren daran hindern können, gleichberechtigt mit anderen uneingeschränkt und wirksam an der Gesellschaft teilzunehmen. Diese Definition beruht in erster Linie auf einem sozialen Verständnis der Behinderung.

Eine weitere Möglichkeit, Behinderung zu definieren geht von einer dauerhaften strukturellen oder organischen Beeinträchtigung oder funktionellen Einschränkung (Seh-, Geh-, Sprechvermögen usw.) aus. Gemäss der Methodik der Washington Group (WG) können MmB als Personen definiert werden, die bei der Ausübung der sechs Basisaktivitäten (sehen, hören, gehen, kommunizieren, sich erinnern/sich konzentrieren) beziehungsweise der Bewältigung von Alltagsaktivitäten (sich waschen, sich anziehen, essen usw.) starke Schwierigkeiten haben beziehungsweise dies nicht selbstständig tun können.<sup>8</sup>

Aufgrund der verschiedenen Definitionen von Behinderung unterscheiden sich diese Bevölkerungsgruppen je nach Grösse (Anzahl Personen) sowie je nach Profil (soziografische Merkmale) der MmB. Invaliditätsrenten (IV-Renten) werden an Personen im erwerbsfähigen Alter ausgerichtet. Nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze wird die IV-Rente durch eine AHV-Rente abgelöst. MmB, die älter als 65 (64) Jahre sind,

<sup>5</sup> BFS 2020; die Prozentangabe bezieht sich auf die versicherte Bevölkerung (0 bis Rentenalter).

<sup>6</sup> BFS 2020; von den 22 Prozent MmB sind gemäss Selbstbeurteilung 5 Prozent stark eingeschränkt und 17 Prozent nicht so stark eingeschränkt.

<sup>7</sup> Das Gesetz zur sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung (Behinderntenintegrationsgesetz, BIG 440.100) des Kantons Graubünden greift diese Definition auf. Als Personen mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes gelten Personen, deren Teilnahme an Bildung, Erwerbsleben oder Gesellschaft bleibend oder längere Zeit aufgrund von körperlichen, geistigen, psychischen, sprachlichen, sensorischen oder wahrnehmungsbedingten Beeinträchtigungen erschwert ist (Art. 4. Abs. 1, BIG).

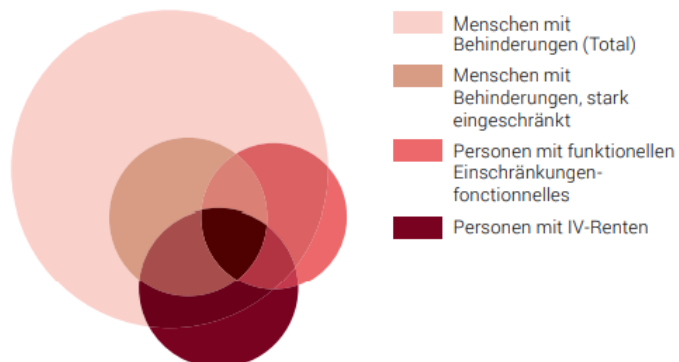
<sup>8</sup> Vgl. <https://www.washingtongroup-disability.com>, Zugriff am 19.01.2022.



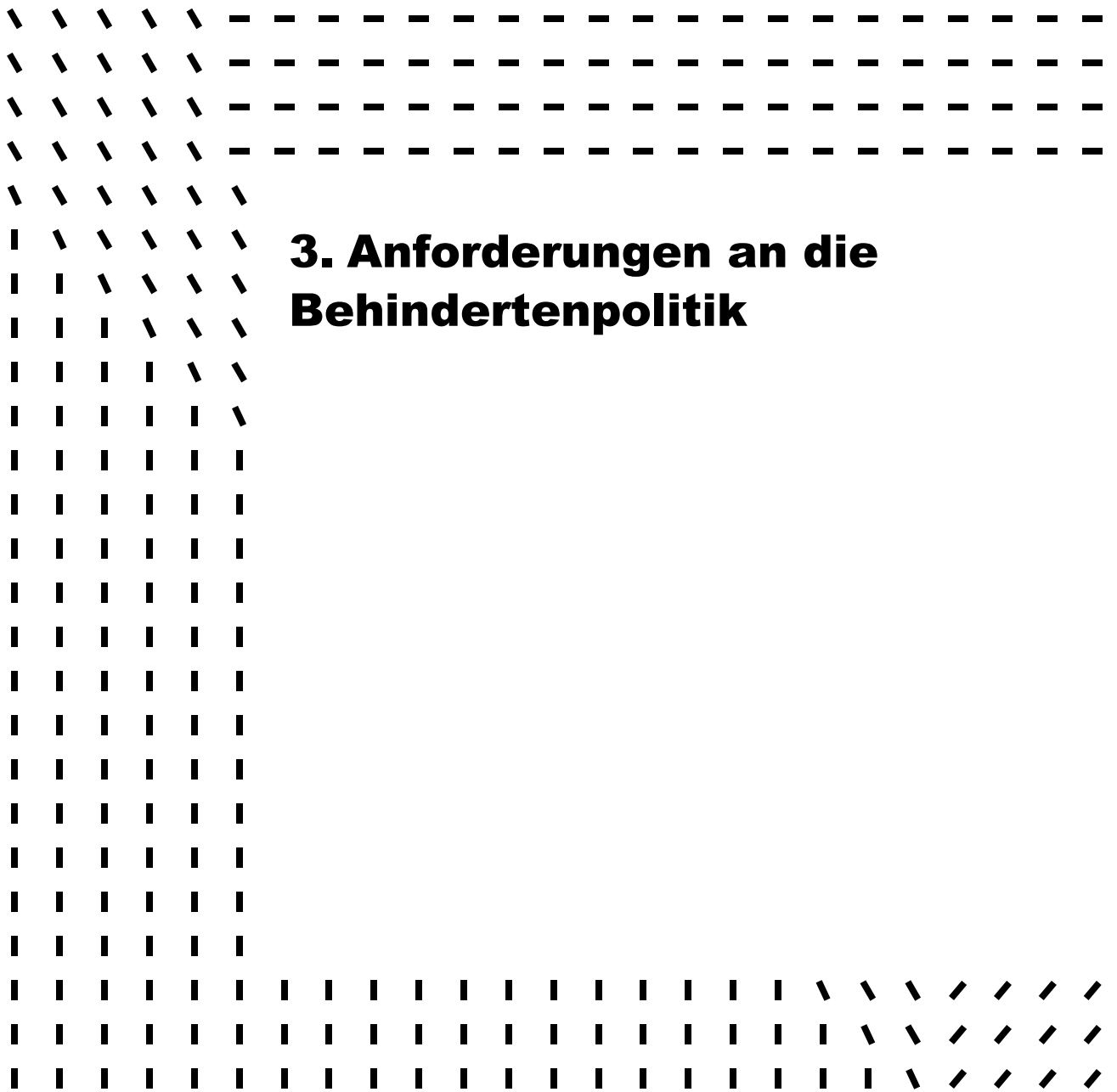
gelten somit nicht als invalid. Ebenso bleiben MmB, die einer Erwerbsarbeit nachgehen und keine IV-Rente beziehen, unberücksichtigt. Allgemein kann festgehalten werden, dass der IV-Begriff all jene MmB ausklammert, die die Anspruchsvoraussetzungen der IV nicht erfüllen und deshalb keine IV-Leistungen beziehen können. Die unterschiedlichen Anspruchsgruppen und Definitionen von MmB gilt es, im Rahmen der vorliegenden Analyse zu berücksichtigen.

Darstellung D 2.4 illustriert, wie die unterschiedlichen Bevölkerungsanteile je nach Definition variieren.

**D 2.4: Bevölkerungsanteil nach verschiedenen Definitionen von Behinderung**



Quelle: BFS 2020, 10; Zahlen aus dem Jahr 2017 basierend auf der schweizerischen Gesundheitsbefragung, Bevölkerung im Alter von 18 bis 64 Jahren in Privathaushalten.



### **3. Anforderungen an die Behindertenpolitik**

In diesem Kapitel werden die Anforderungen an eine Behindertenpolitik aufgrund der nationalen Gesetzgebung (vgl. Abschnitt 3.1) sowie der UN BRK (vgl. Abschnitt 3.2) beschrieben.

### 3.1 Anforderungen aufgrund der nationalen Gesetzgebung

#### 3.1.1 Gesetzliche Grundlagen und Bestimmungen

Zentrale Pfeiler der Schweizer Behindertenpolitik sind Autonomie, Nicht-Diskriminierung, Teilhabe und Chancengleichheit.<sup>9</sup> Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen für die Gleichstellung von MmB auf nationaler Ebene sind in der Schweiz die Bundesverfassung (BV; SR 101) und das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG; SR 151.3). Art. 8 der Bundesverfassung umfasst den Schutz vor Diskriminierung aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung sowie den Auftrag an Bund und Kantone zur Beseitigung von Benachteiligungen von MmB. Das BehiG ist im Januar 2004 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz werden Rahmenbedingungen gesetzt, «die es MmB erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und insbesondere selbstständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und fortzubilden und eine Erwerbstätigkeit auszuüben».<sup>10</sup> Das BehiG legt Mindeststandards fest, die von den Behörden nicht unterschritten werden dürfen. Zum BehiG gehören drei Verordnungen:

- die Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV; SR 151.31),
- die Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV; SR 151.34)<sup>11</sup> sowie
- die Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VAböV; SR 151.342)

Auf nationaler Ebene gibt es zudem weitere Gesetzgebungen und Bestimmungen, welche die Anliegen von MmB berücksichtigen:

- Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20)
- Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30)

<sup>9</sup> Vgl. Bundesrat 2018.

<sup>10</sup> Vgl. Botschaft des Bundesrats zum Behindertengleichstellungsgesetz (BBl 2001 1715).

<sup>11</sup> Für Tram- und Eisenbahnhaltestellen sind weiter die «Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnerverordnung» zu beachten (AB-EBV; SR 742.141.11). Grundsätzlich ist dabei die autonome Benutzbarkeit ohne Hilfestellung zu gewährleisten.

- Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; SR 831.26)
- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1)
- Fernmeldegesetz (FMG; SR 784.10)
- Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10)
- Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG, SR 784.40)

Der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (SIA) und der Schweizerische Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) sind die führenden Verbände bezüglich dieser Normen für hindernisfreie Bauten und Anlagen. Der SIA ist für den Hochbau zuständig, der VSS für den Tiefbau. Es sind die folgenden Normen zu berücksichtigen:

- Die Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten» ist seit dem 1. Januar 2009 gültig. Sie entspricht dem aktuellen Stand der Technik und ist in der Schweiz massgebend für die Projektierung und Ausführung im Bereich Hochbau. Sie definiert, wie gebaut werden muss, damit Bauten oder eine Anlage als hindernisfrei (behindertengerecht) gilt. Wo hindernisfrei gebaut werden muss, wird durch Gesetze und Vorschriften auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene geregelt.
- Die Norm VSS 640 075 «Fussgängerverkehr – Hindernisfreier Verkehrsraum» ist seit dem 1. Dezember 2014 gültig. Sie nimmt die Vorgaben des BehiG auf und legt im Detail fest, wie Tiefbauanlagen für Menschen mit Geh-, Seh- und/oder Hörbehinderungen auszustatten/zu bauen sind. Das Kapitel «Haltestellen des öffentlichen Verkehrs» definiert, wie Bushaltestellen im Detail zu bauen sind.

### 3.1.2 Akteure

Zur Umsetzung der Behindertenpolitik sind alle föderalen Ebenen der Schweiz verpflichtet, was eine Zusammenarbeit innerhalb sowie zwischen den Ebenen erfordert. *Auf nationaler Ebene* hat das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) den Auftrag, die Bundesstellen bei der Umsetzung der UN BRK zu beraten und die Aufgaben der Konvention zu koordinieren. Zur Stärkung der Koordination auf Bundesebene ist 2018 die interdepartementale Arbeitsgruppe Behindertenpolitik gegründet worden. Die Gruppe, in der alle Departemente, die Bundeskanzlei und die für die Behindertenpolitik besonders zentralen Bundesämter vertreten sind, wird vom EBGB geleitet. *Auf kantonaler Ebene* nimmt die Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) eine zentrale Rolle ein. Die SODK unterstützt die Kantone in der Umsetzung der Behindertenpolitik, kann Empfehlungen zuhanden der Kantone erlassen und nimmt in Vernehmlassungsverfahren des Bundes zu Behindertenfragen Stellung. Die Zusammenarbeit *zwischen Bund und Kantonen* in der Behindertenpolitik wird vom Nationalen Dialog Sozialpolitik Schweiz gesteuert. Die Zusammenarbeit umfasst regelmässigen Austausch sowie die Bearbeitung von inhaltlichen Schwerpunkten und findet auf fachlicher Ebene in der Arbeitsgruppe Behindertenpolitik statt.<sup>12</sup> Eine zentrale Rolle in der Umset-

<sup>12</sup> Die Arbeitsgruppe umfasst das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB), das Generalsekretariat

zung der UN BRK nehmen auch die zahlreichen Verbände und Dienstleistungsanbieter für MmB ein. Der Branchenverband der Dienstleistungsanbieter für Menschen mit Behinderungen (INSOS), CURAVIVA und der Verband für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialpädagogik und Sozialpsychiatrie (VAHS) haben mit Unterstützung des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) 2018 einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN BRK verabschiedet. Die sozialen Institutionen erhalten diese Grundlagen als Empfehlungen für die Weiterentwicklung ihrer Dienstleistungsangebote im Sinne der UN BRK.<sup>13</sup>

Der Bundesrat hat 2018 einen Bericht zur Stärkung der Behindertenpolitik verabschiedet.<sup>14</sup> Der Bericht definiert drei prioritäre Bereiche: erstens die verstärkte Vernetzung von Bund und Kantonen sowie der stärkere Einbezug von Behindertenorganisationen, zweitens die thematischen Schwerpunkte Gleichstellung in der Arbeitswelt, die Förderung eines selbstbestimmten Lebens und die barrierefreie digitale Kommunikation und drittens die vertiefte und systematische Erhebung von Daten zur Umsetzung in den verschiedenen Bereichen der Behindertenpolitik.

### 3.2 Anforderungen gemäss der UN BRK

Seit der Ratifizierung der UN BRK im Jahr 2014 bildet die Konvention eine weitere zentrale Grundlage der Behindertenpolitik. Die UN BRK legt Mindeststandards fest, die die Schweiz einhalten muss. Die Bestimmungen sind hauptsächlich programmatischer Art. Darstellung D 3.1 zeigt eine Matrix bestehend aus insgesamt sechs Themenfeldern und sechs zentralen Interventionsachsen einer umfassenden Behindertengleichstellungspolitik. Bei den Themenfeldern handelt es sich um Lebensbereiche, zu denen die UN BRK themenfeldspezifische Anforderungen formuliert. Diese themenfeldspezifischen Anforderungen lassen sich alle einer Interventionsachse zuordnen. Daneben enthält die UN BRK auch Anforderungen, die sich themenfeldübergreifend einer Interventionsachse zuordnen lassen und die in allen Themenfeldern Anwendung findet, wie etwa die Förderung der Zugänglichkeit (Art. 9 UN BRK) oder die Wissensvermittlung und Sensibilisierung (Art. 8 UN BRK).

---

#### D 3.1: Themenfelder und Interventionsachsen

---



---

der SODK, die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES), die Fachkonferenz der kantonalen Beauftragten für Behindertenfragen (FBBF), die Bundeskanzlei (BK), das Bundesamt für Gesundheit (BAG), das Bundesamt für Justiz (BJ), den Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) und das Bundesamt für Statistik (BFS).

<sup>13</sup> VAHS et al.2018.

<sup>14</sup> Bundesrat 2018.

Themenfeldübergreifende Aspekte	Themenfelder entlang zentraler Lebensbereiche					
	1. Wohnen und Mobilität	2. Bildung, Arbeit, Beschäftigung	3. Gesundheit	4. Existenzsicherung	5. Soziale und politische Teilhabe (Freizeit)	6. Recht und Justiz
Interventionsachsen einer Behindertengleichstellungspolitik	A. Schaffung eines rechtlichen und organisatorischen Rahmens zum Schutz vor Diskriminierung und zur Förderung der Gleichberechtigung, spezifische Berücksichtigung besonders vulnerabler Gruppen					
	B. Bereitstellung spezifischer Unterstützungsangebote und Dienstleistungen für MmB					
	C. Massnahmen zur Förderung der Zugänglichkeit für MmB zu Dienstleistungen, Einrichtungen, Informationen					
	D. Förderung Partizipation (Mitsprache und Mitbestimmung)					
	E. Wissensvermittlung und Sensibilisierung					
	F. Aufbereitung Daten und Statistik					

Quelle: Interface 2022, basierend auf der UN BRK.

### 3.2.1 Interventionsachsen

Interventionsachse A: Schaffung eines rechtlichen und organisatorischen Rahmens zum Schutz vor Diskriminierung und zur Förderung der Gleichberechtigung, spezifische Berücksichtigung besonders vulnerabler Gruppen

Kern der UN BRK bildet die Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung von MmB. In Art. 5 wird anerkannt, dass

- alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind,
- vom Gesetz gleich zu behandeln sind,
- ohne Diskriminierung Anspruch auf den gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

Eine wirkungsvolle Umsetzung der UN BRK kann nur gelingen, wenn in einem ersten Schritt ein rechtlicher Rahmen besteht oder geschaffen wird. Gemäss den «Allgemeinen Verpflichtungen» Art. 4 UN BRK sind die Vertragsstaaten verpflichtet, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle MmB ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderungen zu gewährleisten und zu fördern. Dies soll mittels *wirksamer Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Massnahmen* gewährleistet werden. Dazu gehört auch, dass das Verständnis von Behinderung gemäss Art. 1 UN BRK in die Gesetzgebung aufgenommen wird (siehe Ausführungen zur Definition Behinderung unter Abschnitt 2.2.3).

Neben den Vorgaben zum *rechtlichen* Rahmen verpflichten die UN BRK die Vertragsstaaten zu einer effektiven *Organisation* der Umsetzung der Rechte und Pflichten zugunsten von MmB. Dazu gehört, dass der Schutz und die Förderung der Menschenrechte von MmB in allen politischen Konzepten berücksichtigt werden (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c UN BRK). Die Vertragsstaaten müssen zudem nach Massgabe ihrer staatlichen Organisation einen Koordinierungsmechanismus einführen, der die Durchführung der BRK-rechtlichen Vorgaben erleichtert und die Umsetzung

überwacht (Art. 33 Abs. 1 und 2 UN BRK). Dazu gehören auch eine gute Zusammenarbeit und Koordination im föderalen System.

Wie die institutionell-organisatorischen Vorkehrungen im Detail ausgestaltet werden, liegt im Ermessen der Vertragsstaaten. Die Mindestanforderungen sind, dass das System für Menschen mit Behinderungen leicht zugänglich ist, der Mechanismus in der Realität funktioniert und die Mitarbeitenden gut geschult und sensibilisiert sind. Mit Blick auf Staaten mit einem föderalistischen System empfehlen der Behindertenrechtsausschuss und der UNO-Menschenrechtsrat (HRC) zudem, dass auf der Ebene der Gliedstaaten Einheiten geschaffen werden, welche die Umsetzung in ihrem Kompetenzbereich gewährleisten.<sup>15</sup>

Die besonderen Bedürfnisse zweier Bevölkerungsgruppen werden in spezifischen Artikeln hervorgehoben:

- In Art. 6 Abs. 1 UN BRK wird anerkannt, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfachen Diskriminierungen ausgesetzt sind. In dieser Bestimmung verdeutlicht die UN BRK, dass Frauen mit Behinderungen aufgrund des Kriteriums der Behinderung und des Kriteriums des Geschlechts mehrfach benachteiligt werden. Die Vorschrift des Art. 6 UN BRK dient dazu, die Aufmerksamkeit auf diese spezifische Benachteiligung zu richten und ihr entsprechend entgegenzuwirken.
- Kinder mit Behinderungen thematisiert die UN BRK in ihrem Art. 7. Die UN BRK anerkennt, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten beanspruchen können. Gleichzeitig verpflichtet die UN BRK die Vertragsstaaten, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um dies zu gewährleisten.

Im Rahmen der vorliegenden Studie liegt der Fokus bei dieser Interventionsachse (neben den unter den Themenfeldern spezifisch aufgeführten Artikeln) auf folgenden Artikeln der UN BRK: *Art. 1 Zweck; Art. 4 Allgemeine Verpflichtungen; Art. 5 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung; Art. 6 Frauen mit Behinderungen; Art. 7 Kinder mit Behinderungen; Art. 33 Innerstaatliche Durchführung und Überwachung.*

**I** Interventionsachse B: Bereitstellung spezifischer Unterstützungsangebote und Dienstleistungen für MmB

Auf der Massnahmenebene unterscheidet die UN BRK grundsätzlich zwei Stossrichtungen: Die Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung soll erstens bei Bedarf mittels *spezifischer Unterstützungsangebote* für MmB erfolgen (z.B. Bereitstellung Assistenz im Bereich Wohnen). Die UN BRK fordert die Vertragsstaaten in sämtlichen Themenfeldern auf, konkrete Massnahmen (Programme, Projekte, Angebote und Dienstleistungen) zu ergreifen, um MmB spezifisch zu unterstützen und zu fördern. Diese Anforderungen sind jeweils unter den einzelnen Themenfeldern aufgeführt.

<sup>15</sup> Naguib et al. 2018.



Eine zweite Stossrichtung von Massnahmen zielt nicht auf die Schaffung spezifischer Unterstutzungsangebote für MmB ab, sondern auf die Erleichterung des Zugangs zu bestehenden Angeboten und Informationen, die der gesamten Bevölkerung zukommen. Diese Massnahmen werden nachfolgend unter der Interventionsachse C thematisiert.

**I** Interventionsachse C: Massnahmen zur Förderung der Zugänglichkeit für MmB zu Regelanboten (Dienstleistungen, Einrichtungen, Informationen)

Für eine selbstständige und eigenverantwortliche Lebensführung ist eine möglichst barrierefreie Umwelt eine Voraussetzung. Art. 9 UN BRK befasst sich mit der unabhängigen Lebensführung von MmB und ihrer vollen Teilhabe in allen Lebensbereichen. Die Vertragsstaaten müssen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation gewährleisten. Dazu gehören Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme sowie andere Einrichtungen und Dienste für die Öffentlichkeit, sei dies auf dem Land oder in der Stadt.

Die erforderlichen Massnahmen schliessen nach Art. 9 Abs. 1 und 2 UN BRK die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und Zugangsbarrieren ein. Art. 9 Abs. 2 UN BRK konkretisiert die dafür zu treffenden Massnahmen. Hierzu zählen zum Beispiel geeignete Massnahmen, um Mindeststandards und Leitlinien zur Zugänglichkeit von öffentlichen Einrichtungen zu schaffen oder um den Zugang von MmB zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien zu fördern. Art. 21 UN BRK erkennt unter anderem das Recht von MmB an, sich Informationen und Gedankengut frei zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben

Im Rahmen der vorliegenden Studie liegt der Fokus bei dieser Interventionsachse (neben den unter den Themenfeldern spezifisch aufgeführten Artikeln) auf folgenden Artikeln der UN BRK: *Art. 9 Zugänglichkeit; Art. 21 Recht der freien Meinungsäusserung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen.*

**I** Interventionsachse D: Förderung Partizipation (Mitsprache und Mitbestimmung)

MmB und ihre Interessenorganisationen sind gemäss UN BRK Art. 4 Abs. 3 eng in die Umsetzung der UN BRK einzubinden. Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die MmB betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den MmB, einschliesslich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

Im Rahmen der vorliegenden Studie liegt der Fokus bei dieser Interventionsachse (neben den unter den Themenfeldern spezifisch aufgeführten Artikeln) auf folgendem Artikel der UN BRK: *Art. 4 Allgemeine Verpflichtungen, Abs. 3.*

#### I Interventionsachse E: Wissensvermittlung und Sensibilisierung<sup>16</sup>

Art. 8 UN BRK verpflichtet die Vertragsstaaten zu sofortigen, wirksamen und geeigneten Massnahmen bezüglich Wissensvermittlung und Sensibilisierung. Ziel ist es, in der Gesellschaft das Bewusstsein für MmB zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern. Die Massnahmen sollen dazu beitragen, dass Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber MmB, auch aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen bekämpft werden und dass das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von MmB gefördert wird.

Art. 8 Abs. 2 UN BRK konkretisiert die zu treffenden Massnahmen und konzentriert sich dabei auf vier Bereiche. Dazu gehören die dauerhafte Durchführung wirksamer Öffentlichkeitskampagnen; die Förderung einer respektvollen Einstellung auf allen Ebenen des Bildungssystems; die Aufforderung an die Medien, MmB in einer dem Zweck des Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen und die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für MmB und für deren Rechte.

Im Rahmen der vorliegenden Studie liegt der Fokus bei dieser Interventionsachse (neben den unter den Themenfeldern spezifisch aufgeführten Artikeln) auf folgendem Artikel der UN BRK: *Art. 8 Bewusstseinsbildung*.

#### I Interventionsachse F: Aufbereitung Daten und Statistik<sup>17</sup>

Art. 31 UN BRK schreibt den Vertragsstaaten die Sammlung geeigneter Informationen vor, einschliesslich statistischer Angaben und Forschungsdaten. Gemäss dem UNO-Behindertenrechtsausschuss müssen die Daten strukturiert erhoben werden und nach Bereich und Behinderungsarten sowie nach weiteren soziodemografischen Kategorien aufgeschlüsselt werden können.<sup>18</sup> Diese Datensammlung soll es ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung des Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen. Zweck der Erhebung und Verwendung soll die Beurteilung der Umsetzung der Verpflichtungen aus UN BRK und die Ermittlung der Hindernisse zur Ausübung der Rechte von MmB sein. Dabei muss die Sammlung und Aufbewahrung der Daten mit den gesetzlichen Schutzvorschriften, den international anerkannten Normen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den ethischen Grundsätzen für die Sammlung und Nutzung statistischer Daten im Einklang stehen. Die Statistiken sollen verbreitet und den MmB zugänglich gemacht werden (Art. 31 Abs. 3 UN BRK).

Im Rahmen der vorliegenden Studie liegt der Fokus bei dieser Interventionsachse (neben den unter den Themenfeldern spezifisch aufgeführten Artikeln) auf folgendem Artikel der UN BRK: *Art. 31 Statistik und Datensammlung*.

<sup>16</sup> Vgl. <https://www.behindertenrechtskonvention.info/bewusstseinsbildung-3786/>, Zugriff am 19.01.2022.

<sup>17</sup> Vgl. <https://www.behindertenrechtskonvention.info/statistik-und-datensammlung-3944/>, Zugriff am 19.01.2022.

<sup>18</sup> Naguib et al. 2018.

### 3.2.2 Themenfelder

#### I Themenfeld 1: Wohnen und Mobilität

Art. 19 UN BRK befasst sich mit der unabhängigen Lebensführung und den damit verbundenen Wahlfreiheiten. Unter anderem haben MmB das Recht, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben. Die Vertragsstaaten müssen dafür sorgen, dass MmB voll in die Gemeinschaft einbezogen werden und ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben auch wahrnehmen können. Dabei müssen MmB gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort und ihre Wohnform zu wählen. Sie entscheiden selbst, wo und mit wem sie leben, und sind nicht verpflichtet, in besonderen Institutionen zu leben. Damit eine selbstbestimmte Lebensführung gelingen kann, müssen MmB Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Dienstleistungen und Unterstützungsdiensten haben, sei es zu Hause (individuelle Pflege im Kreis der Familie oder durch Drittperson) oder in einer Einrichtung. Dazu gehört auch die persönliche Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist.

Art. 20 UN BRK zielt darauf, die persönliche Mobilität von MmB mit grösstmöglicher Unabhängigkeit im Sinne von Selbstbestimmung sicherzustellen und verpflichtet die Vertragsstaaten mit Blick darauf zu wirksamen Massnahmen. Beispielhaft zählt Art. 20 einzelne Massnahmen auf. So sollen die Vertragsstaaten die persönliche Mobilität zu erschwinglichen Kosten und mit Wahlmöglichkeiten, die sich auf die Art und Weise sowie den Zeitpunkt beziehen, erleichtern. Weiterhin soll der Zugang zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien, menschlicher und tierischer Hilfe sowie zu Mittelpersonen erleichtert werden; auch dadurch, dass die zuvor erwähnte Unterstützung zu erschwinglichen Preisen erfolgt. Für MmB und für Fachkräfte, die mit MmB arbeiten, sollen Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten angeboten werden. Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien sollen ermutigt werden, alle Aspekte der Mobilität für MmB zu berücksichtigen.

Im Rahmen der vorliegenden Studie liegt der Fokus in diesem Themenfeld (neben den unter den Interventionsachsen aufgeführten Artikeln, die für alle Themenfelder relevant sind) auf folgenden Artikeln UN BRK: *Art. 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft*; *Art. 20 Persönliche Mobilität*.

#### I Themenfeld 2: Bildung, Arbeit, Beschäftigung

Art. 24 UN BRK erkennt das Recht von MmB auf Bildung an. Ausgehend vom Prinzip der Gleichberechtigung gewährleistet die UN BRK damit ein einbeziehendes (inklusives) Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen.

Art. 27 UN BRK befasst sich mit dem Thema Arbeit und Beschäftigung. MmB haben das gleiche Recht auf Arbeit wie Menschen ohne Behinderungen. Dies umfasst die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen. Die Vertragsstaaten müssen also die aktive Teilhabe von MmB am Arbeitsleben fördern und ihnen den gleichberechtigten Zugang zur Arbeitswelt und zur Berufsbildung ermöglichen. Damit dies gelingt, bedarf es eines offenen und integrativen Arbeitsmarkts. Ein solcher Arbeitsmarkt fördert die Einrichtung von barrierefreien Arbeitsplätzen und ermöglicht individuelle Massnahmen zur Arbeitsintegration von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Zudem sollen MmB ihre Tagesstruktur im Rahmen ihrer Möglichkeiten frei wählen können. Das heisst, dass MmB selbst bestimmen können, ob sie in einer Institution arbeiten möchten oder ob sie eine Stelle im ersten Arbeitsmarkt suchen wollen. Daher muss für sie auch der Zugang zu allgemeinen fachlichen

und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlungen sowie Berufs- und Weiterbildungen ermöglicht werden.

Im Rahmen der vorliegenden Studie liegt der Fokus in diesem Themenfeld (neben den unter den Interventionsachsen aufgeführten Artikeln, die für alle Themenfelder relevant sind) auf folgenden Artikeln der UN BRK: *Art. 24 Bildung; Art. 27 Arbeit und Beschäftigung*.

#### I Themenfeld 3: Gesundheit

Art. 25 UN BRK beschreibt das Recht von MmB auf den Genuss des erreichbaren Höchstmasses an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Im Rahmen dieser Gesundheitsvorsorge ist durch geeignete Massnahmen zu gewährleisten, dass MmB Zugang zu Gesundheitsdiensten, einschliesslich gesundheitlicher Rehabilitation, die die unterschiedlichen Bedürfnisse von Frauen und Männern berücksichtigen, haben.

In den Buchstaben a bis f zählt Art. 25 UN BRK beispielhaft einige zu treffende Massnahmen auf. Hiernach ist eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung wie anderen Menschen auch zur Verfügung zu stellen, einschliesslich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und aller der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens. Weiter sind Gesundheitsleistungen anzubieten, die von MmB speziell wegen ihrer Behinderung benötigt werden, einschliesslich Früherkennung und Frühintervention sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst geringgehalten oder vermieden werden sollen. Gleichzeitig verbietet die UN BRK in Art. 25 die Diskriminierung von MmB in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung.

Im Rahmen der vorliegenden Studie liegt der Fokus in diesem Themenfeld (neben den unter den Interventionsachsen aufgeführten Artikeln, die für alle Themenfelder relevant sind) auf folgendem Artikel der UN BRK: *Art. 25 Gesundheit*.

#### I Themenfeld 4: Existenzsicherung

Art. 28 UN BRK behandelt die Themen angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz. Er befasst sich also mit der Sicherung der Existenz von MmB. Diese haben das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschliesslich angemessener Ernährung, Bekleidung und angemessenes Wohnen sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, geeignete Schritte zu unternehmen, damit MmB das Recht auf sozialen Schutz ohne Diskriminierung aufgrund ihrer Behinderung wahrnehmen können. Unter anderem müssen sie MmB und ihren Familien, falls sie in Armut leben, den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Herausforderungen sichern. Dazu gehören ausreichende Schulung, Beratung, finanzielle Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung. Die Vertragsstaaten gewährleisten ausserdem Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus sowie den gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersvorsorge.

Im Rahmen der vorliegenden Studie liegt der Fokus in diesem Themenfeld (neben den unter den Interventionsachsen aufgeführten Artikeln, die für alle Themenfelder relevant sind) auf folgendem Artikel der UN BRK: *Art. 28 Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz.*

#### I Themenfeld 5: Soziale und politische Teilhabe (Freizeit)

In Art. 29 garantiert die UN BRK MmB die politischen Rechte und die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen beanspruchen zu können. Gleichzeitig beschreibt die Konvention die Pflicht der Vertragsstaaten, sicherzustellen, dass MmB gleichberechtigt mit anderen am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können. Wahlverfahren, Wahleinrichtungen und Wahlmaterialien müssen geeignet, zugänglich sowie leicht zu verstehen und zu handhaben sein. Das passive Wahlrecht soll gegebenenfalls durch die Erleichterung der Nutzung unterstützender und neuer Technologien für die Wahrnehmung eines Amtes geschützt sein. MmB sollen zudem gleichberechtigt mit anderen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten mitwirken können, und die Vertragsstaaten sollen die Mitwirkung von MmB an öffentlichen Angelegenheiten begünstigen (z.B. hinsichtlich Beteiligung in Nichtregierungsorganisationen und in Parteien sowie bezüglich der Bildung von und den Beitritt zu Organisationen).

Art. 30 UN BRK soll die gleichberechtigte Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport garantieren. Entsprechend werden die Vertragsstaaten aufgefordert, Massnahmen zu ergreifen, um einerseits Hindernisse beim Zugang zu kulturellen Leistungen sowie zu Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten abzubauen sowie die gleichberechtigte Teilnahme aktiv zu fördern.

Im Rahmen der vorliegenden Studie liegt der Fokus in diesem Themenfeld (neben den unter den Interventionsachsen aufgeführten Artikeln, die für alle Themenfelder relevant sind) auf folgenden Artikeln der UN BRK: *Art. 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben und Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport.*

#### I Themenfeld 6: Recht und Justiz

Art. 13 Abs. 1 UN BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, MmB gleichberechtigt mit anderen einen wirksamen Zugang zur Justiz zu gewährleisten. Ausdrücklich benennt Art. 13 Abs. 1 dafür verfahrensrechtliche – und das Alter berücksichtigende – Vorkehrungen, um die wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme an allen vorgerichtlichen Verfahren und Gerichtsverfahren zu erleichtern. Weiterhin verlangt Art. 13 Abs. 2 UN BRK, dass die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für Personen, die im Justizwesen tätig sind, fördern sollen.

Im Rahmen der vorliegenden Studie liegt der Fokus in diesem Themenfeld (neben den unter den Interventionsachsen aufgeführten Artikeln, die für alle Themenfelder relevant sind) auf folgendem Artikel der UN BRK: *Art. 13 Zugang zur Justiz.*



## 4. Bestandsaufnahme UN BRK

In diesem Kapitel legen wir den Umsetzungsstand der UN BRK im Kanton Graubünden (vgl. Abschnitt 4.1) sowie in den Kantonen der SODK Ost+Zürich dar (vgl. Abschnitt 4.2).

#### 4.1 Umsetzungsstand UN BRK im Kanton Graubünden

Die Darlegung des Umsetzungsstands der UN BRK im Kanton Graubünden erfolgt entlang der sechs Interventionsachsen, die im Abschnitt 3.2.1 präsentiert wurden. Grundlage für die Bestandsaufnahme bilden zum einen die Rückmeldungen aus den Online-Befragungen der kantonalen Dienststellen und verwaltungsnahen Organisationen, der Leistungserbringenden sowie der Organisationen und Verbände für MmB. Zum anderen wurden vorhandene Unterlagen studiert und in die Auswertung integriert.

##### 4.1.1 Vertrautheit mit der UN BRK und deren Relevanz

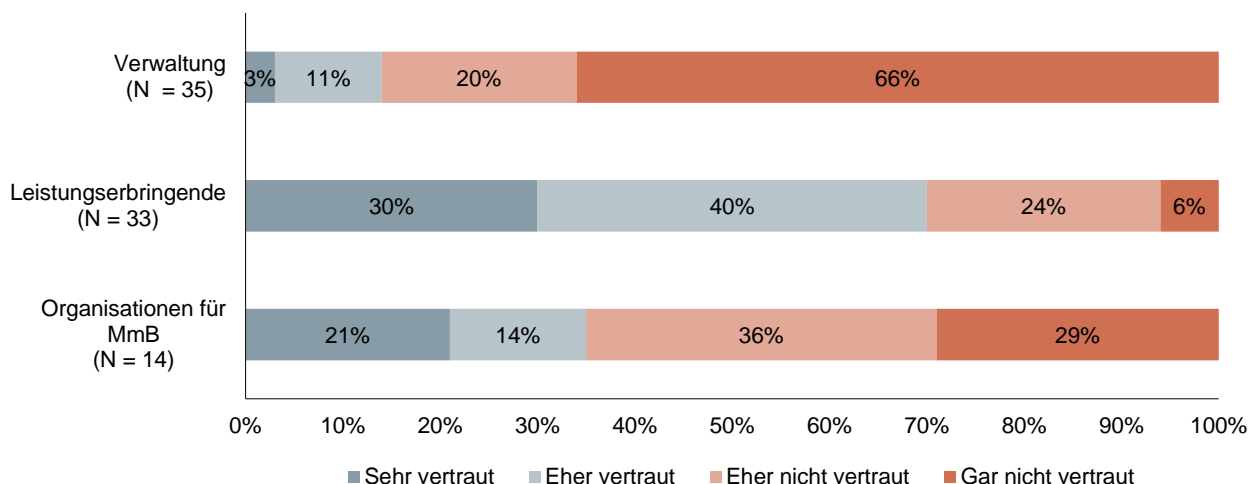
**I** Grad der Sensibilisierung für die Thematik der UN BRK

Im Rahmen der Online-Befragungen wurden die Akteure gebeten, anzugeben, wie vertraut sie mit den Zielen und Anforderungen der UN BRK sind. Die Ergebnisse der Befragungen zeigen, dass insbesondere die befragten kantonalen Dienststellen und verwaltungsnahen Organisationen, aber auch die Organisationen und Verbände für MmB mit den Inhalten der UN BRK wenig vertraut sind (vgl. Darstellung D 4.1). 86 Prozent (Verwaltung) respektive 65 Prozent (Organisationen) der Befragten geben an, mit den Zielen und Anforderungen eher nicht bis gar nicht vertraut zu sein. Hingegen geben 70 Prozent der befragten Leistungserbringenden an, mit den Zielen und Anforderungen eher vertraut oder sehr vertraut zu sein.

---

#### D 4.1: Vertrautheit mit Zielen und Anforderungen der UN BRK

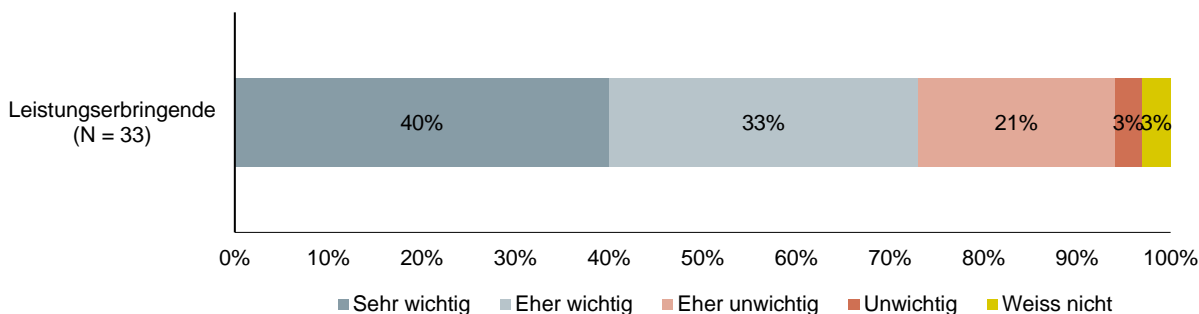
---



Quelle: Interface, Online-Befragungen Verwaltung, Leistungserbringende und Organisationen für MmB 2022.

Die Leistungserbringenden wurden zusätzlich gebeten, anzugeben, wie wichtig die UN BRK als Grundlage für die Ausgestaltung der Angebote und Dienstleistungen für MmB ihrer Institution ist. Fast drei Viertel der Leistungserbringenden gibt an, dass die UN BRK eine eher wichtige oder sehr wichtige Grundlage für die Arbeit der Institution darstellt (vgl. Darstellung D 4.2).

**D 4.2: Relevanz der UN BRK als Grundlage für die Arbeit**

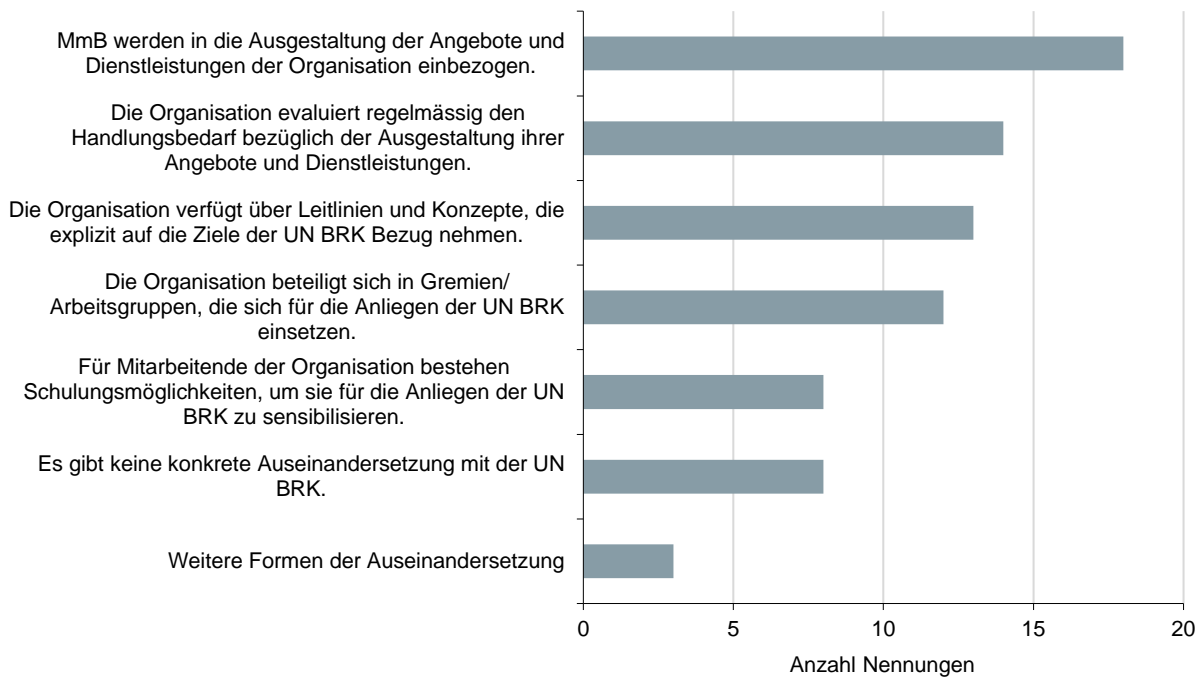


Quelle: Interface, Online-Befragung Leistungserbringende 2022.

Die Leistungserbringenden wurden gebeten, anzugeben, in welcher Form sich ihre Institution mit den Zielsetzungen und Forderungen der UN BRK auseinandersetzt (vgl. Darstellung D 4.3). Mehr als die Hälfte der Befragten (18 von 33) gibt an, dass MmB in die Ausgestaltung der Angebote und Dienstleistungen einbezogen werden. Knapp die Hälfte (14 von 33) evaluiert regelmässig den Handlungsbedarf bezüglich der Ausgestaltung ihrer Angebote und Dienstleistungen, damit diese den Zielen und Anforderungen der UN BRK entsprechen. 13 von 33 Leistungserbringenden verfügen über Leitlinien und Konzepte, die explizit Bezug zur UN BRK nehmen und 12 der 33 Leistungserbringenden beteiligen sich in Austauschgremien, die sich für die Anliegen der UN BRK einsetzen. Ein Viertel der Leistungserbringenden gibt an, dass für ihre Mitarbeitenden Schulungsmöglichkeiten zur Sensibilisierung für die Anliegen der UN BRK bestehen.



**D 4.3: Auseinandersetzung mit der UN BRK**

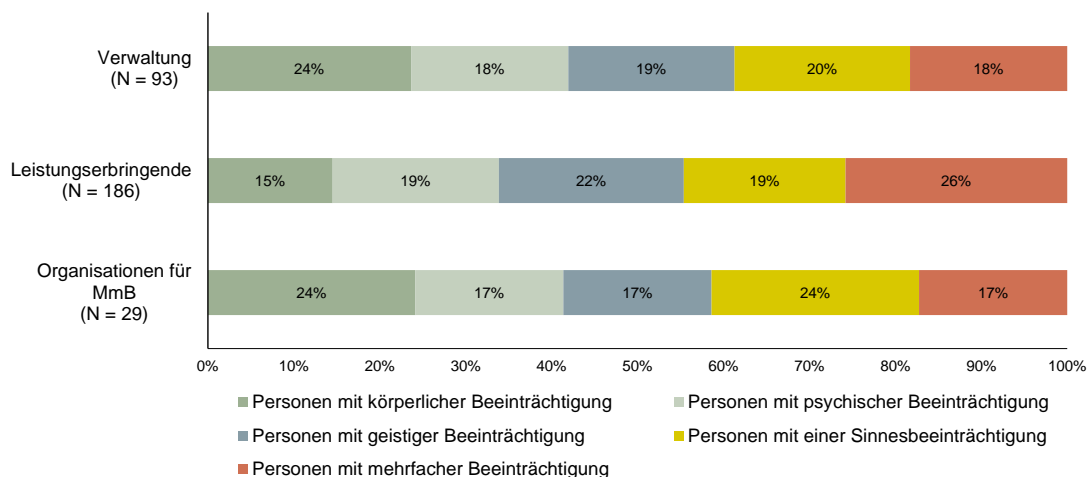


Quelle: Interface, Online-Befragung Leistungserbringende 2022, N = 33; Mehrfachantworten.

**Zielgruppen**

Die Befragten wurden im Rahmen der Online-Befragungen aufgefordert, anzugeben, an welche Zielgruppe(n) sich ihre spezifischen Angebote und Dienstleistungen für MmB in den verschiedenen Themenfeldern richten. Die Befragten bezogen ihre Antworten auf jeweils einzelne Aktivitäten in den verschiedenen Themenfeldern. Zudem hatten sie die Möglichkeit, mehrere Antworten anzugeben, weshalb in der nachfolgenden Darstellung **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** das Total der Nennungen aufgeführt ist. Die Verteilung zeigt ein ausgewogenes Bild der Berücksichtigung der verschiedenen Behinderungsarten.

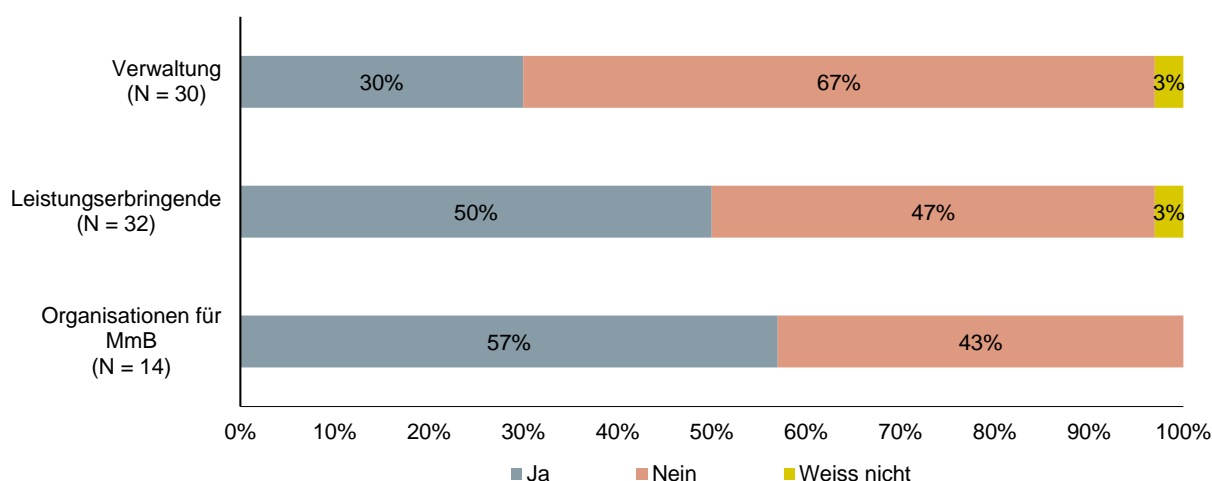
**D 4.4: Zielgruppen der Aktivitäten**



Quelle: Interface, Online-Befragungen Verwaltung, Leistungserbringende und Organisationen für MmB 2022; Mehrfachantworten.

Zusätzlich wurde im Rahmen der Online-Befragungen erhoben, ob in den Aktivitäten besonders vulnerable Gruppen von MmB (z.B. Frauen, Kinder, ältere Menschen) spezifisch berücksichtigt werden. Bei den Leistungserbringenden und den Organisationen für MmB ist dies mindestens zur Hälfte der Fall. In den kantonalen Dienststellen und verwaltungsnahen Organisationen liegt dieser Anteil etwas tiefer (vgl. Darstellung D 4.5).

**D 4.5: Berücksichtigung besonders vulnerable Gruppen von MmB in den Aktivitäten**

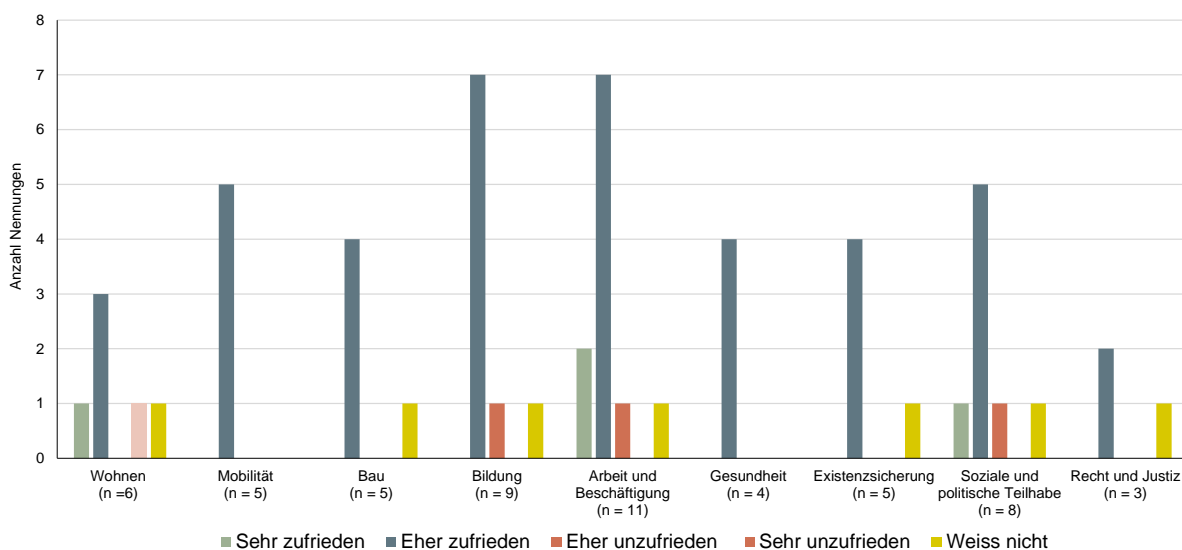


Quelle: Interface, Online-Befragungen Verwaltung, Leistungserbringende und Organisationen für MmB 2022.

**4.1.2 Zufriedenheit mit der bisherigen Umsetzung**

Die befragten kantonalen Dienststellen und verwaltungsnahen Organisationen wurden gebeten, anzugeben, wie zufrieden sie mit den von ihrer Dienststelle, ihrer verwaltungsnahen Organisation bisher umgesetzten Aktivitäten zur Inklusion von MmB sind. Die Befragten gaben nur zu jenen Themenfeldern Auskunft, in denen ihre Stelle aktiv ist. Die Befragten sind nur in Einzelfällen eher unzufrieden oder sehr unzufrieden mit der bisherigen Umsetzung.

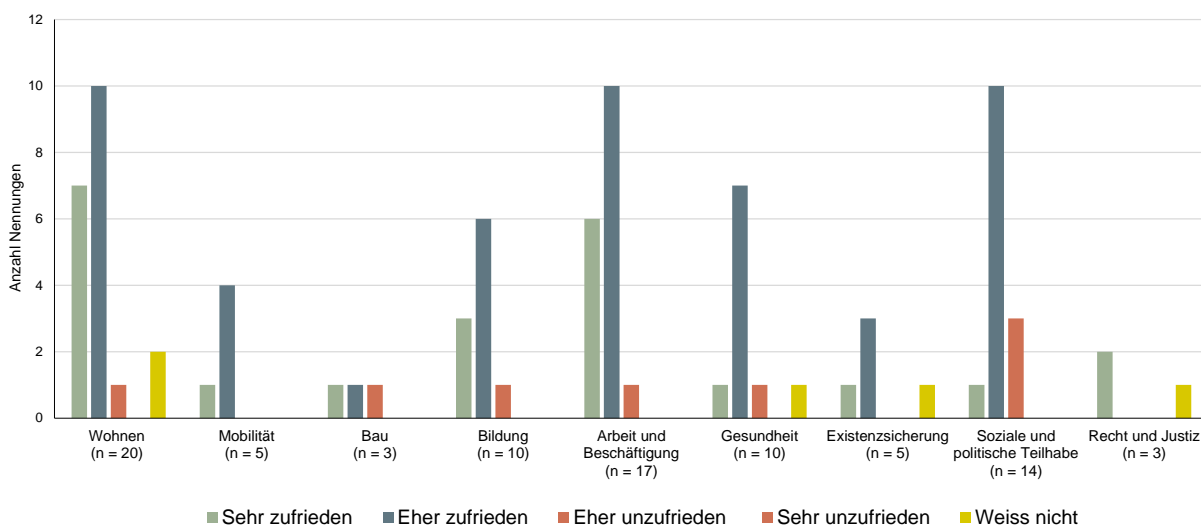
**D 4.6: Zufriedenheit mit der bisherigen Umsetzung der UN BRK aus Sicht der Verwaltung**



Quelle: Interface, Online-Befragung Verwaltung 2022.

Auch die Leistungserbringenden wurden gefragt, wie sie mit den von ihrer Institution umgesetzten Leistungen zufrieden sind. Die Befragten gaben wiederum nur zu jenen Themenfeldern Auskunft, in denen ihre Institution aktiv ist. Auch die Leistungserbringenden sind mit der Umsetzung ihrer bisherigen Aktivitäten zu Inklusion von MmB grösstenteils eher zufrieden oder sehr zufrieden. In den offenen Fragen negativ erwähnt werden vereinzelt eine noch ungenügende Umsetzung der Inklusion in den Bereichen Bildung und soziale Teilhabe.

**D 4.7: Zufriedenheit mit der bisherigen Umsetzung der UN BRK aus Sicht der Leistungserbringenden**



Quelle: Interface, Online-Befragung Leistungserbringende 2022.

**4.1.3 Bestandsaufnahme Interventionsachse A: Schaffung eines rechtlichen und konzeptionellen Rahmens zum Schutz vor Diskriminierung und zur Förderung der Gleichberechtigung**

Die kantonalen Dienststellen und verwaltungsnahen Organisationen wurden in der Online-Befragung aufgefordert, anzugeben, welcher rechtliche

und konzeptionelle Rahmen zum Schutz vor Diskriminierung und zur Förderung der Gleichberechtigung von MmB im Kanton Graubünden bezogen auf die jeweiligen Themenfelder existiert. Die Befragten gaben jeweils nur Auskunft für das Themenfeld, das die Arbeit ihrer Dienststelle oder verwaltungsnahen Organisation auch tatsächlich tangiert (vgl. Darstellung D 2.3).

Nachfolgend werden aufgrund der Rückmeldungen der Befragten und unter Einbezug bestehender Dokumente die gesetzlichen Grundlagen und Bestimmungen sowie die amtsübergreifenden und auch amtspezifischen Grundlagen und Bestimmungen im Kanton Graubünden aufgeführt.

**I** Gesetzliche Grundlagen und Bestimmungen im Kanton Graubünden

Die zentralen *themenfeldübergeordneten* kantonalen gesetzlichen Grundlagen sind:

- *Verfassung des Kantons Graubünden (BR 110.100)*: Art. 86 «Integration» hält fest: Kanton und Gemeinden sorgen für ausreichende Betreuung, Unterstützung und Eingliederung von hilfsbedürftigen Menschen; sie fördern die soziale und berufliche Eingliederung von Menschen, die wegen einer Behinderung, einer Krankheit oder aus anderen Gründen benachteiligt sind; sie setzen sich im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren dafür ein, dass Behinderungen angemessen berücksichtigt werden; sie sorgen im Rahmen ihrer Möglichkeiten für behindertengerechten Zugang zu öffentlichen Bauten und Anlagen.
- *Gesetz zur sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung (BIG; BR 440.100) sowie die Verordnung zur sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung (BIV; BR 440.110)*: Das BIG ist seit 2012 in Kraft und bezweckt die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen im Kanton Graubünden (BIG Art. 1). Neben der Finanzierung von stationären Angeboten (geschütztes Wohnen und Arbeiten) regelt es ausserdem die Finanzierung von teilstationären (Wohn- und Arbeitsbegleitung) und von ambulanten Angeboten (Integrationsarbeitsplätze im ersten Arbeitsmarkt, begleitetes Wohnen, Sozialberatung für MmB, Freizeit- und Bildungsangebote, Fahrdienste für MmB, Bauberatung barrierefreies Bauen usw.). Die gesetzlichen Grundlagen ermöglichen eine subjektorientierte Objektfinanzierung (abgestuft nach dem individuellen Betreuungsbedarf, IBB) für Angebote im stationären und im teilstationären Bereich.<sup>19</sup>

Neben diesen themenübergreifenden gesetzlichen Grundlagen gibt es weitere *themenspezifische* gesetzliche Grundlagen:

- Im Bereich *Mobilität* wird insbesondere auf die nationale Gesetzgebung (BehiG, BehiV) und entsprechende Bestimmungen (VSS-Normen) Bezug genommen. Weiter zu erwähnen ist das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EGzSVG; BR 870.100). Gemäss Art. 13, Abs. 1 wird die Verkehrssteuer bis 50 Prozent ermässigt für: c) ein Fahrzeug pro Halter oder Halterin, sofern sie

---

<sup>19</sup> Fritschi et al. 2019.

oder ihre Angehörigen infolge ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigung auf ein solches angewiesen sind, es aber nicht mehrheitlich deswegen eingesetzt wird. Im kantonalen Strassengesetz, Art. 15 EGzSVG steht, dass «die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs, der Fussgänger und Radfahrer sowie von Menschen mit einer Behinderung angemessen zu berücksichtigen sind».

- Im Bereich *Bau* ist das kantonale Raumplanungsgesetz (KRG; BR 801.100), Art. 80 zum behindertengerechten Bauen ausschlaggebend. Demnach müssen gemäss Art. 80 Abs. 1 «neue öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen sowie neue Bauten und Anlagen mit mehr als 50 Arbeitsplätzen nach den anerkannten Fachnormen so gestaltet werden, dass sie auch für MmB zugänglich sind. Die öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen müssen überdies von Menschen mit Behinderungen benützt werden können». Gemäss Art. 80 Abs. 1<sup>bis</sup> müssen «neue Gebäude mit mehr als vier Wohnungen nach den anerkannten Fachnormen so gestaltet werden, dass die einzelnen Wohnungen hindernisfrei zugänglich sind und im Innern den Anforderungen des anpassbaren Wohnungsbaus entsprechen. Bei neuen Gebäuden mit fünf bis acht Wohnungen genügt es, wenn wenigstens die Wohnungen eines Geschosses hindernisfrei zugänglich sind und der Zugang zu den übrigen Wohnungen anpassbar ist». Weiter wird auf Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten» verwiesen.
- *Bildung*: Im Kanton Graubünden definiert im Volksschulbereich das Gesetz für die Volksschulen (Schulgesetz; BR 421.000), Art. 43 die sonderpädagogischen Massnahmen. Alle Schüler/-innen mit Förderbedarf haben demnach Anspruch auf solche Massnahmen. Dies betrifft unter anderem Kinder mit Behinderungen, die auch im Vorschulalter sein können. Die Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; BR 421.010) hält zudem fest, welche Schulungs- und Förderangebote die Massnahmen umfassen (Logopädie, Psychomotorik-Therapie, heilpädagogische Früherziehung, die Logopädie im Frühbereich, Audiopädagogik, Massnahmen bei Sehschädigung). Gemäss Art. 14 Abs. 2 Schulgesetz wird der Transport der Schüler/-innen zum Schulort von den Schulträgerschaften organisiert und finanziert. Ein Transport wird unter anderem vorgenommen, wenn eine Behinderung vorliegt, welche die Bewältigung des Weges ohne Transport erheblich beeinträchtigen (Art. 11 lit. b Schulverordnung). Im Bereich der Mittelschule und der Berufsbildung wird im Rahmen der Befragung auf folgende Gesetze und Verordnungen verwiesen: Verordnung über das Gymnasium (GymV; BR 425.050), Art. 8 zum Nachteilsausgleich (gilt gemäss entsprechenden Verordnungen auch für Fach- und Handelsmittelschulen); Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz; BR 425.000), Art. 14 zum besonderen Förderbedarf; Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG; BR 430.000), Art. 13 zu den Brückenangeboten.
- Im Bereich der *familienergänzenden Kinderbetreuung* gab es bis vor kurzem kein einheitliches System (z.B. durch ein Konzept oder klare Finanzierung) für die Integration von Kindern mit leichten Behinderungen.<sup>20</sup> Die Finanzierung wurde nicht vollständig durch die öffentliche

---

<sup>20</sup> Fischer et al. 2021.

- Hand übernommen. Das Problem wurde jedoch erkannt. Mit der Totalrevision des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (KIBEG; BR 548.300) wird der Kanton neu verpflichtet, ergänzende Fördermittel für die familienergänzende Betreuung von Kindern mit Behinderungen zu sprechen.<sup>21</sup>
- Im Bereich *Arbeit* ist das BIG von zentraler Bedeutung. Darin wird unter Art. 23 «Leistungen des Kantons» festgehalten: «1. Der Kanton kann Betriebe des ersten Arbeitsmarktes, welche Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen anbieten, durch Beratung und durch Gewährung von Beiträgen unterstützen. 2. Der Kanton übernimmt höchstens die behinderungsbedingten Mehrkosten, soweit diese nicht durch die eidgenössische Invalidenversicherung, durch sonstige Versicherungsträger oder anderweitig gedeckt sind.» Die Beiträge werden gewährt, wenn das Angebot die Integration einer Person mit Behinderungen fördert. Im Rahmen der (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt werden zudem die Bundesvorgaben gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung umgesetzt. Was den Kanton als Arbeitgeber betrifft, wird auf das Personalgesetz (PG; BR 170.400), Art. 1 Abs. 1 (Personalpolitik) und Art. 46 (Schutz der Persönlichkeit, Gesundheit und Sicherheit) sowie auf die Personalverordnung (PV; BR 170.410) Art. 1 (Personalpolitik) und Art. 57 (Schutz der Gesundheit) verwiesen.
  - Im Bereich der *Existenzsicherung* ist die nationale Gesetzgebung (IVG, ELG) ausschlaggebend. Auf kantonaler Ebene bilden das Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen den gesetzlichen Rahmen.
  - *Gesundheit*: Im Bereich Gesundheit wurde im Rahmen der Online-Befragung auf Art. 46 ff. des kantonalen Gesundheitsgesetzes (BR 500.000) auf die Selbstbestimmung sowie auf Art. 16 der Verordnung zum Krankenpflegegesetz (VOzKPG, BR 506.060) (Räumliche Anforderungen) hingewiesen.
  - *Politische Teilhabe*: Für die Bestimmungen zur politischen Teilhabe ist der Art. 9 Abs. 1 und 2 (Stimm- und Wahlrecht) der Verfassung des Kantons Graubünden ausschlaggebend. Demnach sind Personen vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Um die politische Teilhabe von den stimmberechtigten MmB niederschwelliger gestalten zu können, können MmB eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl gemäss Art. 21 der Verordnung über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (VPR; BR 150.200) (Stellvertretung Invaliden) zur Stimmabgabe ermächtigen. Grundlage für diese Ermächtigung bildet Art. 25 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR; BR 150.100). Gemäss Art. 25 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden hat die Regierung zudem die Möglichkeit, die Stimmabgabe auf elektronischem Weg zu ermöglichen, insofern das

<sup>21</sup> Vgl. Botschaft der Regierung an den Grossen Rat 2022. Das Gesetz wurde in der Dezembersession 2022 beraten und angenommen.

Stimmgeheimnis beibehalten wird und Missbräuche vermieden werden können.

- Im Bereich der *sozialen Teilhabe* finden sich auf der Webseite des Kantons Hinweise zu den Themen Sport und Kultur. Der in der Sportförderungsverordnung (BR 470.010) in Art. 2 definierte Grundsatz der Sportförderung von MmB spiegelt sich auch im kantonalen Sportförderkonzept wider. Im Kulturförderungsgesetz (BR 494.300) des Kantons ist gemäss Art. 2 vorgesehen, die kulturelle Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen zu fördern.
- *Recht und Justiz*: Im Bereich Recht und Justiz wird auf das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB; BR 210.100) sowie auf die Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV; BR 215.010) verwiesen.

▮ Amtsübergreifende und -spezifische konzeptionelle Grundlagen im Kanton Graubünden Neben den gesetzlichen Bestimmungen existieren im Kanton Graubünden eine Reihe von amtsübergreifenden und -spezifischen konzeptionellen Grundlagen (Leitbilder, Richtlinien usw.).

Im Bereich der *Gewährleistung spezifischer Angebote und Dienstleistungen* für MmB sind die folgenden konzeptionellen Grundlagen aufzuführen:

#### *Interkantonale Grundlagen*

- Rahmenkonzept gemäss Art. 10 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) der Konferenz der Ostschweizer Kantone (SODK Ost). Von der SODK Ost genehmigt am 22. Juni 2006. Aktualisiert am 16. Mai 2008.
- Qualitätsrichtlinien der SODK Ost+ für Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung. Die Richtlinien sind aktuell in Überarbeitung und werden um die Standards der UN BRK ergänzt (d.h. die Anforderungen an soziale Einrichtungen werden aktualisiert).

#### *Kantonale Grundlagen*

- Bedarfsanalyse und Angebotsplanung alle vier Jahre für den Kanton Graubünden unter Einbezug der verschiedenen Akteure (Leistungserbringende, Verbände und Organisationen von MmB). Das Dokument gibt den strategischen, finanziellen und planerischen Rahmen für das stationäre, teilstationäre und ambulante Angebot für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Kanton Graubünden. Die drei strategischen Hauptpunkte der aktuellen Angebotsplanung 2020–2023 sind:
  - Sicherstellung, dass es genügend Angebote für MmB gibt, gleichzeitig aber die öffentlich bereitgestellten Mittel effizient eingesetzt werden;
  - Gewährleistung, dass Menschen mit Behinderung, die Wohnsitz im Kanton Graubünden haben, ein Angebot an Institutionen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht (Art. 2 IFEG). Wenn möglich, werden die Leistungen für MmB, die ihren Wohnsitz im Kanton Graubünden haben, innerhalb des Kantons erbracht;
  - Die erforderliche Betreuung erfolgt, wenn möglich durch ambulante Angebote. Stationäre Angebote kommen dann zum Tragen, wenn

mit ambulanten Hilfeleistungen eine angemessene Betreuung nicht mehr erfolgen kann. Ambulante und stationäre Angebote ergänzen sich und gewähren grösstmögliche Durchlässigkeit (IFEG-Konzept Kanton Graubünden, S. 18).<sup>22</sup>

- Konzept des Kantons Graubünden zur Förderung der Eingliederung von MmB gemäss Art. 10 IFEG. Von der Regierung des Kantons Graubünden am 13. April 2010 verabschiedet. Vom Bundesrat am 24. September 2010 genehmigt.
- Konzept zur Finanzierung von Angeboten zur Wohnbegleitung von Menschen mit Behinderungen im Kanton Graubünden. Gültig ab 1. Januar 2013.
- Konzept zur Finanzierung von Angeboten zur Arbeitsbegleitung von Menschen mit Behinderungen im Kanton Graubünden. Gültig ab 1. Januar 2012.
- Konzept zur Ausrichtung von kantonalen Beiträgen an Arbeitgebende von Menschen mit Behinderungen im ersten Arbeitsmarkt. Vom 31. Januar 2012. Aktualisiert am 21. August 2014. Gültig ab 1. September 2014. Dazu hat das kantonale Sozialamt ein «Merkblatt Integrationsplätze nach Art. 23 BIG» entwickelt, das über zahlreiche Hinweise (Zulassungsbedingungen, Ablauf, Vorgehen, Beiträge usw.) verfügt.
- Konzept zur Durchführung der Aufsichtsbesuche 2021/2022: Thema «Umsetzung der UN-BRK in sozialen Einrichtungen für Mmb».

Im *Kinder-, Jugend- und Bildungsbereich* existieren folgende konzeptionellen Grundlagen:

- Leitbild der kantonalen Kinder- und Jugendpolitik (2021)
- Strategie Frühe Förderung 2022–2025
- Empfehlung Nr. 7 "Nachteilsausgleich" der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK)
- Diverse Richtlinien: Qualitätsrichtlinien für Kinder- und Jugendheime; Qualitätsrichtlinien für Kindertagesstätten; Richtlinien für Abklärung, Bericht und Antrag von sonderpädagogischen Massnahmen im hochschwelligen Bereich; Richtlinien sonderpädagogische Massnahmen; Richtlinien zum Nachteilsausgleich (inkl. Amtsverfügungen vom betreffenden Erlass der Richtlinien zum Nachteilsausgleich); Merkblatt und Leitfaden zum Nachteilsausgleich in der beruflichen Grundbildung; Merkblatt zu Lernzielanpassung und Fächerbefreiung in der Sonderschulung; Richtlinien betreffend weitergehende Tagesstrukturen; Merkblatt zum Einsatz von Assistenzlektionen bei integrativer Sonderschulung; Merkblatt zur Zusammenarbeit der Institutionen der Sonderschulung mit der Berufsberatung der Invalidenversicherung Graubünden

Weitere im Rahmen der Online-Befragung genannte konzeptionelle Grundlagen sind:

- Richtlinien für barrierefreie Webinhalte (WCAG) 2.0 (Zertifizierung auf Stufe AA) aus dem Jahr 2008, die bei der Entwicklung respektive Beschaffung/Ausschreibung von IT-Lösungen im Bereich Webseiten vorausgesetzt werden.

---

<sup>22</sup> Kantonales Sozialamt 2020.



- Arbeitshilfe «Hindernisfreie Bushaltestellen im Kanton Graubünden» vom 26. März 2019 für die Gemeinden zur Anpassung der Bushaltestellen nach BehiG (gemeinsam erarbeitet von der Kantonspolizei Graubünden, dem Amt für Energie und Verkehr Graubünden sowie dem Tiefbauamt Graubünden)
- Checkliste für Bauten im Bereich erwachsene Menschen mit Behinderungen sowie Anforderungen an Räume und Freianlagen (Richtprogramm) für Subventionsgeschäfte des Erziehungs- Kultur- und Umweltschutzdepartements (momentan in Überarbeitung)
- Konzept «Integration von Menschen mit Behinderungen» des Personalamts (momentan in Überarbeitung), das dazu dient, die Dienststellen künftig noch besser zu sensibilisieren, damit diese Arbeitsplätze für MmB bereitstellen.
- Kulturförderungskonzept 2021 bis 2024, das durch vermehrte Kulturprojekte, die das gegenseitige Verständnis für unterschiedliche kulturelle Ausdrucksformen fördern und damit integrativ wirken, die Teilhabe von MmB stärken soll.

#### 4.1.4 Bestandsaufnahme Interventionsachse B: Bereitstellung spezifischer Unterstützungsangebote und Dienstleitungen für MmB

Die Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung von MmB soll bei Bedarf mittels *spezifischer Unterstützungsangebote* für MmB erfolgen. Im Rahmen der Online-Befragung der kantonalen Dienststellen und verwaltungsnahen Organisationen gaben diese an, ob ihre Stelle entsprechende Angebote selbst oder per Leistungsvertrag bereitstellt.

Aufgrund der Rückmeldungen der kantonalen Dienststellen/verwaltungsnahen Organisation lassen sich die spezifischen Angebote und Dienstleistungen für MmB, welche die Verwaltung selbst oder mittels Leistungsvertrag bereitstellt, wie folgt zusammenfassen:

- *Wohnen*: Im Kanton Graubünden bestehen Leistungsaufträge mit Leistungserbringenden im stationären Bereich des geschützten Wohnens in allen Regionen des Kantons. Im teilstationären Bereich der Wohnbegleitung (selbstständiges Wohnen mit punktueller sozialpädagogischer Betreuung) bestehen für die meisten Regionen Leistungsaufträge. Dieses Angebot wird aktuell ausgebaut. Im ambulanten Bereich des begleiteten Wohnens bestehen zudem Leistungsaufträge mit Pro Infirmis und dem Bündner Hilfsverein für psychisch kranke Menschen. Die Umsetzung gemäss UN BRK wird im Rahmen von regelmässig stattfindenden Aufsichtsbesuchen überprüft.
- *Mobilität*: Im Bereich Mobilität besteht eine Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Mobilita (Fahrdienst für Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung; Schulung der Taxifahrer/-innen). Das Strassenverkehrsamt übernimmt zudem die Prüfung behindertengerechter Fahrzeuge sowie Kontrollfahrten für MmB.
- *Bau*: Die Bauberatungsstelle Graubünden der Pro Infirmis fördert per Leistungsvertrag die Umsetzung des hindernisfreien Bauens, indem Baufachleute, MmB und die Öffentlichkeit informiert und in Projekten beraten werden.

- *Bildung*: Für spezifische Bildungsangebote bestehen Leistungsaufträge mit Institutionen und dem Heilpädagogischen Dienst Graubünden.
- *Arbeit*: Seitens des kantonalen Sozialamts werden Angebote im stationären (geschütztes Arbeiten), teilstationären (Arbeitsbegleitung<sup>23</sup>) und ambulanten Bereich (Integrationsarbeitsplätze im ersten Arbeitsmarkt<sup>24</sup>) bereitgestellt. Für MmB besteht im Kanton Graubünden ein Wahlangebot bei den verschiedenen Arbeitsformen. Für Menschen, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung keiner Arbeit nachgehen können, gibt es im Kanton Graubünden eine Tagesstruktur (stationäres Angebot).
- *Gesundheit*: Die IV finanziert, falls die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, medizinische Massnahmen bis zum 20. beziehungsweise 25. Altersjahr.
- *Existenzsicherung*: Aufzuführen sind in diesem Bereich die Leistungen der IV (IV-Taggelder, IV-Renten, Hilflosenentschädigung, Assistenzbudget) sowie die Ergänzungsleistungen. Zudem verfügen Pro Infirmis und Procap über Leistungsaufträge für die Sozialberatung für MmB.
- *Soziale Integration*: Das Angebot im Kanton Graubünden in diesem Bereich umfasst spezifische stationäre Angebote (Wohnheime und Werkstätten). Ausserdem besteht ein breites Angebot an Tagesstrukturplätzen für MmB, das der Kanton finanziert. Es bestehen Leistungsaufträge mit Pro Infirmis Graubünden und Procap im Bereich Freizeit und Bildung. Weitere Freizeitangebote von Organisationen und Vereinen werden projektbezogen beziehungsweise auf Gesuch hin finanziell unterstützt. Konkret werden beispielsweise im Bereich Sport Beiträge an Procap (Pauschale für die Bewegungsförderung von MmB) und GKB SPORT-KIDS Special (Angebot für Kinder mit Behinderungen) ausbezahlt. Zudem unterstützt graubündenSport zusammen mit SpecialOlympics die Ausbildung von Leitern/-innen, die mit MmB zusammenarbeiten. 2022 hat die Regierung des Kantons Graubünden zudem zuhänden des Grossen Rats die Botschaft zur Genehmigung eines Kantonsbeitrags in der Höhe von 9,5 Millionen Franken an die Durchführung der Special Olympics World Winter Games verabschiedet. Diese sollen 2029 in Graubünden stattfinden.<sup>25</sup>

Insgesamt wurden in der Online-Befragung 44 Leistungserbringende befragt, die Leistungsaufträge mit dem Kanton Graubünden abgeschlossen

<sup>23</sup> Das Ziel der Arbeitsbegleitung ist, die Integration von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft und den ersten Arbeitsmarkt zu fördern. Dies soll erreicht werden, indem professionelle, punktuelle Betreuungsleistungen für Menschen mit Behinderung, die im ersten Arbeitsmarkt arbeiten, abgegolten werden. Die Arbeitsbegleitung wird von einer Institution oder Organisation geleistet (Art. 4 Abs. 4 BIG). Die Finanzierung der Betreuungsleistungen erfolgt auf der Basis des individuellen Betreuungsbedarfs der MmB und der Kostenrechnungen der Leistungserbringenden. Damit kann eine Leistungspauschale je Betreuungsbedarfsstufe festgelegt werden.

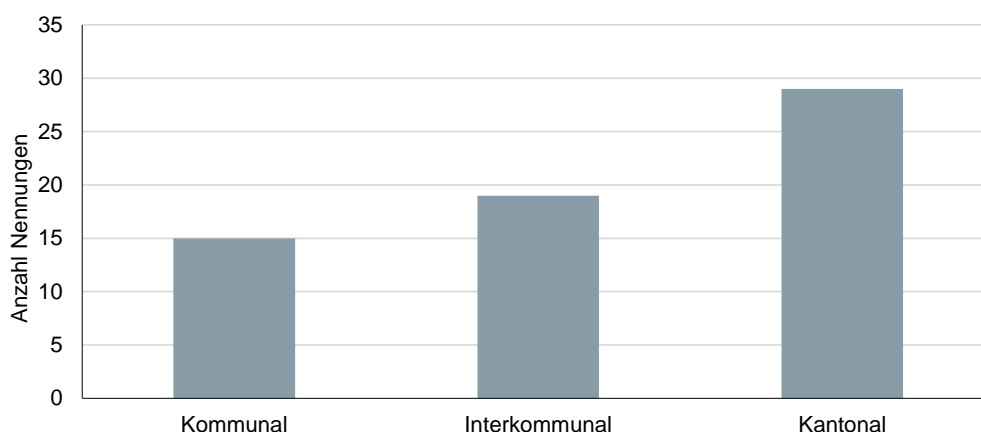
<sup>24</sup> Der Kanton unterstützt Arbeitgeber, die in ihrem Betrieb eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter mit Behinderungen anstellen, mit Beiträgen und Beratung. Voraussetzung für die Gewährung von Beiträgen ist die Anerkennung des Integrationsplatzes durch das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS). Die Höhe des Beitrags an den Arbeitgeber wird durch ein Einstufungsverfahren bestimmt. Dazu erfolgt eine Arbeitsplatzabklärung.

<sup>25</sup> Vgl. <https://www.gr.ch/DE/Medien/Mitteilungen/MMStaka/2022/Seiten/2022033102.aspx>, Zugriff am 23.06.2022.

haben. Sie alle erbringen Leistungen für MmB. Die 33 Leistungserbringenden, die die Befragung ausgefüllt haben, erfüllen 63 Leistungsaufträge, mehrheitlich in den Themenfeldern Wohnen, Arbeit und Beschäftigung sowie soziale und politische Teilhabe (vgl. Abschnitt 2.2.2, Darstellung D 2.3).

Rund die Hälfte der mittels Leistungsaufträgen unterstützten Angebote erstrecken sich auf den gesamten Kanton (29 von 63), die übrigen sind entweder kommunal oder interkommunal ausgerichtet (vgl. Darstellung D 4.8).

D 4.8: Einzugsgebiet der Dienstleistungen für MmB im Rahmen der Leistungsaufträge



Quelle: Online-Befragung Leistungserbringende, N = 33 (63 Leistungsaufträge).

#### 4.1.5 Bestandsaufnahme Interventionsachse C: Massnahmen zur Förderung der Zugänglichkeit für MmB zu Regelangeboten

Für eine selbstständige und eigenverantwortliche Lebensführung bildet eine möglichst barrierefreie Umwelt eine Voraussetzung. Im Rahmen der Online-Befragung der kantonalen Dienststellen und verwaltungsnahen Organisationen wurden diese gebeten, entsprechende Massnahmen anzugeben. Diese werden nachfolgend aufgeführt.

**I** Massnahmen zum barrierefreien Zugang zu öffentlichen Einrichtungen und regulären Dienstleistungen

Im Bereich der *barrierefreien Bau- und Mobilitätsinfrastruktur* bestehen mit dem BehiG und entsprechenden Normen SIA und VSS nationale gesetzliche Vorgaben (vgl. Abschnitt 3.1.1). Die Umsetzung dieser Vorgaben ist im Gang. Der Kanton Graubünden geht mit seinem kantonalen Gesetz weiter als das BehiG (vgl. Abschnitt 4.1.3). Die Fachstelle für hindernisfreies Bauen prüft entsprechende Baugesuche. Die befragten Dienststellen weisen zudem verschiedentlich darauf hin, dass ihre Arbeitsplätze barrierefrei ausgestaltet sind.

Im Bereich des *barrierefreien Zugangs zu Regelangeboten* präsentiert sich die Situation wie folgt:

- *Kinderbetreuung/frühe Förderung*: Im Kanton Graubünden bestand bis vor kurzem eine Lücke bezüglich der gesetzlichen Bestimmungen für Kitas/Spielgruppen für die Integration von Kindern mit Behinderungen. Mit der Totalrevision des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (KIBEG;

BR 548.300) wird der Kanton nun zur Unterstützung familienergänzender Betreuung von Kindern mit Behinderungen verpflichtet (vgl. Abschnitt 4.1.3).<sup>26</sup>

- *Zugang zur Bildung:* Der Kanton Graubünden hat viele Schritte zur Gewährleistung von Strukturen und Angeboten für eine integrative Schule/frühe Förderung unternommen (Aufnahme zum Erlernen der Gebärdensprache in den Leistungskatalog des Heilpädagogischen Dienstes, unbürokratischer Zugang zu niederschweligen sonderpädagogischen Massnahmen, Nachteilsausgleich, Bestands- und Bedarfserhebung sowie Strategie Frühe Förderung mit Hinweis auf spezifischen Förderbedarf für Kinder mit Entwicklungsverzögerungen). Im Rahmen der Online-Befragung wird jedoch rückgemeldet, dass der infrastrukturelle Zugang zu den Schulen (gerade bei alten Schulanlagen) noch nicht überall barrierefrei ausgestaltet ist und Massnahmen für Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung noch zu wenig umgesetzt werden.
- *Zugang zum ersten Arbeitsmarkt:* Der Kanton Graubünden verfügt über integrative Arbeitsplätze und unterstützt Arbeitgeber bei der Integration von MmB. Die erstmalige berufliche Ausbildung sowie Umschulungen fallen in die Zuständigkeit der Invalidenversicherung. Hinzu kommen Hilfsmittel der IV für allfällige Anpassungen am Arbeitsplatz. Zahlreiche Institutionen und Leistungserbringende erbringen im Auftrag der IV-Stelle oder des Sozialamts Dienstleistungen für die versicherten Personen im Rahmen der beruflichen Integration (Beratungsleistungen). Arbeitnehmende mit Behinderungen und deren Arbeitgeber können Unterstützung durch einen Job Coach erhalten.<sup>27</sup> Auf der Webseite der Sozialversicherungsanstalt (SVA) Graubünden sind zahlreiche Informationen zuhanden von Arbeitgebern im Hinblick auf die (Re-)Integration von MmB zu finden.<sup>28</sup> Zu erwähnen sind auch Leistungen, die der Kanton als Arbeitgeber erbringt: Das Konzept «Integration von Menschen mit Behinderung» regelt die Bedingungen für die Besetzung einer Integrationsstelle für MmB. Integrationsstellen für MmB werden aus einem zentralen Kredit finanziert. Damit wird die Integration von MmB in der kantonalen Verwaltung Graubünden gefördert. Das Reha-Management des Personalamts begleitet bei Bedarf die Eingliederung. Unterstützungsmassnahmen erfolgen im Einzelfall nach Absprache und Möglichkeiten.
- *Zugang zu Freizeitangeboten/Kultur:* Im Kanton Graubünden werden basierend auf den gesetzlichen und konzeptionellen Grundlagen der Sport- und Kulturförderung Aktivitäten zur Stärkung der Teilhabe von MmB unterstützt (siehe auch Ausführungen unter Abschnitt 4.1.4). Im Kulturbereich werden Angebote, wie beispielsweise Museumsführungen mit Übersetzung in Gebärdensprache/taktile Führungen und die

<sup>26</sup> Vgl. Botschaft der Regierung an den Grossen Rat 2022.

<sup>27</sup> Vgl. <http://www.profil.ch/>, Zugriff am 23.06.2022.

<sup>28</sup> Arbeitgeberbroschüre Eingliederungsleistungen der IV, SVA-Flyer Peer-Beratung als Unterstützung bei der beruflichen Eingliederung, Arbeitgeber-Konzept zur Eingliederung von Versicherten in Unternehmen des ersten Arbeitsmarktes, Leitfaden für Vorgesetzte – Psychische Probleme überdecken das wahre Gesicht, SVA-Flyer Job Coaching plus für Patientinnen und Patienten der Psychiatrischen Dienste Graubünden (<https://www.sva.gr.ch/invalidenversicherung-iv.html>).

Zusammenarbeit mit sozialen Einrichtungen für MmB im Zusammenhang mit Kulturprojekte erwähnt sowie auf den Austausch mit Interessenvertretungen (wie Kultur inklusiv) hingewiesen. Weiter sind gemäss Rückmeldung aus der Online-Befragung alle Abteilungen im Amt für Kultur (Rätisches Museum, Bündner Naturmuseum, Bündner Kunstmuseum, Kantonsbibliothek Graubünden, Staatsarchiv, Denkmalpflege Graubünden, Archäologischer Dienst) barrierefrei zugänglich.

**I** Massnahmen zum barrierefreien Zugang zu Informationen

Wie unter Abschnitt 4.1.3 erwähnt, existieren im Kanton Graubünden Standards zur barrierefreien Gestaltung der kantonalen Webseiten. Diese müssen den Accessibility-Kriterien nach WCAG Stufe AA entsprechen. 2010 und 2015 wurde die Barrierefreiheit der Hauptwebseite des Kantons in Zusammenarbeit mit Access for All überprüft und angepasst. Seit 2020 werden die Content-Manager der kantonalen Departemente und Dienststellen über ein Tool auf fehlende Barrierefreiheit aktiv hingewiesen.<sup>29</sup>

Wie weit die Umsetzung dieser Vorgaben in der Verwaltung fortgeschritten ist, kann im Rahmen dieser Analyse nicht abschliessend untersucht werden. Gewisse Dienststellen weisen in der Online-Befragung auf entsprechende Aktivitäten hin: Auf der Webseite des Sozialamtes sind beispielsweise Texte in leichter Sprache aufgeschaltet (Abteilung Behinderntenintegration) und die Ausführung zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ist in einfacher Sprache erstellt und publiziert. Im Bereich der Existenzsicherung sind Videos aufgeschaltet, die in einfacher Sprache die Sozialhilfe erklären. Weiter wurde auf der Webseite «Abstimmungen und Wahlen» eine Wahlanleitung in leichter Sprache für die Grossrats- und Regierungswahlen 2022 sowie eine Wahlanleitung für Blinde, Seh- und Lesebehinderte (CD-Daten im Daisy-Format) aufgeschaltet.

**4.1.6 Bestandsaufnahme Interventionsachse D: Förderung Partizipation (Mitsprache und Mitbestimmung)**

Der Einbezug von MmB bei politischen und administrativen Entscheidungsprozessen, die sie betreffen ist wichtig, um bedürfnisgerechte, wirksame und nachhaltige Lösungen zu erarbeiten. Die befragten kantonalen Dienststellen und verwaltungsnahen Organisationen erwähnen auf dieser Interventionsachse in erster Linie das Instrument der Vernehmlassung als Teil der politischen Prozesse, das allen Organisationen sowie Verbänden und Personen offensteht. Bei der Bedarfsanalyse und Angebotsplanung werden Verbände und Organisationen, welche die Interessen von Mmb vertreten, befragt, ebenso alle Leistungserbringenden (Pro Infirmis, Procap usw.).<sup>30</sup> Im Rahmen von Bauprojekten geben die kommunalen Baubehörden den beschwerdeberechtigten Behindertenorganisationen den Zeitpunkt der öffentlichen Auflage der Baugesuche bekannt. Im Bereich Bildung wird explizit auf den partizipativen Erarbeitungsprozess (Fachgruppe, Workshops) für die Strategie Frühe Förderung hingewiesen. Weiter wird grundsätzlich auf die Zusammenarbeit mit

<sup>29</sup> Bertels 2022a.

<sup>30</sup> Bei der ersten Bedarfsanalyse 2016 wurden auch MmB in den Prozesse einbezogen.

Behindertenorganisationen und den situativen Austausch mit der Zielgruppe hingewiesen.

#### 4.1.7 Bestandsaufnahme Interventionsachse E: Wissensvermittlung und Sensibilisierung

Bei der Interventionsachse Wissensvermittlung und Sensibilisierung geht es um Massnahmen, die das Ziel verfolgen, in der Gesellschaft das Bewusstsein für die Anliegen von MmB zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern. Im Rahmen der Online-Befragung der kantonalen Dienststellen und verwaltungsnahen Organisationen wurden die Befragten aufgefordert, anzugeben, mit welchen Aktivitäten ihre Stelle zur Bewusstseinsbildung beiträgt.

Insbesondere auf den Webseiten des Sozialamts und der SVA finden sich Informationen im Zusammenhang mit der Förderung der Integration und Gleichstellung von MmB.<sup>31</sup> Zu erwähnen ist auch die kantonale Suchplattform find-help GR, auf welcher Beratungs- und Unterstützungsangebote für die Bevölkerung (mit spezifischen Hinweisen für MmB) zu finden sind. Gemäss den Rückmeldungen in der Online-Befragung sind Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung Bestandteile von Leistungsaufträgen mit Pro Infirmis, Procap und der Stiftung Mobilita. Die entwickelten Leitfäden, Checklisten und Arbeitshilfen sollen weiter zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit respektive auch von bestimmten Zielgruppen, wie etwa Arbeitgeber, beitragen. So wurde zum Beispiel die Arbeitshilfe «Hindernisfreie Bushaltestellen im Kanton Graubünden» allen Gemeinden im Kanton zugestellt. Im Rahmen der Vorprüfung kommunaler *Bauvorhaben* im Bereich von Kantonsstrassen (Gehwege, Fussgängerstreifen, Bushaltestellen, Schutzinseln usw.) wird zudem auf das Erfordernis einer Ausgestaltung im Sinne des BehiG verwiesen. Im *Bildungsbereich* wird in der Online-Befragung darauf hingewiesen, dass die Bündner Mittelschulen, vertreten durch die Konferenz der Leiter/-innen der einzelnen Schulen, regelmässig über neue Bestimmungen, Probleme und dergleichen im Bereich MmB informiert werden. Es sei zudem vorgesehen, in Zusammenarbeit mit der Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik, eine Schulung im Bereich Nachteilsausgleich durchzuführen. Bezogen auf das Themenfeld *Arbeit* wird das Netzwerk reWork erwähnt, zu welchem sich Bündner Arbeitgeberverbände, Sozialversicherungen, Vertreter/-innen des Gesundheitssystems und der Gewerkschaften zusammengeschlossen haben. Ziel ist es, gemeinsam zum erfolgreichen Wiedereinstieg nach länger dauernder Arbeitsunfähigkeit am Arbeitsplatz beizutragen.<sup>32</sup> Im Bereich *Sport* werden verschiedene Sensibilisierungsmassnahmen erwähnt, welche die Teilhabe von MmB fördern. So haben auch alle Eltern einen Flyer zum kantonalen Bewegungsförderungsprogramm erhalten mit der Information, dass auch Kinder mit Behinderungen teilnehmen.

#### 4.1.8 Bestandsaufnahme Interventionsachse F: Aufbereitung Daten und Statistik

Gemäss UN BRK ist der Kanton verpflichtet, geeignete Informationen einschliesslich statistischer Angaben zur Durchführung der UN BRK zu

<sup>31</sup> Vgl. <https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/soa/handicap/Seiten/default.aspx>; <https://www.sva.gr.ch/invalidenversicherung-iv.html>, Zugriff am 23.06.2022.

<sup>32</sup> Vgl. <https://rework-gr.ch/>, Zugriff 05.09.2022.

sammeln und zu verbreiten. Im Rahmen der Online-Befragung der kantonalen Dienststellen und verwaltungsnahen Organisationen gaben die Befragten an, inwiefern ihre Stellen entsprechende Daten und Informationen aufbereiten.

Für die Angebotsplanung werden quantitative Informationen aus den Leistungsaufträgen und die Daten des Sozialamtes (SOA), der Sozialversicherungsanstalt, des Amtes für Volksschule und Sport (AVS), des Amtes für Wirtschaft und Tourismus (AWT) und auf Bundesebene Daten des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV), des Bundesamtes für Statistik (BFS) sowie Daten aus ergänzenden Umfragen beigezogen. Systematisch erhobene und frei zugängliche kantonale Angaben und Daten über die Lebenssituation von MmB sind jedoch nicht verfügbar.

#### 4.2 Umsetzungsstand UN BRK in den Kantonen der SODK Ost+Zürich

Die Themenfelder der UN BRK sind in verschiedenen Gesetzgebungen der Kantone der SODK Ost+Zürich verankert. Themen der Behindertenpolitik finden sich in den Kantonsverfassungen sowie in kantonalen Gesetzen und Verordnungen in den Bereichen Gesundheitswesen, Sozialhilfe, Raumentwicklung und Bau, Strassenverkehr, Sportförderung, Öffentlichkeit und Bildung usw. In gewissen Kantonen gibt es spezielle Behindertenintegrationsgesetze oder sie sind zurzeit in Planung. Des Weiteren haben die Kantone der SODK Ost+Zürich verschiedene weitere Massnahmen ergriffen, um die Vorgaben und Mindeststandards der UN BRK umzusetzen. Dabei handelt es sich um kantonale Leitbilder, strategische Grundlagen, Angebotsplanungen, oder (Teil-)Aktionspläne, die alle zum Ziel haben, die Umsetzung der UN BRK in den Themenfeldern vorwärtszutreiben. Nebst den Rahmenbedingungen haben die Kantone spezifische Massnahmen entwickelt. Auf kantonaler Stufe sind teils Koordinationsstellen erstellt oder Querschnittaufgaben an Amtsstellen zugeteilt worden. Um die Bedürfnisse von MmB partizipativ einbeziehen zu können und die Meinungen von betroffenen Personen beziehungsweise deren Verbände einzuholen, haben die Kantone Austauschgefässe ins Leben gerufen.

Zurzeit sind die Kantone der SODK Ost+Zürich unterschiedlich weit, was die Umsetzung der UN BRK anbelangt. Der Kanton Graubünden befindet sich dabei im oberen Mittelfeld. Im Folgenden werden die zentralen Erkenntnisse des Quervergleichs präsentiert:<sup>33</sup>

- Der Kanton Zürich hebt sich im Bereich *gesetzliche Bestimmungen und Organisation* insbesondere bezüglich der Themen «Verankerung der Gleichstellung in der Kantonsverfassung», «Selbstbestimmungsgesetz», «verwaltungsinterne Koordinationsstelle für Behindertenrechte», Entwicklung eines «Aktionsplans» für die Umsetzung der UN BRK und einem Mitwirkungsmodell «Partizipation Kanton Zürich» ab. Hier haben alle übrigen Kantone der SODK Ost+Zürich noch Nachholbedarf.

<sup>33</sup> Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich auf die Auswertungen von Bertels (2022a) sowie auf eigene Recherchen. Die ausführlichen Kantonsporträts sind in der verwaltungsinternen Berichtsversion im Anhang aufgeführt.

- Im Bereich *Wohnen* ist der Kanton Graubünden in etwa vergleichbar unterwegs wie die Kantone Zürich, St. Gallen und Thurgau. Diese Kantone verfügen über gesetzliche Grundlagen, um neben (teil-)stationären Angeboten auch das selbstständige Wohnen zuhause mit Unterstützungsleistungen mitzufinanzieren. Dies ist im Kanton Appenzell Ausserrhoden mit dem neuen Gesetz zur Finanzierung von Leistungsangeboten für MmB nun ab 2022 auch der Fall. In den Kantonen Glarus, Appenzell Innerrhoden und Schaffhausen beziehen sich die gesetzlichen Grundlagen nur auf den (teil-)stationären Bereich.
- Vergleichsweise gut präsentiert sich die Situation im Kanton Graubünden im *Kinder-, Jugend- und Bildungsbereich*. Zwar gab es schweizweit in den letzten Jahren Fortschritte bei den Regelungen der integrativen Schulung. Alle Volksschulgesetze sind im Hinblick auf integrative Fördermassnahmen angepasst worden, ausser in den Kantonen Appenzell Innerrhoden und Schaffhausen. Der Kanton Graubünden hat hier schon früh wichtige Schritte zur Gewährleistung von Strukturen und Angeboten für eine inklusive Schule/frühe Förderung unternommen. Der Kanton Graubünden hat zudem gesetzlichen Anpassungen zur Integration von Kindern mit Behinderungen in Kitas vorgenommen. In allen anderen Kantonen der SODK Ost+Zürich bestehen diesbezüglich noch keine kantonalen gesetzlichen Bestimmungen. Der Kanton St. Gallen verfügt über ein KITApplus-Projekt, es gibt aber Lücken hinsichtlich der Finanzierung. Im Kanton Zürich delegiert der Kanton viele Aufgaben in diesem Bereich an die Gemeinden, weshalb sich die Situation sehr unterschiedlich präsentiert.
- Im Bereich *Arbeit und Beschäftigung* stellt der Kanton Graubünden im Vergleich zu den übrigen Kantonen der SODK Ost+Zürich ein in der Tendenz überdurchschnittliches Angebot im stationären (geschütztes Arbeiten), teilstationären (Arbeitsbegleitung) und ambulanten Bereich (Integrationsarbeitsplätze im ersten Arbeitsmarkt, Job Coach) bereit. Im Rahmen der beruflichen Integration von MmB in die Arbeitswelt arbeitet der Kanton Graubünden, wie auch die Kantone St. Gallen, Thurgau und Zürich mit der Stiftung profil zusammen. In allen Kantonen dürfte die Integration von MmB in den ersten Arbeitsmarkt aber eine Herausforderung darstellen. Für diese Integration bedarf es künftig noch mehr Engagement von verschiedenen Seiten.
- Alle Kantone der SODK Ost+Zürich haben die Bundesvorgaben für *öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen* gemäss BehiG übernommen. Bei Mehrfamilienhäusern und Bauten mit Arbeitsplätzen haben neben dem Kanton Graubünden auch die Kantone Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Glarus und Zürich weitergehende Bestimmungen erlassen. Sie haben die Schranke, die beim BehiG bei neun Wohneinheiten liegt, auf die Hälfte oder noch weniger reduziert. Die Kantone St. Gallen und Thurgau haben die Schranke ebenfalls tiefer gesetzt, jedoch nicht im gleichen Umfang wie die anderen Kantone. Nur einen kleinen Unterschied zu den BehiG-Vorgaben findet man im Kanton Schaffhausen. Über Regelungen in Gesetzen, die den Abbau von Hindernissen bei bestehenden Bauten mit Publikumsverkehr und Wohnungen



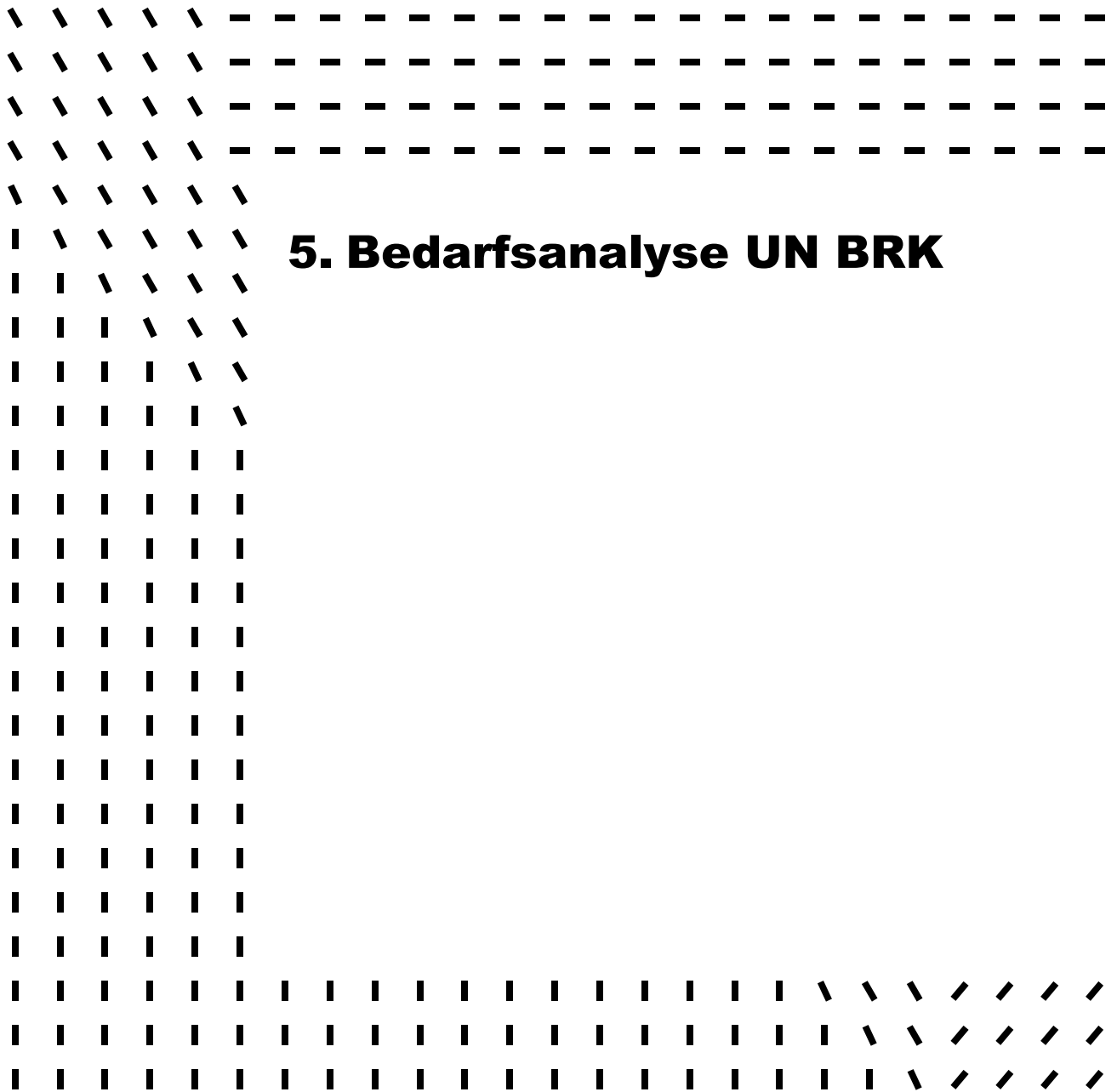
- ermöglichen, verfügt unter den Kantonen der SODK Ost+Zürich aber bisher nur der Kanton Zürich.
- Alle Kantone der SODK Ost+Zürich beschäftigen sich mit der *behindertengerechten Anpassung des ÖV*. Generell weit fortgeschritten ist der Bahnverkehr. Grosser Handlungsbedarf besteht grundsätzlich noch beim Busverkehr. Der Umbau von Bushaltestellen liegt in der Regel in der Verantwortung der Gemeinden.
  - Hinsichtlich der *politischen Teilhabe* präsentiert sich die Situation in den Kantonen der SODK Ost+Zürich wie folgt. Ausser dem Kanton Appenzell Ausserrhoden, haben alle Kantone der SODK Ost+Zürich die Regelung gemäss Bundesgesetz über die politische Rechte § 2 «Ausschluss vom Stimmrecht» übernommen. Dieser besagt: «Als vom Stimmrecht ausgeschlossene Entmündigte im Sinne von Art. 136 Abs. 1 BV gelten Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.» Weiter können in allen Kantonen der SODK Ost+Zürich (ausser Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden) alle Stimmbürger/-innen, die aufgrund einer Behinderung oder aus einem anderen Grund unfähig sind, das Ausfüllen der Stimm- und Wahlzettel selbst vorzunehmen, dies durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl ausführen lassen. Zudem besteht in allen Kantonen der SODK Ost+Zürich (ausser Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden) die gesetzliche Grundlage für eine elektronische Stimmabgabe.
  - Alle Kantone der SODK Ost+Zürich haben ein *Kulturförderungsgesetz* oder ein Kulturleitbild, in dem allgemeine Leitsätze, die MmB miteinschliessen, vorhanden sind. Die ganze Bevölkerung soll am kulturellen Leben teilhaben können und die kulturelle Vielfalt gilt es zu fördern. Die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, St. Gallen, Thurgau und Zürich arbeiten in diesem Bereich mit dem Label «Kultur inklusiv» von Pro Infirmis. Neben Beratung und Wissensaustausch fördert das Label die Zugänglichkeit und Teilhabe von MmB mit verschiedenen Instrumenten. Zudem kann man Labelpartner werden und so eine Vorbildfunktion ausüben. Die Kantone Graubünden und Schaffhausen gehören hier nicht dazu. Der Kanton Graubünden fällt jedoch insbesondere mit seinem Engagement für MmB im Bereich Sport positiv auf (Beiträge an Procap und GKB SPORT-KIDS Special; Unterstützung graubündenSport zusammen mit SpecialOlympics; Unterstützung Austragung der Special Olympics World Winter Games 2029).
  - Alle Kantone der SODK Ost+Zürich verfügen im Bereich des *Zugangs zu Informationen* über Standards zur barrierefreien Gestaltung der kantonalen Webseiten. Inwieweit die tatsächliche Umsetzung auch fortgeschritten ist, lässt sich an dieser Stelle nicht beurteilen. Weit verbreitet scheint jedoch der Umstand zu sein, dass kantonale Angestellte mit Kundenkontakt nicht oder kaum geschult sind im Umgang mit MmB (einfache Sprache, Einbezug Gebärdensprachdolmetscher/-innen usw.).

Zusätzlich zu den Massnahmen in den einzelnen Kantonen haben die Mitglieder der SODK Ost+Zürich gemeinsame Massnahmen für die Behindertenpolitik entwickelt.<sup>34</sup> So zum Beispiel im Bereich *Wohnen und Arbeiten*. Dort sind die Kantone der SODK Ost+Zürich konzeptionell einheitlich unterwegs, da sie 2008 ein gemeinsames Rahmenkonzept<sup>35</sup> erarbeiteten. Darin ist ein grundsätzlicher Vorrang der ambulanten vor der stationären Betreuung verankert. Ein weiteres Beispiel der kantonalen Zusammenarbeit ist die von den Kantonen St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden gemeinsam unterstützte Ombudsstelle Alter und Behinderung (OSAB). Auch mit Kantonen ausserhalb der SODK Ost+Zürich wird zusammengearbeitet. Zum Beispiel arbeiten gewisse Kantone der SODK Ost+Zürich mit anderen Kantonen im Sonderpädagogik-Konkordat zusammen.

---

<sup>34</sup> Beispiele der Dokumente: Qualitäts-Richtlinien der SODK Ost+ für die Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung (invalide Personen gemäss IFEG), kantonale Wegleitungen Individueller Betreuungsbedarf (IBB).

<sup>35</sup> Die Mitglieder der SODK Ost haben am 9. April 2009 das Musterkonzept Angebotsplanung, Finanzierungskonzept und Qualitätsmanagement verabschiedet.



## 5. Bedarfsanalyse UN BRK

In diesem Kapitel liefern wir basierend auf den Resultaten aus allen Datenerhebungen die Einschätzungen zum Umsetzungsstand der UN BRK und dem damit einhergehenden Handlungsbedarf. Dabei zeigen wir auch auf, welche Massnahmen die verschiedenen Akteurgruppen künftig prioritär ergreifen würden. Im Fokus steht dabei im Abschnitt 5.1 die Einschätzung bezüglich der Situation im Kanton Graubünden, in Abschnitt 5.2 wird auch auf den schweizweiten Handlungsbedarf hingewiesen.

### 5.1 Einschätzungen zum Bedarf im Kanton Graubünden

Nachfolgend werden die Einschätzungen zum Umsetzungsstand der UN BRK und dem Handlungsbedarf aus Sicht sämtlicher in die Bedarfsanalyse einbezogenen Akteurgruppen dargelegt.

#### 5.1.1 Sicht der kantonalen Dienststellen und verwaltungsnahen Organisationen sowie der Leistungserbringenden

**I** Einschätzung des Umsetzungsstands und des Handlungsbedarfs

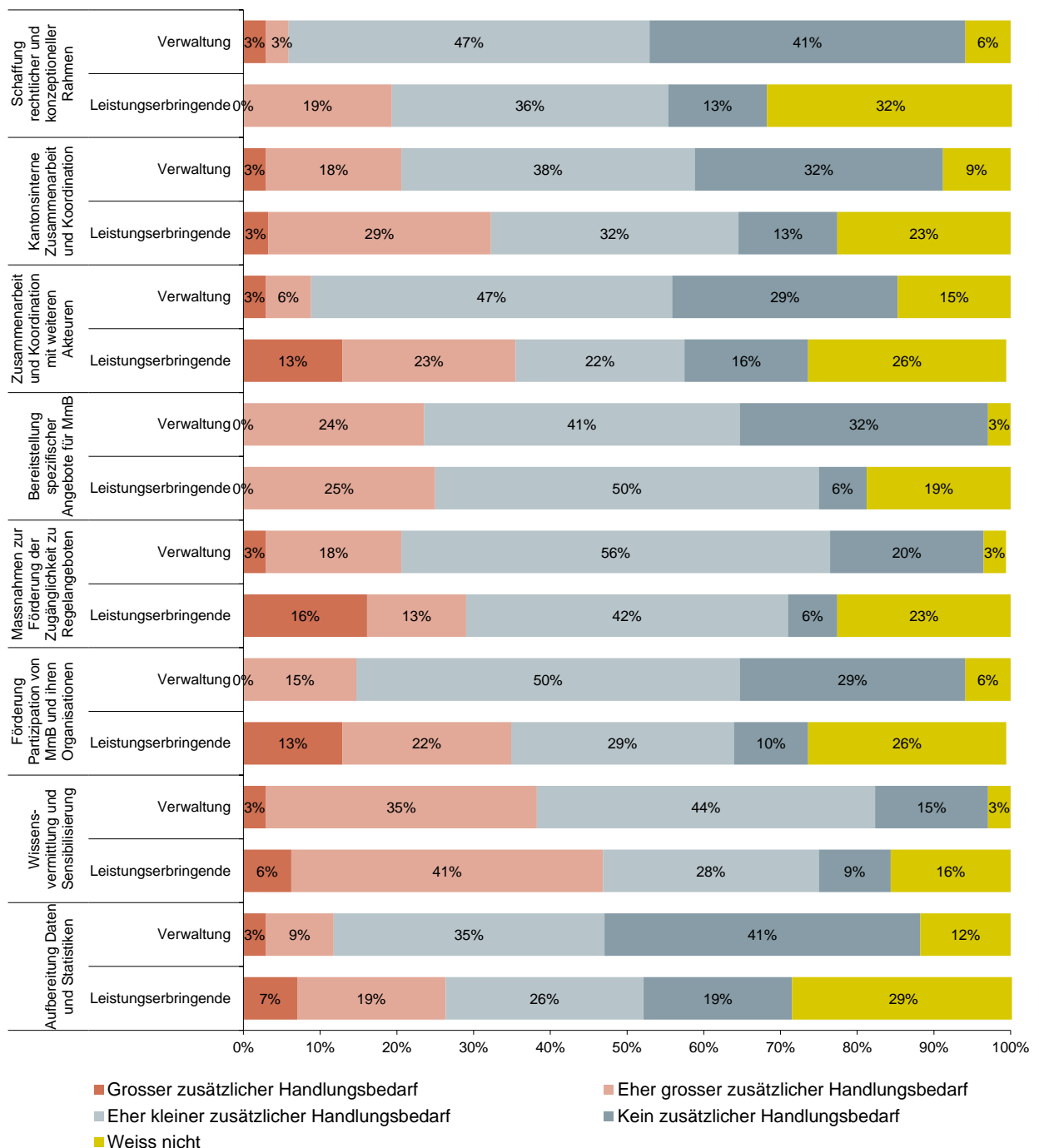
Die kantonalen Dienststellen und verwaltungsnahen Organisationen sowie die Leistungserbringenden wurden in den Online-Befragungen aufgefordert, entlang der verschiedenen Interventionsachsen der UN BRK den künftigen (zusätzlichen) Handlungsbedarf einzuschätzen. Die Darstellung **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** liefert folgende zentralen Erkenntnisse:

- Der Anteil an Befragten, der lediglich einen kleinen respektive keinen (zusätzlichen) Handlungsbedarf wahrnimmt ist (mit einer Ausnahme) auf allen Interventionsachsen grösser als der Anteil, der einen eher grossen oder einen grossen Handlungsbedarf angibt. Die Ausnahme betrifft die Wissensvermittlung/Sensibilisierung. Hier sehen mehr Leistungserbringende einen eher grossen oder einen grossen Handlungsbedarf als keinen respektive einen kleinen Handlungsbedarf.
- Auf allen Interventionsachsen schätzen die befragten Leistungserbringenden den Handlungsbedarf als grösser ein als die befragten kantonalen Dienststellen und verwaltungsnahen Organisationen. Bei den Leistungserbringenden sind es im geringsten Fall 19 Prozent und im maximalen Fall 47 Prozent, die einen eher grossen oder einen grossen Handlungsbedarf angeben. Bei den kantonalen Dienststellen und verwaltungsnahen Organisationen variieren diese Anteile zwischen 6 Prozent und 38 Prozent.
- Deutlich am grössten wird der (zusätzliche) Handlungsbedarf von allen Befragten im Bereich der Wissensvermittlung und Sensibilisierung eingeschätzt. Bei den kantonalen Dienststellen und verwaltungsnahen Organisationen beträgt der Anteil des eher grossen oder grossen

Handlungsbedarfs 38 Prozent, bei den Leistungserbringenden 47 Prozent.

- Am wenigsten Handlungsbedarf sehen die Befragten auf der Interventionsachse «Aufbereitung Daten und Statistiken» sowie «Schaffung eines rechtlichen und konzeptionellen Rahmens». 76 respektive 88 Prozent betragen bei den Dienststellen und verwaltungsnahen Organisationen die Anteile jener, die auf diesen beiden Interventionsachsen keinen oder einen kleinen Handlungsbedarf wahrnehmen. Bei den Leistungserbringenden sind es 45 respektive 49 Prozent.

**D 5.1: Handlungsbedarf aus Sicht der kantonalen Dienststellen und verwaltungsnahen Organisationen (Verwaltung) sowie der Leistungserbringenden**



Quelle: Interface, Online-Befragungen Verwaltung und Leistungserbringende 2022 (N Verwaltung = 34; N Leistungserbringende = 31 bzw. 32 je nach Interventionsachse).

Jene Personen, die den zusätzlichen Handlungsbedarf auf einer Interventionsachse als eher gross oder gross beurteilt haben, wurden in der Folge gebeten, ihre Antwort zu begründen. Nachfolgend sind die Rückmeldungen entlang der Interventionsachsen zusammengefasst aufgeführt.

*Schaffung rechtlicher und konzeptioneller Rahmen zum Schutz vor Diskriminierung und zur Förderung der Gleichberechtigung von MmB*

6 Prozent der befragten Dienststellen und verwaltungsnahen Organisationen erachten den Handlungsbedarf auf dieser Interventionsachse als eher gross oder gross.

Bei den Leistungserbringenden beträgt der Anteil Personen, die einen eher grossen oder grossen Handlungsbedarf wahrnehmen 19 Prozent. In den insgesamt sechs Begründungen werden folgende Aspekte genannt: MmB würden marginalisiert und die Integration laufe (noch) nicht automatisch, Vieles basiere noch auf dem Goodwill von individuellen Personen (z.B. Arbeitgeber, Wohnungsvermieter/-innen) und die Anforderungen der UN BRK seien noch zu wenig systematisch in konkrete Konzepte eingeflossen. In einer Rückmeldung wird auf das Fehlen einer unabhängigen kantonalen Fach- respektive Anlaufstelle hingewiesen.

*Zusammenarbeit und Koordination innerhalb des Kantons zur Umsetzung der UN BRK*

21 Prozent der befragten Dienststellen und verwaltungsnahen Organisationen erachten den Handlungsbedarf auf dieser Interventionsachse als eher gross oder gross. In den Rückmeldungen wird der Handlungsbedarf zusammenfassend wie folgt konkretisiert: Die Berücksichtigung der Anliegen von MmB sei eine Querschnittsaufgabe und die verschiedenen Ämter seien mit ähnlichen Problemen konfrontiert, wobei das Wissen bezüglich der rechtlichen Verpflichtungen zum Teil gering sei. Es mache daher keinen Sinn, dass jedes Amt für sich allein Lösungen erarbeite. Gefordert werden daher eine bessere Abstimmung und Vernetzung. Weiter wird explizit darauf hingewiesen, dass die Schaffung einer zentralen Stelle im Kanton zur Koordination der Anliegen und zur Unterstützung in der Praxis sinnvoll wäre.

Bei den Leistungserbringenden beträgt der Anteil Personen, die einen eher grossen oder grossen Handlungsbedarf hinsichtlich der Zusammenarbeit mit dem Kanton zur Umsetzung der UN BRK wahrnehmen, 32 Prozent. Die verschiedenen Standpunkte und Interessen werden gemäss den Rückmeldungen als zu divergierend betrachtet, es bestehe ein allgemein besserer Koordinationsbedarf und es brauche einen übergreifenden Themenhüter.

*Zusammenarbeit und Koordination zur Umsetzung der UN BRK mit weiteren (kantonsexternen) Akteuren*

Was die Zusammenarbeit und Koordination zur Umsetzung der UN BRK mit weiteren (kantonsexternen) Akteuren betrifft, so nehmen 9 Prozent der befragten Dienststellen und verwaltungsnahen Organisationen diesbezüglich einen eher grossen oder grossen Handlungsbedarf wahr. Allgemein wird auf einen Bedarf eines verbesserten Wissenstransfers und

die Nutzung von Synergien verwiesen. Explizit erwähnt wird der Kontakt zu anderen Kantonen im Bildungsbereich, die mit den gleichen oder ähnlichen Fragen konfrontiert sind. Weiter wird auf die Zusammenarbeit mit Trägerschaften der familienergänzenden Kinderbetreuung hingewiesen.

Bei den Leistungserbringenden ist der Anteil Personen, die einen eher grossen oder grossen Handlungsbedarf hinsichtlich der Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren wahrnehmen, mit 36 Prozent deutlich höher. Neben einer Koordination, die allgemein zu verbessern sei, wird in den Rückmeldungen explizit ein Handlungsbedarf hinsichtlich der Kooperation mit den Gemeinden sowie der Vernetzung mit Freizeitangeboten erwähnt.

*Bereitstellung und Unterstützung spezifischer Angebote und Dienstleistungen für MmB*  
Hinsichtlich der Bereitstellung und Unterstützung spezifischer Angebote und Dienstleistungen für MmB nehmen 24 Prozent der befragten Dienststellen und verwaltungsnahen Organisationen einen eher grossen oder grossen Handlungsbedarf wahr. Erwähnt wird, dass erste Schritte zwar gemacht sind, dass das Angebot jedoch ausgebaut werden sollte. Explizit erwähnt werden folgende Aspekte: Mehr Unterstützung (zusätzliche Massnahmen oder spezielle Regelungen) bei der Einschulung von Kindern mit einer schweren Behinderungen sowie bedürfnisgerechtere Leistungen für Menschen mit einer geistigen Behinderungen im letzten Lebensabschnitt.

Bei den Leistungserbringenden ist der Anteil Personen, die einen eher grossen oder grossen Handlungsbedarf hinsichtlich der Bereitstellung und Unterstützung spezifischer Angebote und Dienstleistungen für MmB benennen, mit 25 Prozent in etwa gleich gross wie bei den Verwaltungsstellen. In den Rückmeldungen wird bemerkt, dass die Bedürfnisse der MmB bei der Angebotsentwicklung konsequent mitgedacht werden sollten. Handlungsbedarf bestehe auch dahingehend, dass aufgezeigt werden solle, wo welche Angebote zu finden seien.

*Massnahmen zur Förderung der Zugänglichkeit zu Regelangeboten für MmB (Dienstleistungen, Einrichtungen, Informationen)*

Hinsichtlich der Förderung der Zugänglichkeit zu Regelangeboten besteht für 21 Prozent der befragten Dienststellen und verwaltungsnahen Organisationen ein eher grosser oder grosser Handlungsbedarf. Bemängelt wird grundsätzlich, dass Informationen für MmB online zum Teil nicht beziehungsweise nicht adäquat aufbereitet vorhanden sind. Dies müsse als Standard gewährleistet werden. Die Angebote in leichter Sprache und Audiodateien zu kantonalen Wahlen und Abstimmungen seien laufend zu verbessern und auszubauen. Explizit erwähnt werden die Informationen zu Ausbildungsgängen. Diese seien für Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung nur unzureichend vorhanden. Weiteren Handlungsbedarf sehen die Befragten bezüglich der Zugänglichkeit im Schloss Haldenstein und im grauen Haus sowie die Kita-Zugänglichkeit.

Die Leistungserbringenden sehen zu 29 Prozent einen eher grossen oder grossen Handlungsbedarf im Bereich der Zugänglichkeit zu Regelangeboten. Oft würden die MmB behindert, weil man nicht an sie denke oder ihre Anzahl für nicht relevant halte. Gefordert wird eine konsequente

Umsetzung des BehiG im öffentlichen Verkehr sowie im hindernisfreien Bauen. Explizit wird zudem auf einen Handlungsbedarf hinsichtlich einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Familien mit Kindern mit Behinderungen sowie auf das mangelhafte Arbeitsplatzangebot für MmB im regulären Arbeitsmarkt hingewiesen.

*Förderung der Partizipation von MmB und ihren Interessenorganisationen (Mitsprache und Mitbestimmung)*

Die Förderung der Partizipation von MmB und ihren Interessenorganisationen ist für 15 Prozent der befragten Dienststellen und verwaltungsnahen Organisationen noch ungenügend. Die konkreten Bedürfnisse seien zu wenig bekannt.

Hinsichtlich der Partizipation sehen 35 Prozent der Leistungserbringenden einen eher grossen oder grossen Handlungsbedarf. Gemäss den Rückmeldungen besteht hier noch Luft nach oben. Erwähnt wird die Schaffung einer Fachkommission bestehend aus Betroffenen, um die politische Mitbestimmung zu fördern und die Dienstleistungs- und Angebotsentwicklung bedürfnisgerecht mitzugestalten. Zu oft rede man über anstatt mit den betroffenen Menschen.

*Wissensvermittlung und Sensibilisierung*

Gemäss den befragten Dienststellen und verwaltungsnahen Organisationen ist die Wissensvermittlung und Sensibilisierung wie bereits erwähnt die Interventionsachse, mit dem grössten Handlungsbedarf. 38 Prozent erachten den Handlungsbedarf hier als eher gross oder gross. Gemäss Rückmeldungen muss immer wieder aufs Neue Basis- und Informationsarbeit geleistet werden, dies sowohl innerhalb der Verwaltung als auch auf der Ebene der Gesamtgesellschaft. Innerhalb der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass eine Art «Newsletter» über den Umgang mit MmB beziehungsweise deren Bedürfnisse den Dienststellen bei der täglichen Arbeit helfe. Es fehle das notwendige Wissen zur korrekten Umsetzung geeigneter Massnahmen. Auf der Ebene der Gesamtgesellschaft wird explizit der Bedarf an Sensibilisierung und Wissensvermittlung bezüglich der Schaffung neuer Arbeitsplätze erwähnt. Weiter wird auf die notwendige Sensibilisierung von Fachpersonen in KITAS hingewiesen. Zudem könne das Wissen und die Sensibilisierung im Umfeld der Software-Entwicklung insbesondere für sehbehinderte Menschen noch deutlich verbessert und intensiviert werden.

Bei den Leistungserbringenden nehmen fast die Hälfte der Befragten (47%) einen eher grossen oder grossen Handlungsbedarf auf dieser Interventionsachse wahr. Die Bevölkerung ist gemäss den Rückmeldungen insgesamt noch viel zu wenig über die Anliegen von MmB informiert und sensibilisiert. Die Öffentlichkeitsarbeit müsse dringend intensiviert werden. Dabei müssten punktuelle Sensibilisierungsaktionen diverser Player im Kanton koordiniert werden (Kanton, Organisationen und Selbstvertreter/-innen). Explizit hervorgehoben wird die notwendige Sensibilisierung von Arbeitgebern in der freien Wirtschaft.

*Aufbereitung von Daten und Statistiken*

Als weniger relevant wird von den befragten Dienststellen und verwaltungsnahen Organisationen der Handlungsbedarf hinsichtlich der Aufbereitung von Daten und Statistiken erachtet. 12 Prozent beträgt der Anteil



jener, die einen eher grossen oder grossen Handlungsbedarf feststellen. Eine Stärkung der Tätigkeiten in diesem Feld würde gemäss einer Person als hilfreich für ein besseres Monitoring erachtet werden.

Bei den Leistungserbringenden beträgt der Anteil Personen, die einen eher grossen oder grossen Handlungsbedarf in diesem Bereich sehen 26 Prozent. Gemäss den Rückmeldungen würde eine bessere Datenaufbereitung der Aufklärung dienen.

**I** Besonders gute bisherige Umsetzungsbeispiele

Die befragten kantonalen Dienststellen und verwaltungsnahen Organisationen sowie die Leistungserbringenden wurden gebeten, besonders gute Beispiele von Aktivitäten der Verwaltung anzugeben, um auf die Bedürfnisse von MmB im Sinne der UN BRK einzugehen.

*Positive Umsetzungsbeispiele aus Sicht der kantonalen Dienststellen und verwaltungsnahen Organisationen*

Von den kantonalen Dienststellen und verwaltungsnahen Organisationen wurden folgende Aktivitäten im Bereich der Erarbeitung gesetzlicher und konzeptioneller Grundlagen explizit genannt:

- Erarbeitung des Behindertenintegrationsgesetzes unter Einbezug der Organisationen und Verbände (MmB) sowie teilweise von Selbstvertreter/-innen im Jahr 2012
- Pilotversuch «IBBplus» im Jahr 2021 mit Einbezug der Nutzer/-innen bei der Ermittlung des Betreuungsbedarfs
- Durchführung der Bestandsaufnahme UN BRK 2021/2022
- Aufsichtsbesuche in den stationären Einrichtungen zum Thema «Umsetzung der UN BRK», teilweise unter Einbezug der Nutzer/-innen
- Leitbild der Kinder- und Jugendpolitik mit universellem Ansatz
- Strategie Frühe Förderung mit Hinweis auf spezifischen Förderbedarf für Kinder mit Entwicklungsverzögerungen, einschliesslich der Bestands- und Bedarfserhebung des Büro BASS, die jeweils eine Passage zur Inklusion enthält.

Weiter wurde auf spezifische Angebote und Aktivitäten für MmB hingewiesen:

- Peer-Beratung als Unterstützung bei der beruflichen Eingliederung der SVA Graubünden:<sup>36</sup> Das Angebot unterstützt den Einstieg oder Wiedereinstieg in die Berufswelt nach einer psychischen Erkrankung. Der Einstieg kann schwierige Gefühle auslösen und eine Belastung darstellen. Mit dem Peer-Angebot wird den MmB die Möglichkeit geboten, sich auf Augenhöhe beraten und begleiten zu lassen.
- Schaffung der Möglichkeit eines Berufsabschlusses (Stufe EBA) für junge MmB
- Integrationsvorrang gemäss Schulgesetz: Der Kanton Graubünden verfügt über eine weit fortgeschrittene inklusive Schule im interkantonalen Vergleich (derzeit Zunahme von integrativ beschulten Kindern und Jugendlichen).
- Zielgruppenspezifische Veranstaltungen in Museen

<sup>36</sup> [https://www.sva.gr.ch/files/sva/dienstleistungen/02\\_iv/SVA\\_GR\\_Flyer\\_Peer\\_Beratung\\_Final.pdf](https://www.sva.gr.ch/files/sva/dienstleistungen/02_iv/SVA_GR_Flyer_Peer_Beratung_Final.pdf), Zugriff am 27.07.2022.

- Leistungsaufträge mit spezialisierter Organisation, um MmB bestmöglich unterstützen zu können.

Schliesslich wurde eine Reihe guter Umsetzungsbeispiele erwähnt, die insbesondere zu einer «barrierefreieren» Verwaltung respektive verbesserten Zugänglichkeit zu Regelangeboten beitragen. Es sind dies die Richtlinien für barrierefreie Webinhalte sowie entsprechend umgesetzte Produkte (Informationen «Sozialhilfe einfach erklärt», KESB in einfacher Sprache); die Schaffung barrierefreier Arbeitsplätze respektive Integrationsarbeitsstellen in der Verwaltung mit Bereitstellung individuell geeigneter Hilfsmittel, das professionelle Reha-Management durch das Personalamt; Förderung des gleichberechtigten Zugangs zur Bildung mittels Massnahmen zum Nachteilsausgleich; Beratung und Hilfestellungen im Hinblick auf hindernisfreie Bushaltestellen.

*Positive Umsetzungsbeispiele aus Sicht der Leistungserbringenden*

Die Leistungserbringenden wurden ebenfalls nach besonders guten Umsetzungsbeispielen ihrer Institution gefragt. Verschiedene Leistungserbringende wiesen auf besonders gute Beispiele im Zusammenhang mit Massnahmen hin, welche die Partizipation und Mitsprache (z.B. KlientInnenrat) von MmB fördern und zu einem selbstbestimmteren Leben beitragen. Massgeschneiderte Angebote, genügend Zeit für Auftragsklärung und die Unterstützung zur Förderung der Eigenständigkeit werden dabei als wichtige Elemente genannt. Positiv hervorgehoben wurde auch der Einbezug der Leistungserbringenden im Rahmen von Konzeptentwicklungen und Analysen. Themenspezifisch wurden zusätzlich folgenden Aktivitäten erwähnt:

- *Wohnen*: Entwicklung neuer Wohnkonzepte gemeinsam mit Klienten/-innen; Wohnbegleitung zuhause in eigener Wohnung; Wahlfreiheit (Schnupperwohnen), Mitbestimmung (Haussitzungen), Durchlässigkeit (Bewohner/-innen können mit Monatsfrist kündigen und eine andere Wohnform oder Institution wählen); Fachberatung bezüglich hindernisfreien Bauens; institutsinterne UN-BRK-Koordinationsstelle.
- *Kultur/Freizeit*: diverse Freizeitaktivitäten wie Bazar, jährliche Motorradausfahrt, Beteiligung an Tanzveranstaltung, Angehörigentreffen, Benefizbowling, gemeinsame Ferien, Schwimm- und Fitnessangebote, Kochen, Velofahren, Langlauf, Wandern, Schneeschuhlaufen, Baden usw. Erwähnt wurden auch Beratung bezüglich Freizeitplanung und Beratung zur Gestaltung der Sexualität.
- *Arbeit/Bildung/Existenzsicherung*: individuelle und fachlich gute Begleitungen im Wohn- und Arbeitsbereich; erfolgreiche Integration in den ersten Arbeitsmarkt; Nachteilsausgleich zur Ermöglichung eines Studiums durch Anpassung an Bedürfnisse (Infrastruktur usw.); Sozial- und Rechtsberatung zur wirtschaftlichen Absicherung.

**I** Künftige Massnahmenvorschläge

Die kantonalen Dienststellen und verwaltungsnahen Organisationen sowie die Leistungserbringenden wiesen schliesslich auf eine Reihe von Massnahmen hin, die der Kanton Graubünden respektive die Leistungserbringenden künftig umsetzen könnten, um die Anliegen von MmB noch besser zu berücksichtigen.

*Massnahmen die der Kanton Graubünden umsetzen könnte*

Die offenen Antworten der befragten kantonalen Dienststellen und verwaltungsnahen Organisationen auf die Frage nach künftig zu ergreifenden Massnahmen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- *Zugänglichkeit zu Informationen der Verwaltung:* Einfachere und verständlichere Bereitstellung der Informationen auf den Webseiten der kantonalen Verwaltung zu verschiedenen Lebensbereichen (leichte Sprache, Audiotexte, Vorlesen der Webseite); spezifische Schulung des Personals im Bereich der IT-Beschaffung und IT-Steuerung für die Bedürfnisse von MmB (insb. Sehbehinderung) sowie Aufnahme entsprechender Anforderungen/Kriterien in Projektvorgehen, Standardformularen und Checklisten.
- *Sensibilisierung:* Sensibilisierungsmassnahmen, sowohl verwaltungsintern (jährliche Workshops und Austauschsitzen mit Vertretern/-innen jeder Dienststelle, um die Sensibilität und den Wissenstransfer innerhalb des Kantons zu verbessern) als auch verwaltungsextern (Sensibilisierung politischer Akteure und Meinungsträger/-innen; Sensibilisierung der Öffentlichkeit).
- *Verwaltung als Arbeitgeber:* Arbeitsplätze und Arbeitsprozesse konsequent so gestalten, dass MmB, wenn immer möglich, nicht eingeschränkt werden; Konzept des Personalamts «Integration von Menschen mit Behinderung» aktiver fördern und umsetzen und Dienststellen vermehrt diesbezüglich sensibilisieren (Fachstelle für Integration beim Personalamt schaffen, mit genügend personellen Ressourcen für Sensibilisierungsarbeit im Bereich HR, Bereitstellen von Informationen, Koordinationsarbeit).
- *Koordination:* Koordination der verschiedenen Aktivitäten in der kantonalen Verwaltung beziehungsweise darüber hinaus sowie Bereitstellung ausreichender personeller Ressourcen und Kompetenzen für diese zusätzlichen Aufgaben (Vernetzung, Koordination bzw. Ansprechperson für Selbstvertreter/-innen, Kommunikation, Schulung und Sensibilisierung).
- *Partizipation:* Noch stärkerer Einbezug von Selbstvertretern/-innen beim Erarbeiten von rechtlichen Bestimmungen, Planungsgrundlagen, Richtlinien usw.
- *Bau/Mobilität:* Allenfalls Anpassung der Bestimmungen gemäss Art. 80 KRG; Vertiefte Schulung der Projektleiter/-innen im Bereich BehiG, öffentlicher Verkehr, Langsamverkehr.
- *Bildung:* Wissen über rechtliche Vorgaben aufbereiten und mit einfachen Checklisten verfügbar machen; Zuständigkeiten klären für den Erlass von besonderen Massnahmen (z.B. Teildispensationen in bestimmten Fächern) und für die Übernahme von entstehenden zusätzlichen Kosten (z.B. für Inventar, Mobiliar, Übersetzungen); Inklusion im Bereich Kita und bei der offenen Jugendarbeit; Schulung der Leiter/-innen der Bündner Mittelschulen über eine sinnvolle Inklusion von MmB im Mittelschulbereich (Grundlagen, notwendige Massnahmen zur Umsetzung, Anlaufstelle für die Beantwortung von Fragen in Einzelfällen, Klärung von Fragen finanzieller Natur).
- *Kultur:* Ausbau und Erweiterung der kulturellen Angebote, zum Beispiel Angebote in leichter Sprache, zielgruppenspezifische Medien in

der Bibliothek und Zusammenarbeit mit speziell geschulten Vermittlungspersonen.

- *Spezifische Angebote:* Assistenzsysteme für MmB prüfen beziehungsweise finanzieren; technologische Entwicklungen aktiv verfolgen beziehungsweise entsprechende Pilotprojekte unterstützen (z.B. selbstfahrende Fahrzeuge); Beratungsleistungen für Personen mit leichten Einschränkungen; Einsatz von Peers im Rahmen der Arbeitsintegration systematisch überprüfen und gegebenenfalls vorantreiben.

*Massnahmen, welche die Leistungserbringenden umsetzen könnten*<sup>37</sup>

Die befragten Leistungserbringenden nennen folgende Massnahmen, die ihre Institution künftig noch stärker ergreifen könnten:

- *Sensibilisierung und Selbstreflexion:* Öffentlichkeit noch stärker für das Thema sensibilisieren; Sensibilisierung von Arbeitgebern im Einzelfall und auf kantonaler Verbandsebene («Inclusive Job Design» für Arbeitgeber); Begegnungsmöglichkeiten mit Aussenstehenden erweitern; mehr Sensibilisierung und Selbstreflexion zu diesem Thema innerhalb der eigenen Institution; Inklusion als Querschnittsthema umsetzen; regelmässige Themenabende zu UN BRK anbieten; die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung der MmB weiter fördern; Mitarbeitende laufend über Spannungsfeld Autonomie versus Fürsorge sensibilisieren; Nachsorge grenzverletzender Vorfälle erweitern und auf Peer-Ebene absichern.
- *Partizipation:* Mitarbeiterrat einrichten, damit die Geschäftsleitung näher am Puls der MmB ist; Werkstatt-Räte oder Bewohner/-innen-Räte installieren; stärkerer Einbezug der Institution in Entscheidungsgremien, zum Beispiel in Organisationskomitees für Veranstaltungen oder Bauprojekte.
- *Bau/Mobilität:* konsequente Prüfung aller Bauten (Hoch- und Tiefbau sowie öffentlicher Verkehr) nach UN BRK der Fachstelle Hindernisfreies Bauen; bauliche Massnahmen zur besseren Zugänglichkeit umsetzen; Digitalisierung des Coupon-Systems und Förderung der Anschaffung von Behindertentaxis.
- *Wohnen/Arbeitsintegration:* Arbeitsbedingungen in der Institution der Realität in der Wirtschaft anpassen (Arbeitszeit, Präsenzregeln usw.); partielle Einsätze der MmB im ersten Arbeitsmarkt noch stärker ermöglichen; noch engere Vernetzung mit der Arbeitswelt; Wohn- und Arbeitsbegleitung weiter ausbauen; betreute Wohnangebote für MmB ausbauen; neue Wohnformen realisieren; Einsatz von Peers in der Sozialberatung.
- *Kinder- und Jugendförderung, Bildung:* Konkrete Adressierung von MmB in der Kinder- und Jugendförderung vor Ort (Zusammenarbeit mit Gemeinden); niederschwelligeres Angebot in der Berufsintegration

---

<sup>37</sup> An dieser Stelle ist auch auf die Bestandsaufnahme zur Umsetzung der UN-BRK der Konferenz Wohnen Arbeiten (KWA) des Bündler Spital- und Heimverbands hinzuweisen. Darin wird auf verschiedene Themenfelder eingegangen und diese einem Fazit unterzogen. Zudem werden zu treffende Massnahmen vorgeschlagen. Themen, bei denen aus Sicht der Leistungserbringenden besonders Handlungsbedarf in den Institutionen besteht, sind: Bewusstseinsbildung, Haltung und Kultur; Vielfalt an Aus- und Weiterbildungen (z.B. Einbezug von Selbstvertretern/-innen als Experten/-innen und Selbstvertretern/-innen in eigener Sache); punktuelles Ausbaupotenzial bezüglich echter Wahlfreiheit (für Personen mit unterschiedlichem Schweregrad der Behinderung) und Angebotsvielfalt; Entlastungsangebote.

für Jugendliche und junge Erwachsene; attraktives Angebot zur besseren Selbsteinschätzung von Wunsch und Realität; Zusammenarbeit mit der öffentlichen Schule und Anlaufstelle für die Eltern anbieten, im Sinne einer Prävention bei Themen wie Konflikte mit der öffentlichen Schule.

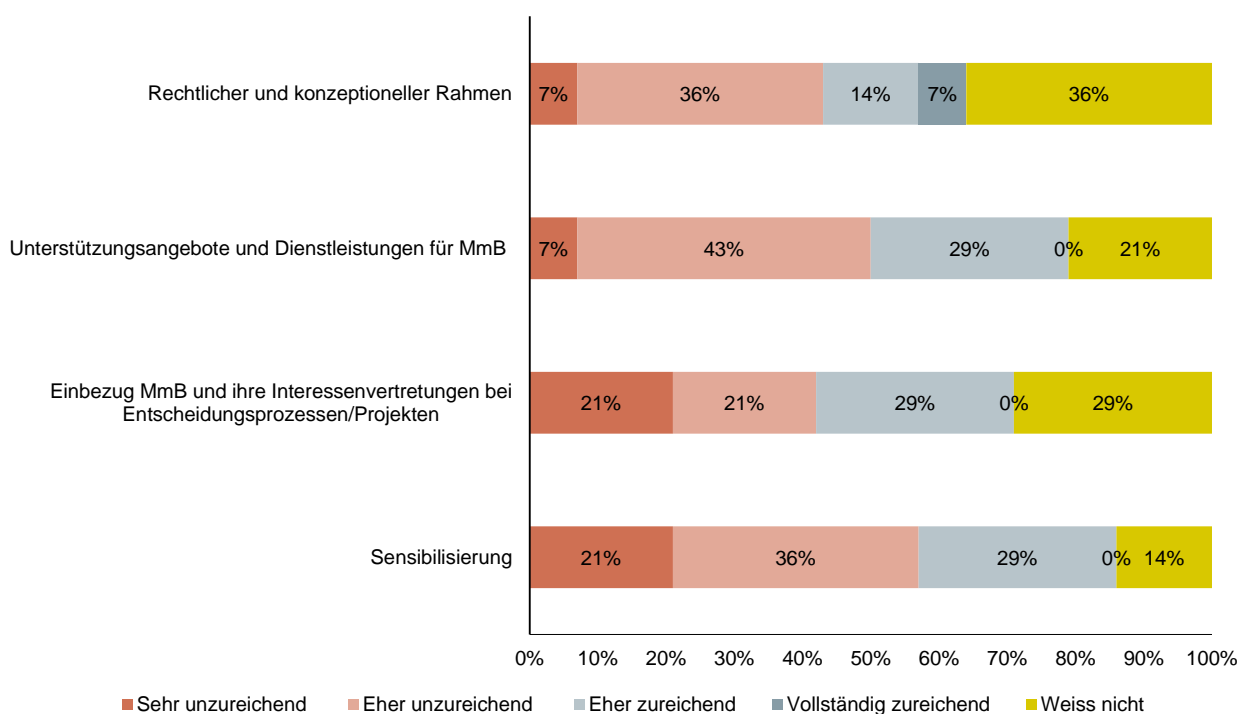
**5.1.2 Sicht der Organisationen und Verbände für MmB**

In diesem Abschnitt wird die Einschätzung des Umsetzungsstands und des Handlungsbedarfs aus der Perspektive der befragten Organisationen und Verbände für MmB dargelegt.

**Einschätzung des Umsetzungsstands und des Handlungsbedarfs**

Die Organisationen und Verbände für MmB wurden im Rahmen der Online-Befragung gebeten, den Umsetzungsstand der UN BRK im Kanton Graubünden einzuschätzen. Die Sensibilisierung für die Anliegen von MmB wird von mehr als der Hälfte als eher unzureichend oder sehr unzureichend eingeschätzt (vgl. Darstellung D 5.2). Ebenfalls die Hälfte der Befragten erachten die Unterstützungsangebote und Dienstleistungen für MmB als eher unzureichend oder sehr unzureichend. Bezogen auf den rechtlichen und konzeptionellen Rahmen respektive den Einbezug von MmB und ihre Interessenvertretungen betragen diese Anteile 43 respektive 42 Prozent.

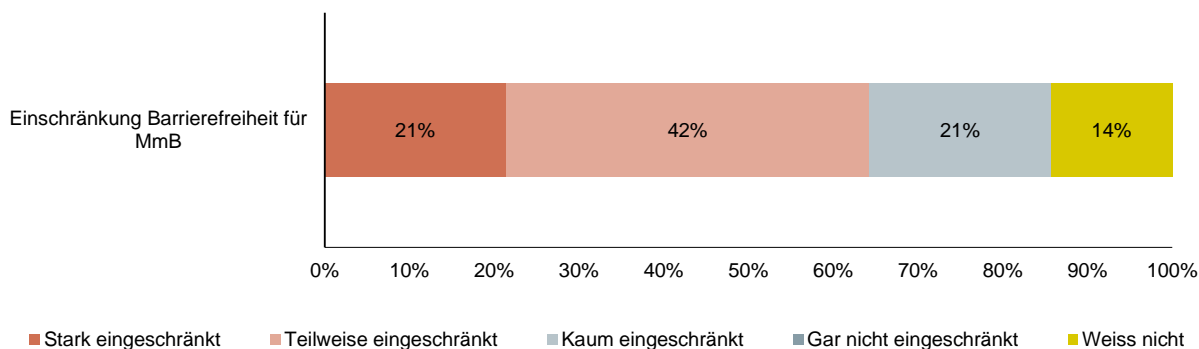
**D 5.2: Einschätzung Umsetzungsstand UN BRK**



Quelle: Interface, Online-Befragung Organisationen und Verbände für MmB 2022 (N = 14).

Ferner geben 63 Prozent der befragten Organisationen und Verbände für MmB an, dass die Barrierefreiheit für MmB teilweise eingeschränkt oder stark eingeschränkt ist (vgl. Darstellung D 5.3).

## D 5.3: Einschätzung Barrierefreiheit



Quelle: Interface, Online-Befragung Organisationen und Verbände für MmB 2022, N = 14.

Die befragten Organisationen und Verbände, die den Umsetzungsstand auf den verschiedenen Interventionsachsen als eher unzureichend oder sehr unzureichend eingeschätzt haben, hatten die Möglichkeit, ihre Antwort zu begründen. Diese Begründungen werden nachfolgend in zusammengefasster Form aufgeführt:

- **Rechtlicher und konzeptioneller Rahmen:** Bemängelt wird die fehlende Behindertengleichstellungs-Gesetzgebung auf kantonaler Ebene. Es gebe nur das BIG und die bestehende Gesetzgebung sei zu wenig differenziert (z.B. bezüglich einer hindernisfreien Architektur).
- **Unterstützungsangebote:** Hingewiesen wird in diesem Bereich auf fehlende Inklusionsmassnahmen für gehörlose und hörbehinderte Menschen. Für Menschen mit Sehbehinderung gebe es keine Institutionen im Kanton (Blindenheim, Blindenschule usw.) Weiter fehle es an aufsuchender Hilfe zu Hause sowie einer ambulanten Krisenintervention für psychisch beeinträchtigte Personen im ganzen Kanton. Insgesamt brauche es mehr geschützte Arbeitsplätze und begleitetes Wohnen für psychisch beeinträchtigte Personen. Die MmB und deren Angehörige sollten zudem stärker bei der Arbeitsintegration unterstützt werden.
- **Partizipation:** Gewünscht werden mehr direkte Mitsprachemöglichkeiten für MmB und deren Angehörige (z.B. bezüglich der Nutzung öffentlicher Turnhallen). Einbezogen in Entscheide würden einzelne Institutionen mit **Leistungsaufträgen**. Oft sei es so, dass Gebäude und öffentlicher Raum gestaltet und erst danach im Idealfall MmB respektive deren Interessenvertretungen einbezogen würden. Eine frühe Mitbestimmung würde helfen, Fehler zu vermeiden und Kosten einzusparen. Menschen mit Behinderungen seien zudem viel zu wenig in der Politik vertreten.
- **Zugänglichkeit:** Verschiedene bestehende Mängel werden aufgezählt, die das Leben von MmB im Alltag erschweren: Enge Türen, Absätze, Bordsteinkanten, Schneeräumung, zu wenig Parkplätze sowie erschwerte Zugänge zu Geschäften, Toiletten und Restaurants. Insbesondere aus Sicht der blinden und sehbehinderten Menschen sei ein barrierefreier Zugang und die Mobilität im öffentlichen Raum noch sehr eingeschränkt (z.B. aufgrund fehlender Leitlinien in neuen öffentlichen Gebäuden und fehlender barrierefreier Ticketsysteme). Explizit erwähnt werden aber auch die gehörlosen Menschen. Hier fehle es an

Kommunikation in Gebärdensprache auf den offiziellen Kommunikationskanälen des Kantons. Bemängelt wird die fehlende Unterstützung von gehörlosen Menschen durch Gebärdensprachdolmetscher/-innen durch den Kanton (z.B. keine klaren Regelungen bezüglich Kostenübernahme). Explizit erwähnt wird dabei der Bildungsbereich: Hier fehle die Barrierefreiheit bezüglich der Nutzung technischer Hilfsmittel sowie die bilinguale Bildung von gehörlosen Schülern/-innen. Insgesamt würden zudem bei allen Massnahmen zur Förderung der Barrierefreiheit die Randregionen des Kantons zu wenig berücksichtigt.

- *Sensibilisierung*: Im Vergleich mit anderen Ländern werde die Bevölkerung in der Schweiz zu wenig auf MmB vorbereitet (z.B. Schule oder Arbeitswelt) und es fehle sehr oft an Toleranz. Die Institutionen wie auch der Kanton könnte hierfür mehr leisten. Einzelne Tage (z.B. Tag der Behinderten, Alzheimer-Tag) würden nicht ausreichen. Auch die Politiker/-innen seien mehr für die Bedürfnisse von MmB zu sensibilisieren. Explizit erwähnt werden Sensibilisierung im Hinblick auf Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung und in Bezug auf gehörlose Menschen. Letztere seien im Alltag nicht sichtbar.

#### I Einschätzung der Berücksichtigung spezifischer Bedürfnisse

Die Organisationen und Verbände für MmB wurden auch dazu befragt, ob aus ihrer Sicht die Bedürfnisse von MmB je nach Behinderungsart (Personen mit körperlicher Beeinträchtigung, psychischer Beeinträchtigung, Sinnesbeeinträchtigung oder mehrfacher Behinderung) im Kanton Graubünden unterschiedlich gut berücksichtigt seien. 57 Prozent sind der Meinung, dass die Bedürfnisse je nach Behinderungsart unterschiedlich gut berücksichtigt werden, für 14 Prozent sind die Bedürfnisse egalitär berücksichtigt, während 29 Prozent unsicher sind. Auf die Frage, inwiefern die Bedürfnisse nach Behinderungsart unterschiedlich berücksichtigt werden, werden in den Begründungen alle Behinderungsarten erwähnt, ausser die körperliche Behinderung. Mehrfach erwähnt werden Menschen mit einer psychischen Behinderung sowie Menschen mit einer Sinnesbehinderung.

#### I Besonders gute bisherige Umsetzungsbeispiele

Auch die Organisationen und Verbände für MmB wurden gebeten, aus ihrer Sicht gute bisher umgesetzte Aktivitäten für MmB zu benennen.

Diese sind:

- Aktionstage psychische Gesundheit
- Auszeichnung Kristall Pro Infirmis
- Aktionen zum Tag des weissen Stocks des SBV
- Bei öffentlichen Anlässen: Toiletten stehen zur Verfügung (Toi Toi)
- Integrative Sonderschulung
- Umbau Bushaltestellen
- Erschliessung von Mehrfamilienhäusern
- Arbeit von Procap und Pro Infirmis
- Projekte für selbstständige Wohnformen
- Abstimmungsunterlagen in leichter Sprache

#### I Künftige Massnahmenvorschläge

Schliesslich nannten die Organisationen und Verbände für MmB eine Reihe von künftigen Massnahmen, die der Kanton umsetzen sollte:

- *Rechtlicher und konzeptioneller Rahmen:* Schaffung einer rechtlichen Grundlage mit Rechten zugunsten von MmB nach dem Vorbild von Basel-Stadt; Schaffung einer unbürokratischen Anlaufstelle, welche die Anliegen sammelt und weiter delegiert (Behindertenbeauftragte/-r); eigene Beratungsstelle für Gehörlose und Schwerhörige.
- *Unterstützungsangebote:* ambulante Krisenintervention flächendeckend im ganzen Kanton ohne Zeiteinschränkung; Ausbau der Arbeitsmöglichkeiten und alternativer Wohnformen; Aufbau niederschwelliger Freizeitangebote für Alleinstehende.
- *Partizipation:* mehr Einbezug von Direktbetroffenen (z.B. bei Neubauten); volle Wahlfähigkeit; Abstimmen und Wählen via E-Voting oder E-Collecting.
- *Zugänglichkeit:* Erhöhung der Zugänglichkeit zu Webseiten und Apps; zur Verfügung stellen von Gebärdensprachdolmetscher/-innen; Informationen in Gebärdensprachen nach den Vorgaben des E-Accessibility-Standards des Vereins eCH.
- *Sensibilisierung:* Information über Krankheiten und Förderung des offenen Umgangs mit Einschränkungen; Entstigmatisierung und Abbau der Vorurteile gegenüber psychisch Kranken durch Öffentlichkeitsarbeit; Schulungsangebote für Angehörige, Nachbarn/-innen usw.; Sensibilisierungsangebote von Professionellen aus dem Sehbehindertenbereich für Fachpersonen in den Bereichen Gesundheit, Bildung, öffentlicher Verkehr, geschützte Tagesstruktur/Wohnen.

### 5.1.3 Sicht der Menschen mit Behinderung

Die World Cafés wurden in allen drei Kantonssprachen durchgeführt. Es nahmen MmB teil, die Unterstützungsangebote im stationären und im teilstationären Bereich in Anspruch nehmen wie auch MmB, die kein Unterstützungsangebot in Anspruch nehmen. Die rund 50 Teilnehmenden diskutierten, was im Kanton Graubünden gut funktioniert und wo aus ihrer Sicht Handlungsbedarf besteht.

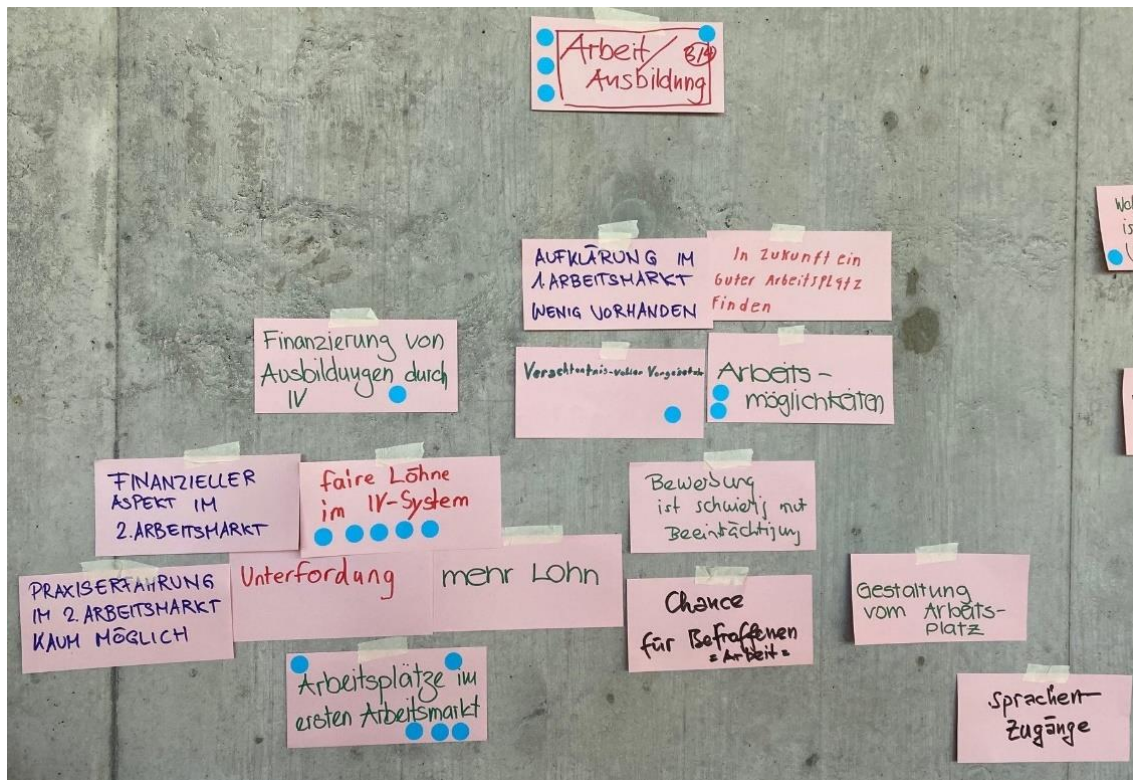
Darstellung D 5.4 zeigt beispielhaft ein Foto aus dem World Café in Chur zum Handlungsbedarf im Themenfeld Arbeit/Ausbildung.

---

**D 5.4: Dringlichster Handlungsbedarf im Themenfeld Arbeit/Ausbildung aus Sicht der Teilnehmenden der Gruppendiskussion**

---





Quelle: World Café von 25.06.2022 in Chur.

Es gilt, darauf hinzuweisen, dass der Fokus der Diskussion in den World Cafés in erster Linie auf den Herausforderungen, denen MmB in ihrem Alltag begegnen und den diesbezüglich möglichen Lösungsansätzen lag. Mehrere Teilnehmende äusserten sich aber auch explizit sehr zufrieden mit ihrer Situation und den bestehenden Angeboten im Kanton Graubünden.

Nachfolgend werden, basierend auf den Rückmeldungen der MmB aus allen drei World Cafés, die bestehenden Probleme und Herausforderungen sowie die genannten Lösungsansätze in zusammengefasster Form aufgeführt.

**I Privatleben (Wohnen, Mobilität, Freizeit, Existenzsicherung)**

Die Teilnehmenden nennen im Bereich Privatleben folgende Probleme und Herausforderungen:

- **Wohnen:** zu wenig bezahlbarer Wohnraum; zu wenig behindertengerechte Wohnungen; Diskriminierung bei Wohnungssuche (keine Haustiere); IV abschreckend für Vermieter/-innen.
- **Mobilität:** zu hohe Bahnsteige am Bahnhof; Busfahrer/-innen senken die Rampe nicht ab; Digitalisierung des ÖV-Bereichs schwierig zu handhaben, Postautofahren für Sehbehinderte schwierig, da Haltestellen nur angeschrieben sind; Führungstreifen für Sehbehinderte fehlen gänzlich in einigen Regionen.
- **Läden/Restaurants:** Eingänge wenig behindertengerecht; zu enge Fahrstühle; zu enge Bestuhlung für Rollstühle; WC oft nur über Treppen erreichbar; fehlende Hilfeleistung; Informationen zu klein angeschrieben.

- *Diskriminierung*: Leute weichen aus; persönliche Beziehungen kaum möglich; Ärzte/-innen sprechen mit Begleitperson, statt direkt mit MmB, Stigmatisierung in abgelegenen ländlichen Regionen.
- *Behörden*: administrative Prozesse zu aufwändig und langwierig, Behörden sorgen für Missstände und Unwohlsein.
- *Soziale Teilnahme*: Teilnahme am sozialen Leben oft zu teuer, Treffpunkte für MmB fehlen.
- *Unterschiede nach Regionen*: je nach Behinderungsart fehlt in bestimmten Regionen ein adäquates Angebot.

Handlungsansätze und Massnahmen, die im Rahmen der drei World Cafés bezogen auf Aspekte des Privatlebens diskutiert worden sind:

- *Sensibilisierung*: Ein zentraler Aspekt, der über alle Themen hinweg zur Sprache kam, ist der Wunsch nach mehr Aufklärung und Sensibilisierung der Gesellschaft hinsichtlich der Bedürfnisse von MmB.
- *Unterstützungsangebote*: Die Teilnehmenden an den World Cafés haben das Anliegen nach mehr angepassten Angeboten geäussert, insbesondere inklusive Arbeitsplätze im ersten Arbeitsmarkt sowie Freizeitangebote für Menschen mit ganz unterschiedlichen Beeinträchtigungen. Zudem sollen mehr Peer-Angebote gefördert werden.
- *Behindertengerechtes Wohnen*: In diesem Themenbereich wurde Handlungsansätze bezüglich des geschützten Wohnens und dem selbstständigen Wohnen genannt:
  - *Geschütztes Wohnen*: Möglichkeiten zum Schnuppern/Probewohnen; gemeinsame Regel aufstellen; gute Betreuungspersonen.
  - *Selbstständiges Wohnen*: Zur Verfügungstellung von bezahlbarem Wohnraum durch Gemeinden und Kanton; Schaffen von Suchplattform, Unterstützung bei Wohnungssuche durch Institution/Beistand; Sensibilisierung von Vermietern/-innen und Verwaltungen; grösseres Angebot an barrierefreiem Wohnraum und verschiedenen Wohnformen schaffen.
- *Zugänglichkeit*: Vereinfachung der Unterstützungsangebote und Unterstützungsprozesse; barrierefreie Bereitstellung von Informationen (z.B. auf Webseiten).

#### I Bildung und Arbeitsleben

Im Bereich Bildung und Arbeitsleben wurden folgende Probleme und Herausforderungen von MmB diskutiert:

- *Sensibilisierung*: fehlende Sensibilisierung und Feingefühl seitens Arbeitgeber; fehlende Offenheit für nicht ersichtliche Behinderungen (z.B. Depressionen).
- *Arbeitsmarkt*: erster Arbeitsmarkt überfordernd und zu wenig flexibel, Arbeitgeber sind mit Situation überfordert oder erwarten zu viel; schwierig oder kaum möglich, vom zweiten in den ersten Arbeitsmarkt zu wechseln; Arbeit in der Arbeitsstätte monoton/unterfordernd; Berufseinstieg nach Ausbildung ist besonders herausfordernd.

Folgende Handlungsansätze und Massnahmen wurden von den Teilnehmenden im Bereich Bildung und Arbeitsleben genannt:

- *Ausbildung*: integrative Klassen fördern und weiterführen; Unterstützung nicht nur für Schüler/-innen mit Behinderung, sondern auch für die anderen Schüler/-innen, z.B. bzgl. Umgang mit integrierten Schülern/-innen; offene Haltung der Bezugspersonen (Eltern, Lehrpersonen, Mitschüler/-innen) fördern; aktives Eingreifen von Lehrpersonen bei Mobbing, Aufklärung durch Lehrpersonen über unterschiedliche Persönlichkeiten und Beeinträchtigungen; Recht auf Weiterbildungen nach Möglichkeiten; Ausbau von Ausbildungsmöglichkeiten; Übergang von der Ausbildung in die Arbeitswelt stärker unterstützen.
- *Arbeitsmarkt*: flexiblerer Übergang vom ersten zum zweiten Arbeitsmarkt; mehr Jobmöglichkeiten oder -auswahl im ersten Arbeitsmarkt; mehr Integrationsarbeitsplätze; mehr Inserate, auf denen vermerkt ist, dass MmB erwünscht sind; Quotenregelungen für Anstellungen im ersten Arbeitsmarkt; mehr Unterstützung, auch finanziell, bei Übergang von Ausbildung in den ersten Arbeitsmarkt; mehr Betreuung und Begleitung am Arbeitsplatz; flexible Arbeitszeiten.
- *Finanzen*: Aufstockung der IV-Löhne von Arbeitgebern; Erhalt des vollen Lohns; Einführung eines Mindestlohns.
- *Sensibilisierung*: Arbeitgeber sensibilisieren (auch durch Kanton, RAV, IV); RAV sensibilisieren; vermitteln, dass Einschränkung auch als Ressource genutzt werden kann; Anzahl MmB in kantonaler Verwaltung erhöhen, um Sichtbarkeit von MmB zu erhöhen; ausgebildete Personen in Firmen, die für MmB zuständig sind und als Anlaufstelle für die übrigen Mitarbeitenden funktionieren.

#### I Öffentliches Leben

Im Bereich des öffentlichen Lebens wurden folgende Probleme und Herausforderungen von MmB diskutiert:

- *Diskriminierung*: Diskriminierungserfahrungen im Alltag; wenig Geduld und Respekt gegenüber MmB; Stereotypen; Tabuisierung von Behinderungen.

Folgende Handlungsansätze und Massnahmen wurden von den Teilnehmenden im Bereich öffentliches Leben genannt:

- *Sensibilisierung*: Sensibilität in der Gesellschaft erhöhen; organisationsunabhängige Kampagne vom Kanton (aber MmB nicht zur Schau stellen); selbstverständliche Hilfestellung; Selbstverständnis («ich bin ok, mit oder ohne Behinderung»).
- *Zugang*: Alle offiziellen Informationen in leichter Sprache zugänglich machen; Inhalte der Webseite vereinfachen.
- *Drehschreibe*: kantonale/-r Behindertenbeauftragte/-r schaffen; zentrale Anlaufstelle für Unterstützungsfragen und/oder Anliegen schaffen.
- *Informationen*: Auflistung von Unterstützungsangeboten; regelmäßige «Sprechstunden» vor Ort in den sozialen Einrichtungen für erwachsene MmB durch Organisationen (z.B. Pro Infirmis).
- *Einbezug von MmB*: stärkerer Einbezug von MmB in die verschiedenen Ausschüsse und Gremien zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit der Verwaltung.
- *Berücksichtigung der Regionen*: mehr Dienstleistungen in italienischer Sprache anbieten und die Präsenz der Verwaltung in der Peripherie

verstärken; gleichberechtigter Zugang zu den Angeboten im ganzen Kanton stärken.

#### 5.1.4 Sicht der Wirtschaft

In den Interviews mit den Wirtschaftsakteuren wurde das Thema Arbeitsintegration von MmB thematisiert. Die Rückmeldungen sind nachfolgend zusammenfassend aufgeführt.

##### I Vertrautheit mit der UN BRK

Die Wirtschaftsakteure sind gemäss den Aussagen in den Gesprächen mit Ausnahme der Gewerkschaftsvertretung wenig vertraut mit der UN BRK respektive dem Art. 27, wonach MmB das gleiche Recht wie andere Menschen auf Arbeit haben und entsprechend für die gelingende berufliche Integration sowohl individuelle Massnahmen zur Behebung von gesundheitlichen Beeinträchtigungen als auch Massnahmen zur Schaffung eines barrierefreien Arbeitsumfeldes notwendig sind. Eine Person gibt an, dass sie erst im Rahmen der vorliegenden Bestandsaufnahme erstmals von der UN BRK gehört habe. Eine weitere Person wusste zwar, dass es die UN BRK gibt, für sie sind jedoch die nationalen Gesetze ausschlaggebend, in denen ihrer Meinung nach alle Themen der UN BRK abgedeckt sind. Alle Akteure erachten das Thema der Arbeitsintegration von MmB (unabhängig von der UN BRK) als ein gesellschaftlich sehr relevantes Anliegen. Allerdings weisen mehrere Befragte darauf hin, das Thema insgesamt zu wenig im Fokus zu haben, wozu unter anderem die Corona-Pandemie in den letzten zwei Jahren auch beigetragen habe.

##### I Einschätzung Umsetzungsstand UN BRK bezüglich Arbeitsintegration

Die Befragten wurden gebeten, den Umsetzungsstand der UN BRK im Bereich Arbeit im Kanton Graubünden einzuschätzen. Die genannten positiven Aspekte wie auch die Probleme und Herausforderungen sind nachfolgend aufgeführt.

Die Befragten sind grundsätzlich der Ansicht, dass im Kanton Graubünden vieles hinsichtlich der Integration von MmB in die Arbeitswelt gut läuft. Erwähnt wird explizit das Behindertenintegrationsgesetz BIG, das einen gewissen «Ruck» ausgelöst habe. Auch die Weiterentwicklung der nationalen IV-Gesetzgebung in den letzten Jahren habe dazu geführt, dass die IV über verbesserte Instrumente zur (Re-)Integration verfüge. Die Möglichkeiten der IV im Bereich der Arbeitsintegration (Umschulung, berufliche Massnahmen, Hilfsmittel) seien jedoch noch immer eingeschränkt. Positiv hervorgehoben wird, dass neu Arbeitgeber nach einer Umschulung von MmB bis zu drei Jahre Anspruch auf Unterstützung mittels eines externen Coachings haben. Im Bereich der regionalen Arbeitsvermittlung RAV stehen die vorhandenen Instrumente wie etwa Arbeitsversuche und Einarbeitungszuschüsse, Praktika allen Personen offen, die vermittlungsfähig sind. Es gibt keine behindertenspezifischen Massnahmen. Die berufliche Eingliederung funktioniere dort gut, wo bereits Kontakte zwischen den Sozialversicherungen und den Arbeitgebern bestünden. Dies sei insbesondere in eher abgelegenen ländlichen Regionen mit kleinen Betrieben der Fall. Bei neuen Arbeitgebern brauche es immer wieder Anstrengungen, um zu schauen, wie man sie ins Boot holen könne.

Als positiver Ansatz auf der Ebene der Vernetzung relevanter Akteure, wird auf die interinstitutionelle Zusammenarbeit IIZ zwischen RAV, IV und Sozialdienst sowie auf das Netzwerk reWork verwiesen. reWork ist eine Zusammenarbeit der Bündner Arbeitgeberverbände, Sozialversicherungen, Vertreter/-innen des Gesundheitssystems und der Gewerkschaften mit dem Ziel, gemeinsam zum erfolgreichen Wiedereinstieg nach längerer Arbeitsunfähigkeit am Arbeitsplatz beizutragen.<sup>38</sup> Allerdings wird darauf hingewiesen,

<sup>38</sup> Vgl. <https://rework-gr.ch/>, Zugriff 05.09.2022.

dass das Netzwerk reWork noch sehr klassisch auf Unfälle und Krankheiten fokussiert ist und weniger auf die unterschiedlichen Arten von Behinderungen. Dahingehend könnte das Netzwerk noch ausgebaut werden.

Die grösste *Herausforderung* sehen die Befragten grundsätzlich darin, dass Arbeitgeber und Vorgesetzte meist zu wenig über die bestehenden Möglichkeiten und Unterstützungsangebote im Hinblick auf die Anstellung einer Person mit Behinderungen informiert sind. Nicht alle Befragten führen dies auf eine zu geringe Sensibilität für das Thema zurück. Eine Person ist der Ansicht, dass die Arbeitgeber heute nicht zuletzt dank des Behindertenintegrationsgesetzes stärker zum Thema Arbeitsintegration von MmB sensibilisiert sind. Das Hauptproblem wird mehrheitlich nicht bei der fehlenden Sensibilisierung, sondern beim Übergang zur konkreten Umsetzung gesehen. Die Arbeitgeber wüssten zwar, dass es eine gute Sache sei, schreckten aber davor zurück, weil sie nicht wüssten, wie vorzugehen sei. Die IV habe schon verschiedentlich versucht, die Arbeitgeber zu erreichen, es sei schwierig, an die Leute ranzukommen. An Informationsveranstaltungen nähmen immer nur jene Arbeitgeber teil, die sowieso schon informiert seien. Die beste Erfahrung macht man nach Aussagen in den Gesprächen dann, wenn die Leute unmittelbar dann informiert werden können, wenn sie konkret mit der Problematik beschäftigt sind.

#### I Lösungsvorschläge

Die Befragten sind sich einig, dass es noch diverse Optimierungsmöglichkeiten hinsichtlich der Integration von MmB in die Arbeitswelt gibt. Gefordert seien dabei alle Ebenen: politische und staatliche Akteure, die Wirtschaft, die Zivilgesellschaft wie auch die MmB selbst. Daher sei auch eine gute Vernetzung dieser Akteure wichtig. Diese gelte es kontinuierlich zu pflegen und auszubauen (z.B. Netzwerk reWork).

Nachfolgend ist eine Reihe von Massnahmenansätzen aufgeführt, zu denen sich die Befragten in den Gesprächen äusserten.

#### *Mehr Informationen zuhanden der Arbeitgeber bezüglich bestehender Möglichkeiten zur Arbeitsintegration sowie zur Sensibilisierung der Arbeitgeber*

Die Sensibilisierung von Arbeitgebern und insbesondere die Information von Arbeitgebern bezüglich bestehender Möglichkeiten zur Arbeitsintegration wird als prioritärer Massnahmenansatz eingestuft. Ein Aufhänger hierfür könnte gemäss Rückmeldung in mehreren Gesprächen auch der Fachkräftemangel sein. Erwähnt wird die Möglichkeit gemeinsamer Informationskampagnen (Kanton, SVA, Wirtschaftsverbände, Sozialpartner). Dabei müssten den Arbeitgebern konkrete Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt und gute Beispiele präsentiert werden, wo und wie die Integration gut funktioniert hat. Auch müsste klar vermittelt werden, wo sich interessierte Arbeitgeber weitere Unterstützung holen können.

#### *Mehr Anreize und Unterstützung für Arbeitgeber*

Ebenfalls als sehr wichtig erachten die Befragten ein Ausbau an Anreizen und Unterstützung von Arbeitgebern. Die bestehenden Möglichkeiten (Lohnzuschüsse, Coaching) sind zum einen wenig bekannt oder werden tendenziell als zu bürokratisch und zu wenig flexibel eingestuft, um genügend Anreize zu bieten und den Aufwand für die Arbeitgeber angemessen zu entschädigen. Neben adäquaten Lohnzuschüssen wird ein Coaching gewünscht, das man unbürokratisch als Arbeitgeber wie auch als MmB in Anspruch nehmen kann. Bei den vorhandenen Massnahmen werde insbesondere die Situation von MmB ohne Rentenanspruch zu wenig berücksichtigt, um die notwendige Assistenz und Unterstützung von MmB am Arbeitsplatz sicherzustellen.

*Mehr Durchlässigkeit zwischen erstem und zweitem Arbeitsmarkt*

Die Befragten sind der Ansicht, dass die Durchlässigkeit zwischen der Arbeit im ersten und zweiten Arbeitsmarkt verbessert werden sollte. Viele MmB würden dieselbe Arbeit leisten können, jedoch häufig nicht in derselben Zeit. Hier würden die Arbeitgeber mehr Sicherheit brauchen, dass sie die notwendige Unterstützung erhalten. Auch brauche es die Möglichkeit, unbürokratischer zwischen einer Anstellung im ersten und zweiten Arbeitsmarkt zu wechseln. MmB müssten ohne Druck die Möglichkeit haben, Arbeitsversuche zu absolvieren, ohne dass sie befürchten müssten, dass ihnen die Leistungen sofort gekürzt oder gestrichen werden. Der Übergang in den ersten Arbeitsmarkt müsse auch finanziell für die MmB attraktiv sein. Zudem gelte es, darauf zu achten, dass auch im zweiten Arbeitsmarkt sinnvolle Tätigkeiten ausgeführt werden könnten.

*Vorgaben für Arbeitgeber bezüglich Anstellung von MmB (Zielvorgaben, Quoten)*

Zwingende Vorgaben für Arbeitgeber bezüglich der Anstellung von MmB werden von allen Befragten abgelehnt. Solche Vorgaben seien in der Tendenz eher kontraproduktiv, weil es bei den Arbeitgebern zu Abwehrreaktionen führen könne. Integration von MmB im ersten Arbeitsmarkt kann nach Ansicht der Befragten nur gelingen, wenn eine Kulturveränderung vor Ort stattfindet.

*Sensibilisierungsmassnahmen innerhalb Unternehmen durch die Arbeitgeber*

Dass die Arbeitgeber selbst für ein Arbeitsklima und entsprechende Arbeitsbedingungen sorgen, welche die Anstellung von MmB begünstigen, ist für die Befragten von zentraler Bedeutung. Der Kanton kann diesen Kulturwandel fördern, indem er die Arbeitgeber sensibilisiert und an ihre soziale Verantwortung appelliert und ihnen die notwendige Unterstützung zukommen lässt.

**5.2 Einschätzungen zum Bedarf aus kantonaler und nationaler Perspektive**

Mit der Ratifizierung der Konvention hat sich die Schweiz dazu verpflichtet, über deren Umsetzung zu berichten. Der erste Bericht der Schweiz, der Initialbericht, wurde 2016 eingereicht.<sup>39</sup> Der Bericht zog eine weitgehend positive Bilanz der bisherigen Umsetzung der Konvention. Es wurde hervorgehoben, dass die Schweizer Rechtslage den Rechten von MmB weitgehend Rechnung trägt. Handlungsbedarf wurde vor allem im Zusammenspiel der Massnahmen des Bundes und der Kantone festgestellt. In einem 2017 veröffentlichten Schattenbericht der Zivilgesellschaft unter der Federführung von Inclusion Handicap wurde die bisherige Umsetzung der Konvention stark kritisiert.<sup>40</sup> Laut dem Schattenbericht wurden sowohl auf Gesetzesstufe als auch bei der Umsetzung auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene gravierende Mängel festgestellt. Der Ausschuss der UNO hat basierend auf der Berichterstattung der Schweiz im Jahr 2022 eine Beurteilung zur Umsetzung vorgenommen. Die bisherige Umsetzung in der Schweiz wird auch vom Ausschuss stark kritisiert. Er bemängelt insbesondere das Fehlen einer national koordinierten Umsetzungsstrategie, den ungenügenden Schutz vor Diskriminierung und die immer noch starke Segregation von MmB in Bereichen wie Wohnen und

---

<sup>39</sup> Bundesrat 2016.

<sup>40</sup> Inclusion Handicap 2017.

Arbeiten. Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz unter anderem, die Umsetzung auf allen föderalen Ebenen zu harmonisieren, den Schutz vor Diskriminierung zu gewährleisten sowie ein selbstbestimmtes Leben und inklusive Angebote zu ermöglichen.<sup>41</sup> Der Bund überarbeitet den Bericht zur Behindertenpolitik zurzeit und geht dabei stark auf die Empfehlungen des UN-Ausschusses ein. Bis Ende 2022 ist mit dem neuen Bericht zu rechnen. Es sei anzunehmen, dass der neue Bericht verbindlichere und konkretere Ziele enthalten werde.<sup>42</sup>

In den Interviews mit nationalen Akteuren<sup>43</sup> werden hinsichtlich der Umsetzung der UN BRK sowohl positive Entwicklungen als auch Handlungsbedarf identifiziert. Den Aussagen in den Interviews zufolge hat sich der Austausch zwischen den föderalen Ebenen verbessert, was eine gute strukturelle Voraussetzung für eine umfassendere Umsetzung der UN BRK ist. Gemäss mehreren Interviewpartnern ist in den interkantonalen Arbeitsgruppen eine Verschiebung des Schwerpunkts zu beobachten, von einer überwiegenden Fokussierung auf Einrichtungen für MmB hin zu einer breiteren Fokussierung auf die verschiedenen Themenfelder der UN BRK. Auf kantonaler Ebene lassen sich laut den Interviewpartnern mehrere positive Entwicklungen feststellen. Zum einen setzen sich die Kantone stärker mit dem Thema auseinander, und es werden personelle und finanzielle Ressourcen für die Umsetzung der Konvention zur Verfügung gestellt. In diesem Zusammenhang wird auch eine vermehrte Einbindung der verschiedenen kantonalen Direktionen und Departemente in behindertenpolitische Fragen festgestellt. Zum anderen sind Verbesserungen im rechtlichen Bereich festzustellen, unter anderem bei der Ausarbeitung kantonaler Behindertengesetzgebungen und beim Übergang zur Subjektfinanzierung anstelle der Objektfinanzierung.

Die fehlende Harmonisierung der Umsetzung der UN BRK unter den Kantonen wurde in einigen Interviews stark kritisiert. Die kantonalen Unterschiede führten dazu, dass die Rechte von MmB von ihrem Wohnort abhängig seien. Die politische Teilhabe von Menschen mit einer geistigen Behinderung wird mehrfach als Beispiel genannt. Der Kanton Genf hat in seiner Kantonsverfassung die politischen Rechte von Menschen mit einer geistigen Behinderung gestärkt. Gemäss Aussagen in den Interviews würden viele Kantone jedoch nur selten über die nationale Gesetzgebung hinausgehen und weitere Rechte gewähren.<sup>44</sup> In den Interviews wird betont, dass eine Gesetzesänderung in der Bundesverfassung die volle politische Teilhabe von Menschen mit einer geistigen Behinderung in allen Kantonen garantieren würde. Einige Interviewpartner halten es für notwendig, sowohl nationale als auch kantonale Gesetze auf ihre Konformität mit der UN BRK zu überprüfen.

---

<sup>41</sup> UN-Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung 2022.

<sup>42</sup> Schmuki et al. 2022.

<sup>43</sup> Auf Bundesebene wurden Vertreter/-innen des eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) und des Generalsekretariats der SODK interviewt.

<sup>44</sup> Vgl. hierzu auch Anfrage Ruckstuhl betreffende Erteilung politischer Rechte für Menschen mit einer umfassenden Beistandschaft <https://www.gr.ch/DE/institutionen/parlament/PV/Seiten/20201209Ruckstuhl06.aspx>, Zugriff am 30.01.2023.

Der Hauptbedarf im Bereich der UN BRK wird von den interviewten Personen jedoch nicht primär auf der Ebene der Gesetzgebung, sondern auf der Umsetzungsebene gesehen. Die UN BRK definiert eine breite thematische Palette von Anforderungen, die verschiedene Zuständigkeitsbereiche betreffen. Die grösste Herausforderung – auf nationaler und kantonaler Ebene – besteht nach Ansicht der Interviewpartner darin, die verschiedenen Departemente und Ämter für ihre Zuständigkeiten bei der Umsetzung der programmatischen Bestimmungen der Konvention zu *sensibilisieren*. Nach den Aussagen in den Interviews ist die Umsetzung der Konvention noch stark vom Engagement von Einzelpersonen abhängig. Es wird betont, dass der Bund hier eine gewisse übergeordnete Führung und Koordination einnehmen sollte. Da die von der UN BRK betroffenen Bereiche jedoch hauptsächlich in die Zuständigkeit der Kantone fallen, sehen die Interviewpartner in erster Linie die Kantone in der Verantwortung. Dazu brauche es vor allem einen politischen Willen auf kantonaler Ebene. Zu diesem Schluss kommt auch eine Studie, die im Auftrag des Vereins «World Winter Games Switzerland» und finanziert vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen durchgeführt wurde. Demnach sei es sehr wichtig, «dass es in den Kantonen direkte Ansprechpartner/-innen an *Behindertengleichstellungsstellen* gebe, die sich ganzheitlich mit den Konklusionen des UN-Ausschusses auseinandersetzen könnten. Während die traditionelle Behindertenhilfe dabei klar auf den Bereichen Wohnen und geschütztes Arbeiten beschränkt bleibe, könnten Gleichstellungsstellen auch Querschnittsthemen direkt adressieren und so den geforderten ganzheitlichen Ansatz umsetzen».<sup>45</sup>

Auf übergeordneter Ebene besteht aus Sicht der befragten Akteure zudem ein grosser Handlungsbedarf beim *Einbezug* von MmB in die Umsetzung der Konvention. In den Interviews wird betont, dass die Kantone die Mitbestimmungsmöglichkeiten von Interessenvertretungen und MmB stärken müssen. Hinsichtlich der Themenfelder sehen die Interviewpartner einen besonderen Handlungsbedarf in Bezug auf selbstbestimmtes Leben, Zugang zu (digitalen) Informationen und politische Teilhabe. Zu diesem Schluss kommt auch eine Umfrage des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen aus dem Jahr 2020. Die befragten Mitglieder des Netzwerks Behindertenkonferenzen äussern sich demnach dezidiert kritisch zu den Mitwirkungsmöglichkeiten in der Planungsphase, während der Umsetzung beziehungsweise bei der Evaluation von Gesetzen, Projekten und weiteren Massnahmen. Für eine verlässliche Zusammenarbeit im Rahmen der Behindertenpolitik brauche es professionelle Strukturen (inkl. Unterstützung und finanzielle Ressourcen) und professionelle Akteure (Wissen, Verständnis).<sup>46</sup>

In mehreren Interviews wird geäussert, dass die Erfahrungen einzelner Kantone nicht eins zu eins von anderen Kantonen übernommen werden können. Die Umsetzungsmöglichkeiten hängen unter anderem von der Grösse, den Ressourcen und dem politischen Willen der Kantone ab. Die

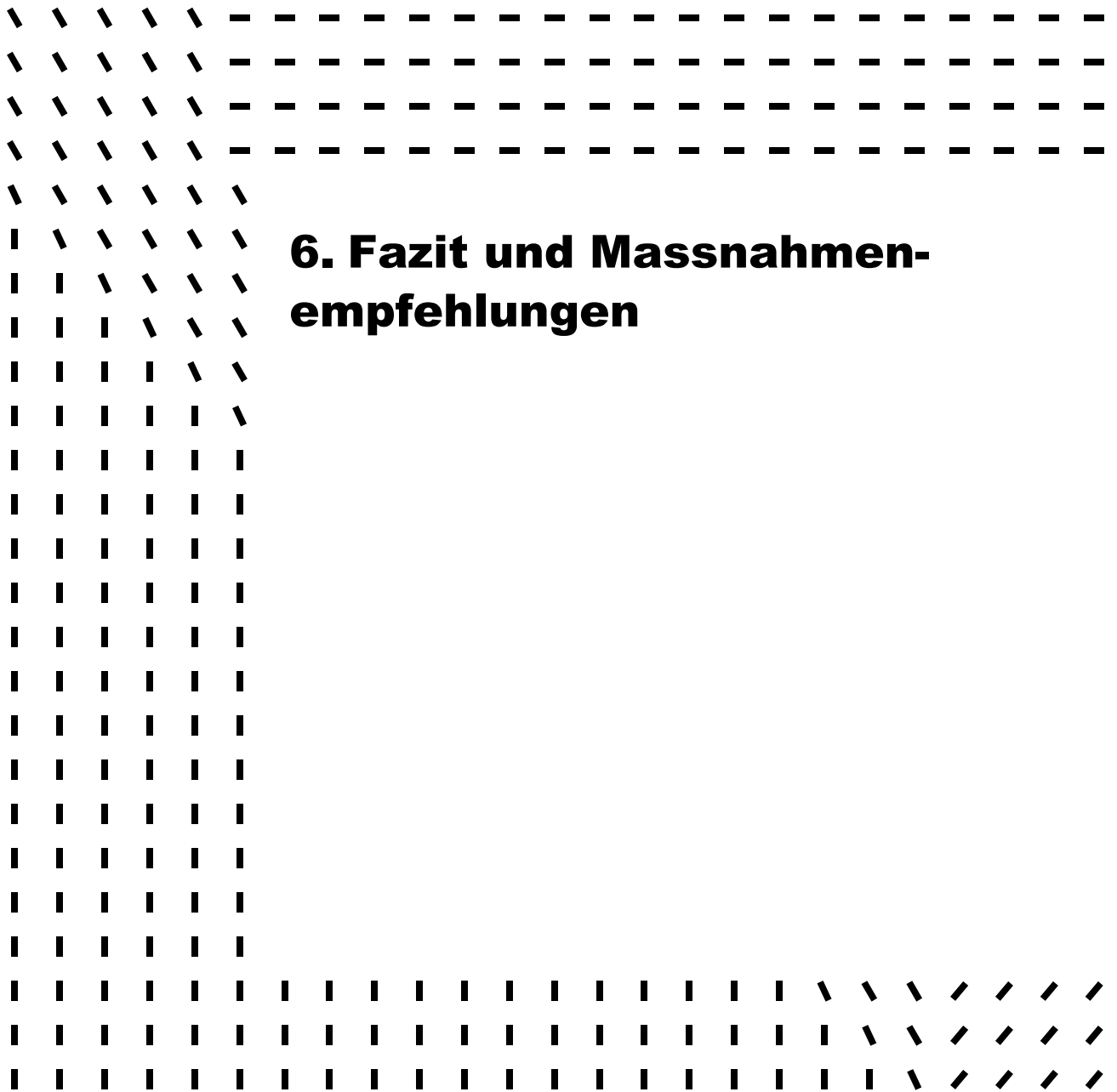
---

<sup>45</sup> Schmuki et al. 2022.

<sup>46</sup> EBGB 2021.



innovative Arbeit der grösseren Kantone könnte sich jedoch positiv auf andere Kantone auswirken. Dies zeigt nach Ansicht der Interviewten, wie wichtig es ist, den Austausch zwischen den Kantonen zur Behindertenpolitik und zur Umsetzung der UN BRK zu gewährleisten.



## **6. Fazit und Massnahmenempfehlungen**

Nachfolgend ist entlang der sechs Interventionsachsen für eine kantonale Behindertenpolitik unser Fazit zum Umsetzungsstand und Handlungsbedarf basierend auf der Bestands- und Bedarfsanalyse aufgeführt. Davon ausgehend werden Vorschläge für Massnahmenansätze abgeleitet. Dabei wurden auch Hinweise aus bestehenden Dokumenten, die Handlungsanleitungen für die Umsetzung der UN BRK liefern, berücksichtigt.<sup>47</sup> Die Massnahmenvorschläge konzentrieren sich auf den Aktionsradius des Kantons.

### 6.1 Schaffung eines rechtlichen und konzeptionellen Rahmens

Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen für die Gleichstellung von MmB auf nationaler Ebene sind in der Schweiz die Bundesverfassung und das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG). Das BehiG legt Mindeststandards fest, die von den Behörden nicht unterschritten werden dürfen. Seit der Ratifizierung der UN BRK im Jahr 2014 bildet die Konvention eine weitere zentrale Grundlage der Behindertenpolitik. Diese legt in verschiedenen Handlungsbereichen Mindeststandards fest, die die Schweiz einhalten muss. In der stark föderalistisch geprägten Schweiz liegen viele Bereiche zur Gleichstellung von MmB in der Verantwortung der Kantone und Gemeinden. Für die Umsetzung der UN BRK braucht es daher entsprechende kantonale Vorgaben sowie eine fachkundige Verwaltung, die für die Anliegen von MmB sensibilisiert ist.

Im Kanton Graubünden sind die Themenfelder der UN BRK in verschiedenen Gesetzgebungen verankert. Neben der kantonalen Verfassung, in der explizit auf die Förderung der Eingliederung beziehungsweise Integration von MmB hingewiesen wird, bildet das seit 2012 in Kraft getretene Behindertenintegrationsgesetz einen wichtigen Meilenstein hinsichtlich der Integration von MmB. Dieses Gesetz bezweckt die soziale und berufliche Integration von MmB im Kanton Graubünden. Neben der Finanzierung von stationären Angeboten regelt es ausserdem die Finanzierung von teilstationären sowie von ambulanten Angeboten. Themen der Behindertenpolitik finden sich im Kanton Graubünden weiter in spezifischen kantonalen Gesetzen und Verordnungen in den Bereichen Raumplanung und Bau, Strassenverkehr, Bildung, Gesundheitswesen, Sozialhilfe, Sportförderung und politische Rechte.

---

<sup>47</sup> Es handelt sich dabei um folgende Dokumente: UN-Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung 2022; Scheffler et al. 2020; Bertels 2022b; Kanton Zürich 2022; Schmuki et al. 2022.

Im Vergleich zum Umsetzungsstand bezüglich des gesetzlichen Rahmens in anderen Kantonen kann für den Kanton Graubünden positiv gewertet werden, dass neben dem Behindertenintegrationsgesetz in der Verfassung des Kantons Graubünden die Integration von MmB explizit erwähnt wird. Zudem ist positiv hervorzuheben, dass das Bündner Raumplanungsgesetz über die nationalen Vorgaben des BehiG hinausgeht, indem bereits bei kleineren Wohneinheiten hindernisfreie Zugänglichkeit gefordert wird. Ebenfalls positiv zu erwähnen ist, dass im Kanton Graubünden, wie etwa auch in den Kantonen der SODK+ und Zürich, in gesetzlichen Grundlagen die Voraussetzungen für das selbstständige Wohnen ausserhalb von Einrichtungen mit ambulanten Dienstleistungen gegeben sind. Nachteilig zu werten ist insbesondere die fehlende Verankerung der Gleichstellung von MmB in der kantonalen Verfassung des Kantons Graubünden sowie der Umstand, dass der Kanton Graubünden über kein Rahmengesetz zur Gleichstellung von MmB verfügt. Die Schaffung eines Rahmengesetzes zur Gleichstellung von MmB könnte folgendes leisten:<sup>48</sup>

- *Konkretisierung des Diskriminierungsverbots:* Auf nationaler Ebene konkretisiert das BehiG den verfassungsrechtlichen Auftrag von Art. 8 Abs. 4 BV, Massnahmen zu ergreifen, die behinderungsbedingte Nachteile verringern sollen. Die materiell- rechtlichen Pflichten des BehiG gelten jedoch grundsätzlich nur für Behörden, die Bundesrecht umsetzen bzw. Organisationen, welche bundesrechtliche Aufgaben wahrnehmen. Viele wichtige Bereiche im Leben von Menschen mit einer Behinderung sind darin nicht geregelt, so etwa das Schulwesen, das Gesundheitswesen, die regionale Infrastruktur und zahlreiche weitere Lebens- und Sachbereiche, welche in den Kompetenzbereich der Kantone oder Gemeinden fallen. Mit einem kantonalen Behindertengleichstellungsgesetz würde auch in den Bereichen, für welche der Kanton zuständig ist, das Diskriminierungsverbot konkret geregelt werden.
- *Schaffung eines verbindlichen Rahmens:* Als Rahmengesetz würde ein kantonales Behindertengleichstellungsgesetz allgemeine Bestimmungen und materielle Grundsätze enthalten, die für das Handeln des Kantons massgebend sind. Dies gäbe zum einen der Handhabung von konkreten Einzelanliegen einen gemeinsamen, verbindlichen Rahmen und würde eine einheitliche Anwendung sichern. Zudem würde das Gesetz zu einer koordinierten und kontinuierlichen Umsetzung der Anliegen gemäss UN BRK beitragen.
- *Regelung der Rechtsansprüche von MmB:* Eine Grundsatzfrage, die beim Erlass einer Umsetzungsgesetzgebung für die UNO- BRK und nach Art. 8 Abs. 4 BV zu beantworten wäre, betrifft die Einräumung von Rechtsansprüchen an Individuen. Liegt kein Gesetz vor oder verzichtet ein Gesetz auf die Verankerung von Rechtsansprüchen, sind die betroffenen Menschen mit Behinderungen weiterhin direkt auf die Ansprüche aus Art. 8 Abs. 2 BV und aus der UNO- BRK angewiesen. Diese Ansprüche kann ein kantonales Gesetz nicht ausschliessen oder sonst relativieren. Sie stehen den Einzelnen auch dann zu, wenn

---

<sup>48</sup> Die folgenden Ausführungen basieren auf: Scheffler et al. 2020.

sie im kantonalen Recht nicht verankert werden. Ein kantonales Gesetz, welches Rechtsansprüche aufnimmt, würden den Betroffenen und den Behörden eine gewisse Rechtssicherheit gewährleisten. Auf der Ebene eines Gesetzes liesse sich mit grösserer Präzision festhalten, welche Rechtsansprüche bestehen und wem sie zukommen, als es die Bundesverfassung mit ihrer sehr weiten Formulierung in Art. 8, Abs. 2 BV tut. In der Praxis wird ein Rechtsanspruch oft erst dann für die Betroffenen handhabbar, wenn er mit der nötigen Detailtreue gesetzesrechtlich umschrieben wird. In diesem Zusammenhang liesse sich auch der Grundsatz der Verhältnismässigkeit konkret verankern. Im Gesetz könnte dargelegt werden, welche Interessen bei einer Güterabwägung im konkreten Einzelfall zu berücksichtigen sind.

Bei einer allfälligen Gesetzesausarbeitung könnte der Kanton Graubünden auf die Expertise aus anderen Kantonen zählen. Die Juristische Fakultät der Universität Basel hat einen Leitfaden zuhanden aller Kantone erarbeitet, der, am Beispiel des Kantons Basel-Stadt, das Behinderten-gleichstellungsrecht in seinen Zuständigkeitsbereichen stärken will.<sup>49</sup>

Aufgrund der Rückmeldungen im Rahmen der Bedarfsanalyse besteht auf dieser Interventionsachse aber insbesondere ein Bedarf, den Wissenstransfers und die Sensibilisierung innerhalb der Verwaltung und darüber hinaus zu verbessern. Die Abteilung Behindertenintegration im kantonalen Sozialamt verfügt nicht über diesen Auftrag, sondern ist zuständig für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben gemäss Behinderten-integrationsgesetz (BIG). Eine künftig explizit zu bezeichnende Stelle sollte daher als Ansprechperson und Interessenvertretung gegen innen für die Durchsetzung der Anforderungen gemäss UN BRK fungieren und entsprechende Impulse in die Verwaltung aussenden. Der Kanton schafft so die Voraussetzung, dass das Thema Behinderung als tatsächliche Querschnittaufgabe umgesetzt wird, an der verschiedene Direktionen und Ämter mitwirken. Sämtliche Themenfelder in den verschiedenen Departementen könnten so noch besser durchdrungen und dortige Vorhaben im Sinne der Anliegen von MmB unterstützt werden. Zusätzlich bedarf es einer besseren Koordination der Beratungsleistungen, die gegenüber von MmB erbracht werden. Hier sind viele (sich zum Teil konkurrierende) Institutionen involviert und es scheinen gewisse Doppelspurigkeiten zu existieren.

**D 6.1: Massnahmenansätze zur Schaffung eines rechtlichen und konzeptionellen Rahmens zum Schutz vor Diskriminierung und zur Förderung der Gleichberechtigung**

Nr.	Massnahmenansatz	Akteure	Aufwand (gering, mittel, hoch)	Massnahmen aus den Kantonen SODK Ost+ZH und ausgewählte weitere Beispiele	Priorisierung
M1.1	Prüfung rechtlicher Grundlagen für die Gleichstellung von MmB: Der Kanton prüft die Erarbeitung eines Behindertenrechtegesetzes. Zudem sind Richtlinien zur Überprüfung bestehender Gesetze, Verordnungen und Reglemente auf ihre Vereinbarkeit mit	Verwaltung (sämtliche Departemente) im Auftrag der Regierung	Mittel bis hoch (Erarbeitung neue Gesetzgebung 5–10 Jahre; Überprüfung beste-	– BS: Behindertenrechtegesetz, 2021 – BL: Behindertenrechtegesetz in Planung	Keine hohe Priorität gemäss Rückmeldungen der Befragten

<sup>49</sup> Scheffler et al. 2020.

Nr.	Massnahmenansatz	Akteure	Aufwand (gering, mittel, hoch)	Massnahmen aus den Kantonen SODK Ost+ZH und ausgewählte weitere Beispiele	Priorisierung
	der UN BRK, bei Revisionen und Neuerlassen zu erstellen (z.B. auch Prüfung einer Anpassung der kant. Gesetzgebung, damit Menschen, die heute vom Stimmrechtsausschluss betroffen sind, bei Wahlen und Abstimmungen teilnehmen können).		hender gesetzlicher Grundlagen 2 Jahre)*		
M1.2	<i>Auftrag für Sensibilisierung und Interessenvertretung für die Anliegen von MmB verwaltungsintern verankern:</i> Der Kanton soll künftig ausreichende personelle Ressourcen zur Verfügung stellen und explizit eine Stelle bezeichnen, die folgende Aufgaben übernimmt: Ansprechstelle für kantonale Verwaltungsstellen und Gemeinden im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Anliegen von MmB; Sensibilisierung für die Anliegen von MmB verwaltungsintern und -extern; Bindeglied zwischen dem Kanton, den verschiedenen Regionen, den Gemeinden sowie den Interessenorganisationen für MmB bei der Umsetzung der UN BRK (vgl. auch M5.1). Eine Stelle mit diesem Auftrag gibt es bisher im Kanton GR nicht. Hinsichtlich einer Verbesserung der Koordination von Beratungsleistungen für MmB wirkt der Kanton zudem darauf hin, dass die Leistungserbringenden koordinierter zusammenarbeiten und Doppelspurigkeiten vermieden werden (z.B. bezüglich Zielgruppe und Angebot).	Verwaltung (DVS)	Mittel (bis 2 Jahre)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– ZH: Koordinationsstelle Behindertenrechte, im Sozialamt, 2019</li> <li>– BS: Fachstelle für die Rechte von MmB, im Präsidialdepartement, 2021</li> <li>– BL: Fach- und Koordinationsstelle in Planung</li> </ul>	Hohe Priorität gemäss Rückmeldungen der Befragten

Legende: \* Im Kanton Zürich dauerte der Prozess von der Einreichung der Motion «Selbstbestimmung ermöglichen durch Subjektfinanzierung» bis hin zur Verabschiedung des Selbstbestimmungsgesetzes im Jahr 2022 fünf Jahre.

### 6.2 Bereitstellung spezifischer Unterstützungsangebote und Dienstleitungen für MmB

Die Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung von MmB soll bei Bedarf mittels *spezifischer Unterstützungsangebote* für MmB erfolgen. Im Kanton Graubünden bestehen insbesondere in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Beschäftigung, Bildung, Freizeit, Mobilität sowie im Bereich der Sozialberatung spezifische Unterstützungsangebote und Dienstleistungen für MmB, die mittels Leistungsaufträgen mit Organisationen umgesetzt werden.

In den Rückmeldungen von Organisationen für MmB oder von den MmB selbst, wird verschiedentlich auf eine noch zu verbessernde (sprach-)regionale und auf die verschiedenen Behinderungsarten spezialisierte Abdeckung mit Unterstützungsangeboten für MmB hingewiesen. In diesem Zusammenhang gilt es anzumerken, dass der Kanton Graubünden aufgrund seiner Topografie und seiner drei Sprachregionen bei der Bereitstellung spezifischer Unterstützungsangebote im besonderen Masse gefordert ist. Wie auch in andern Politikfeldern, wie etwa dem Bildungsbereich, kann eine dreisprachige, regionale und behindertenartspezifische Abdeckung wohl kaum gewährleistet werden. Es gilt hier aber einen angemessenen Weg zu finden und gezielt Angebote zu erweitern.

Das Wohnangebot für MmB ist im Kanton Graubünden wie in vielen Kantonen in den letzten Jahren flexibler und vielfältiger geworden. Im Kanton

Graubünden bestehen Leistungsaufträge mit Leistungserbringenden im stationären Bereich des geschützten Wohnens in allen Regionen des Kantons. Im teilstationären Bereich der Wohnbegleitung bestehen für die meisten Regionen Leistungsaufträge. Im ambulanten Bereich des begleiteten Wohnens bestehen zudem Leistungsaufträge mit Pro Infirmis und dem Bündner Hilfsverein für psychisch kranke Menschen. Der Weg zu einer selbstbestimmteren Wohnform bedarf aber auch künftig noch weiterer Anstrengungen. Teilstationäre und ambulante Angebote müssen weiter ausgebaut und Pilotprojekte für neue Wohnformen unterstützt werden. Dabei gilt es, insbesondere auch die abgelegenen Regionen zu beachten. Letztlich muss aber auch eine Finanzierung sichergestellt werden, die eine echte Wahlfreiheit zwischen stationärem, teilstationärem und privatem Wohnen zulässt und sich noch stärker an den Bedürfnissen von MmB orientiert.

Hinsichtlich Arbeit und Beschäftigung stellt der Kanton Graubünden spezifische Angebote im stationären (geschütztes Arbeiten), teilstationären (Arbeitsbegleitung) und ambulanten Bereich (Integrationsarbeitsplätze in der freien Wirtschaft) bereit.<sup>50</sup> Für Menschen, die aufgrund ihrer Behinderungen, keiner Arbeit nachgehen können, gibt es im Kanton Graubünden Tagesstrukturen (stationäres Angebot).

Sowohl bezüglich der Wohn- als auch hinsichtlich der Arbeitsangebote wird im Rahmen der Bedarfsanalyse verschiedentlich darauf hingewiesen, dass bei der Angebotsentwicklung konsequent die Bedürfnisse der MmB mitgedacht werden und diese bei der Entwicklung stärker miteinbezogen werden müssten.

**D 6.2: Massnahmenansätze zur Bereitstellung spezifischer Unterstützungsangebote und Dienstleitungen für MmB**

Nr.	Massnahmenansatz	Akteure	Aufwand (gering, mittel, hoch)	Massnahmen aus den Kantonen SODK Ost+ZH und ausgewählte weitere Beispiele	Priorisierung
M2.1	<i>Förderung der tatsächlichen Wahlfreiheit bezüglich selbstbestimmten Wohnens:</i> Der Kanton sorgt für die Unterstützung des Ausbaus eines diversifizierten teilstationären Wohnangebots sowie ambulanter Angebote für das private Wohnen – insbesondere auch in den abgelegenen Regionen. Er unterstützt diesbezüglich sprachregional unabhängige Beratungs-, Informations- und Bedarfsabklärungsangebote für MmB.	Verwaltung (DVS) Leistungserbringende	Mittel	<ul style="list-style-type: none"> <li>– ZH: Gesetz über den selbstbestimmten Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderung, 2022</li> <li>– SG: Schritte in Richtung einer verstärkten Subjektfinanzierung (Gesetzesrevision im Gang)</li> <li>– BS/BL: Behindertenhilfegesetz, 2017</li> </ul>	Mittlere Priorität gemäss Rückmeldungen der Befragten
M2.2	<i>Ausbau von Autonomie, Teilhabe und Mitsprache als Kriterien für Auftragsvergaben definieren:</i> Der Kanton ergänzt seine Leistungsaufträge mit Leistungserbringenden in den Bereichen Wohnen und Beschäftigung um verbindliche, überprüfbare Standards zum sukzessiven	Verwaltung, (DVS) Leistungserbringende	Gering	<ul style="list-style-type: none"> <li>– ZH: In jährlichen Audits und Kontrollen überprüft der Kanton das Mitspracherecht von MmB bei den Leistungserbringenden</li> </ul>	Mittlere Priorität gemäss Rückmeldungen der Befragten

<sup>50</sup> Der Kanton Graubünden unterstützt Arbeitgeber finanziell, die einen Integrationsarbeitsplatz für MmB schaffen. Bei Bedarf werden die Arbeitgeber auch mit einem Coaching unterstützt. Aktuell arbeiten rund 60 MmB an einem Integrationsarbeitsplatz, der durch den Kanton Graubünden gefördert wird.

Ausbau von Autonomie und Teilhabe. Die Mitsprache von MmB bei der Angebotsentwicklung in den Institutionen wird als Bewilligungskriterium aufgenommen.

### 6.3 Förderung der Zugänglichkeit für MmB zu Regelangeboten

Für eine selbstständige und eigenverantwortliche Lebensführung ist eine möglichst barrierefreie Umwelt eine Voraussetzung. Im Kanton Graubünden umfasst die Förderung der Zugänglichkeit für MmB zu *Regelangeboten* (Dienstleistungen, Einrichtungen, Informationen) ein breites Spektrum an Aktivitäten.

Im Bereich der *barrierefreien Bau- und Mobilitätsinfrastruktur* bestehen mit dem BehiG klare nationale gesetzliche Vorgaben. Bestehende Bauten und Anlagen sowie Fahrzeuge für den öffentlichen Verkehr (öV) müssen bis spätestens Ende 2023 behindertengerecht sein (Art. 22 BehiG). Auftrag des Staates ist es, den Zugang zur Bau- und Mobilitätsinfrastruktur sicherzustellen. Wie weit die Umsetzung dieser Vorgaben in den verschiedenen Bereichen tatsächlich fortgeschritten ist, kann im Rahmen dieser Analyse im Einzelnen nicht beantwortet werden. Im Kanton Graubünden scheint die Fachstelle für hindernisfreies Bauen in einem grosseren Ausmass die Baugesuche zu prüfen und es scheint grundsätzlich eine gute Interessenvertretung vorhanden zu sein. Hierzu besteht ein Leistungsauftrag zwischen dem Kanton und Pro Infirmis. Wie unter Abschnitt 6.1 bereits erwähnt, geht das kantonale Raumplanungsgesetz des Kantons Graubünden beim Bau von Mehrfamilienhäusern über die Bestimmungen des BehiG hinaus. Damit werden im Kanton Graubünden mehr Mehrfamilienhäuser hindernisfrei gebaut, als wenn sie gemäss BehiG gebaut worden wären. Der Bereich barrierefreie Mobilität ist schweizweit weit fortgeschritten und es sind viele Bemühungen im Gang. Jedoch steht hier der Kanton Graubünden aufgrund seiner Topografie vor besonderen Herausforderungen.

Im Bereich des *barrierefreien Zugangs zu Regelangeboten* präsentiert sich die Situation wie folgt:

- *Kinderbetreuung/frühe Förderung*: Im Kanton Graubünden bestand bis vor kurzem eine Lücke bezüglich der gesetzlichen Bestimmungen für Kitas/Spielgruppen für die Integration von Kindern mit Behinderungen. Das Problem wurde jedoch erkannt. Ende 2022 wurde die Totalrevision des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden beraten und angenommen. Der Kanton wird neu verpflichtet, ergänzende Fördermittel für die familienergänzende Betreuung von Kindern mit Behinderungen zu sprechen.
- *Zugang zur Bildung*: Die Schweiz hat in den letzten Jahrzehnten einen Wandel hin zur integrativen Schule vollzogen. So hat auch der Kanton Graubünden viele wichtige Schritte zur Gewährleistung von Strukturen und Angeboten für eine inklusive Schule/frühe Förderung unternommen: Tagesstrukturen, Aufnahme zum Erlernen der Gebärdensprache in den Leistungskatalog des Heilpädagogischen Dienstes, unbürokrati-



tischer Zugang zu niederschweligen sonderpädagogischen Massnahmen, Nachteilsausgleich, Bestands- und Bedarfserhebung sowie Strategie Frühe Förderung mit Hinweis auf spezifischen Förderbedarf für Kinder mit Entwicklungsverzögerungen. Jedoch wird im Rahmen der Bedarfsanalyse noch verschiedentlich der infrastrukturelle Zugang zu den Schulen (gerade bei alten Schulanlagen) bemängelt und auf unzureichende Massnahmen für Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung hingewiesen.

- *Zugang zum ersten Arbeitsmarkt:* Der Zugang zum ersten Arbeitsmarkt gestaltet sich für MmB schwierig. Der Kanton Graubünden verfügt zwar über integrative Arbeitsplätze und unterstützt Arbeitgeber bei der Integration von MmB, das Angebot scheint jedoch noch nicht auszureichen. In diesem Themenfeld gibt es nach Ansicht vieler Befragter einen Handlungsbedarf. Neben einer grundsätzlichen Stärkung der Sensibilisierung für das Thema, braucht es, insbesondere auch nach Ansicht der Wirtschaft, Informationen (Handlungsanleitungen, Best Practice) und Unterstützung der Arbeitgeber in der konkreten Umsetzung (Ansprechperson in der Verwaltung; Beratung; Anreize; vereinfachte, flexiblere Eingliederungsverfahren; mehr Durchlässigkeit zwischen dem ersten und zweiten Arbeitsmarkt). Was den Kanton als Arbeitgeber betrifft, so befindet sich das Konzept «Integration von Menschen mit Behinderungen» momentan in Überarbeitung. Es soll dazu dienen, die Dienststellen künftig noch besser zu sensibilisieren, damit diese Arbeitsplätze für MmB bereitstellen.
- *Zugang zu Freizeitangeboten/Kultur:* Im Kanton Graubünden werden basierend auf den gesetzlichen und konzeptionellen Grundlagen der Sport- und Kulturförderung Aktivitäten zur Stärkung der Teilhabe von MmB unterstützt.

Ein zentrales Themenfeld ist auch *der barrierefreie Zugang zu Informationen* der Verwaltung. Der Kanton Graubünden ist hier aufgrund der Dreisprachigkeit mit besonderen Herausforderungen konfrontiert. Zwar verfügt der Kanton Graubünden über Standards zur barrierefreien Gestaltung der kantonalen Webseiten, jedoch scheint die entsprechende Umsetzung noch nicht zufriedenstellend. Bemängelt wird verschiedentlich, dass die Informationen für MmB online nicht beziehungsweise nicht adäquat aufbereitet würden. Die Angebote in leichter Sprache und Audiodateien (z.B. zu kantonalen Wahlen und Abstimmungen) sind in allen drei Sprachen zu verbessern und auszubauen. Zu prüfen ist auch die Situation bezüglich der Unterstützung durch die Gebärdensprachdolmetscher/-innen oder Schriftdolmetscher/-innen bei Tagungen, Parlaments-sitzungen oder öffentlichen Veranstaltungen. Zwar werden diese punktuell eingesetzt, es gibt hierzu aber im Kanton Graubünden keine gesetzliche Verankerung (wie etwa im Kanton Zürich).

**D 6.3: Massnahmenansätze zur Förderung der Zugänglichkeit für MmB zu Regelangeboten**

Nr.	Massnahmenansatz	Akteure	Aufwand (gering, mittel, hoch)	Massnahmen aus den Kantonen SODK Ost+ZH und ausgewählte weitere Beispiele	Priorisierung
	Bau- und Mobilitätsinfrastruktur				

Nr.	Massnahmenansatz	Akteure	Aufwand (gering, mittel, hoch)	Massnahmen aus den Kantonen SODK Ost+ZH und ausgewählte weitere Beispiele	Priorisierung
M3.1	<i>Prüfung der Umsetzung der Vorgaben UN BRK/ BehiG:</i> Der Kanton nimmt eine Standortbestimmung bezüglich der Umsetzung der geltenden Vorschriften im Bereich hindernisfreies Bauen und Zugang zum öffentlichen Verkehr vor. Handlungsbedarf und Prioritäten der Umsetzung für die kommenden Jahre werden aufgezeigt. Ein besonderes Augenmerk gilt dem Zugang zu Schul-, Freizeit und Sportanlagen.	Verwaltung (DIEM)	Gering		Mittlere Priorität gemäss Rückmeldungen der Befragten
<i>Zugang zu Regelangeboten</i>					
M3.2	<i>Optimierung inklusiver Bildungsangebote:</i> Der Kanton entwickelt geeignete Massnahmen, um alle Bildungsangebote in seinem Zuständigkeitsbereich zugänglich und inklusiv zu gestalten. Dabei stärkt er insbesondere die Fachkompetenz von Lehrpersonen und Schulen (inkl. Weiterbildungsinstitutionen) bezüglich inklusiver Schule und ermöglicht verstärkt spezifische Massnahmen für Menschen mit einer Seh- oder Hörbehinderung (technische Unterstützung bezüglich Lehrmittel, Prüfungen usw.). Gute Beispiele aus der Praxis werden gesammelt und über die Webseite zugänglich gemacht.	Verwaltung (EKUD)	Mittel	– ZH: Die kantonale Fachstelle für Schulbeurteilung stellt vorbildliche Beispiele aus verschiedenen Bereichen des Schulalltags über ihre Webseite vor.	Mittlere Priorität gemäss Rückmeldungen der Befragten
M3.3	<i>Arbeitsplätze im ersten Arbeitsmarkt fördern:</i> Der Kanton verstärkt seine Sensibilisierungs-, Informations- und Beratungstätigkeit, um die Beschäftigung von MmB im ersten Arbeitsmarkt zu fördern. Ein besonderes Augenmerk liegt auf dem Berufseinstieg (vgl. auch M5.2). Zusätzlich setzt sich der Kanton dafür ein, dass die Integrationsarbeitsplätze im ersten Arbeitsmarkt bekannter werden.	Verwaltung (IV, DVS), in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft	Mittel	– FR: Einrichtung Fonds für Inklusion mit Beiträgen der Freiburger Unternehmen. Dieser finanziert Hilfsmittel, die nicht von der IV übernommen werden, Coaching für das Unternehmenspersonal	Hohe Priorität gemäss Rückmeldungen der Befragten
M3.4	<i>Arbeitsplätze für MmB in der öffentlichen Verwaltung ausbauen:</i> Der Kanton trifft Massnahmen zur kontinuierlichen Erhöhung des Anteils von Angestellten mit Behinderungen in der kantonalen Verwaltung. Er sorgt dafür, dass beim Personalamt genügend personellen Ressourcen zur Verfügung stehen, so dass das Konzept "Integration von Menschen mit Behinderung" (momentan in Überarbeitung) aktiver gefördert und umgesetzt werden kann.	Verwaltung (DFG)	Mittel	– AG, BE, Zusammenarbeit mit Sensability, <a href="http://www.sensability.ch">www.sensability.ch</a> – AR, SG, TG, ZH: Zusammenarbeit im Bereich «Integration in die öffentliche Verwaltung» mit der Stiftung Profil, <a href="http://www.profil.ch">www.profil.ch</a>	Mittlere bis hohe Priorität gemäss Rückmeldungen der Befragten
M3.5	<i>Förderung der Inklusion im Kulturbereich mittels «Label Kultur inklusiv» und durch Anerkennungsbeiträge:</i> Der Kanton fördert den Einbezug der Fachstelle «Kultur inklusiv» von Pro Infirmis bei der Ausgestaltung seiner Aktivitäten und strebt an, dass öffentlich finanzierte Kulturinstitutionen das Label «Kultur inklusiv» erwerben. Zudem prüft der Kanton die Vergabe von Anerkennungsbeiträgen/Preisen für Aktivitäten, die die Teilhabe von MmB am kulturellen Leben gezielt fördern.	Verwaltung (EKUD)	Mittel	– AR, AI, BE, SG, TG, ZH: Berücksichtigung des Labels «Kultur inklusiv» – ZH: Die Fachstelle Kultur vergibt in enger Zusammenarbeit mit der kantonalen Kulturförderungskommission Anerkennungsbeiträge in verschiedenen Bereichen.	Geringe Priorität gemäss Rückmeldungen der Befragten
<i>Zugang zu Informationen</i>					

Nr.	Massnahmenansatz	Akteure	Aufwand (gering, mittel, hoch)	Massnahmen aus den Kantonen SODK Ost+ZH und ausgewählte weitere Beispiele	Priorisierung
M3.6	<b>Barrierefreier Zugang zu relevanten staatlichen Informationen:</b> Der Kanton legt verbindliche Standards für eine hindernis- bzw. barrierefreie Kommunikation fest und fördert deren Umsetzung in allen drei Sprachen. Die Informationen zu zentralen Lebensbereichen (z.B. auch Abstimmungsunterlagen) werden barrierefrei auf der Webseite zur Verfügung gestellt (Vorlesen, Visualisierung, leichte Sprache). Die (passive) Partizipation von Menschen mit einer Hörbehinderung an öffentlichen Anlässen/Veranstaltungen wird in geeigneter Weise sichergestellt.	Verwaltung (STAKA)	Mittel	– ZH: Der Kanton Zürich anerkennt die Gebärdensprache als eigenständige geschützte Sprache in seiner Kantonsverfassung. Bei kantonalen Volksabstimmungen werden Erklärvideos in Gebärdensprache zur Verfügung gestellt.	Hohe Priorität gemäss Rückmeldungen der Befragten

#### 6.4 Förderung der Partizipation (Mitsprache und Mitbestimmung)

Der Einbezug von MmB bei politischen und administrativen Entscheidungsprozessen, die sie betreffen, ist wichtig, um bedürfnisgerechte, wirksame und nachhaltige Lösungen zu erarbeiten. Die Mitwirkung von MmB respektive deren Interessenvertretungen läuft im Kanton Graubünden bisher primär über das übliche Vernehmlassungsverfahren. Dem Einbezug von MmB bei wichtigen Entscheidungsprozessen und Projekten mittels anderweitiger Form der Beteiligung wird im Kanton Graubünden noch wenig berücksichtigt. So besteht zwar ein enger Kontakt zu Organisationen von MmB aus den verschiedenen Behinderungsarten jedoch handelt es sich dabei um keinen institutionalisierten Austausch.

#### D 6.4: Massnahmenansätze zur Förderung von Partizipation (Mitsprache und Mitbestimmung)

Nr.	Massnahmenansatz	Akteure	Aufwand (gering, mittel, hoch)	Massnahmen aus den Kantonen SODK Ost+ZH und ausgewählte weitere Beispiele	Priorisierung
M4.1	<b>Einrichtung eines Austauschgefässes:</b> Um auf regelmässiger Basis einen Austausch aller relevanter Akteure zu ermöglichen, schafft der Kanton ein Austauschgefäss (Fachkommission). In dessen Rahmen können Vertreter/-innen der Verwaltung, Leistungserbringende und Betroffene (aktuelle) Probleme, innovative Konzepte und Lösungsansätze diskutieren. Dabei gilt es, darauf zu achten, dass die Interessen der verschiedenen Behinderungsarten, aber auch der verschiedenen geographischen Regionen und Sprachregionen angemessen vertreten sind.	Verwaltung; die mit Sensibilisierungs- und Koordinationsaufgaben beauftragte Stelle (siehe M1.2), Leistungserbringende, Organisationen, MmB	Mittel	– ZH: Das Kantonale Sozialamt hat mit der Behindertenkonferenz die Zusammenarbeit verbindlich in einer Vereinbarung geregelt und finanziert die Entwicklung des neuen Zürcher Mitwirkungsmodells «Partizipation Kanton Zürich»	Mittlere Priorität gemäss Rückmeldungen der Befragten

#### 6.5 Förderung der Wissensvermittlung und Sensibilisierung

Die UN BRK verpflichtet die Vertragsstaaten zu sofortigen, wirksamen und geeigneten Massnahmen der Bewusstseinsbildung. Ziel ist es, in der Gesellschaft das Bewusstsein für MmB zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern. Sämtliche Erhebungen, die im Rahmen der Bestands- und Bedarfsanalyse durchgeführt wurden, weisen darauf hin, dass die Gesellschaft noch immer zu wenig für die konkreten Anliegen von MmB sensibilisiert ist. Die Vorstellung, dass MmB

ein selbstbestimmtes, autonomes Leben führen können und das Wissen darüber, was es hierfür braucht, scheint bisher noch wenig präsent. Dies äussern nicht nur die MmB, sondern auch die befragten kantonalen Dienststellen, die Leistungserbringenden, die Organisationen und Verbände der MmB sowie die befragten Vertreter/-innen der Wirtschaft. Sie alle nehmen im Bereich der Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung einen zentralen Handlungsbedarf wahr. Die Behindertenorganisationen übernehmen hier eine wichtige Rolle. Für die Akzeptanz der Gleichstellung ist es aber massgeblich, dass neben den Behindertenorganisationen auch der Kanton eine aktive Rolle zur Schärfung des Bewusstseins und zum Abbau von Vorurteilen gegenüber MmB einnimmt und entsprechende Vorhaben der Zivilgesellschaft und der Wirtschaft unterstützt. Weiter ist der Kanton selbst auf verschiedenen Ebenen in der Pflicht: Erstens als potentieller Arbeitgeber für MmB (siehe M3.5), zweitens sehen insbesondere die Betroffenen einen Handlungsbedarf bei den kantonalen Angestellten im Kundenkontakt und der Kommunikation mit MmB und drittens sollten die Fachkräfte sowohl der kantonalen Verwaltung und verwaltungsnahen Organisationen als auch der Gemeinden hinsichtlich der Umsetzung der kantonalen Vorgaben kontinuierlich begleitet und unterstützt werden. Verschiedene Anstrengungen sind in der kantonalen Verwaltung bereits im Gang, diese erfolgen jedoch nicht im Rahmen eines Gesamtkonzepts.

**D 6.5: Massnahmenansätze zur Wissensvermittlung und Sensibilisierung**

Nr.	Massnahmenansatz	Akteure	Aufwand (gering, mittel, hoch)	Massnahmen aus den Kantonen SODK Ost+ZH und ausgewählte weitere Beispiele	Priorisierung
M5.1	<i>Sensibilisierung der kantonalen Verwaltung und Unterstützung der Gemeinden bei der Umsetzung der UN BRK:</i> Die diversen Verwaltungszweige werden über ihre Rolle bei der Umsetzung der UN BRK informiert und sensibilisiert, damit die Zugänglichkeit für MmB in ihren Politikfeldern verbessert wird (z.B. in allen Ämtern jährliche Impulstage, Schulungen, Weiterbildungen). Weiter braucht es eine Unterstützung der Gemeinden bei der Umsetzung der kantonalen Regelungen (z.B. Unterstützung Aufbau eines Gemeindeforschungsnetzwerks UN BRK), siehe auch M1.2.	Verwaltung; die mit Sensibilisierungs- und Koordinationsaufgaben beauftragte Stelle (siehe M1.2)	Mittel	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ZH: Der Kanton organisiert diverse Fachtagungen und Sensibilisierungsveranstaltungen</li> <li>- ZH: Die kantonale Koordinationsstelle unterstützt die Gemeinden des Kantons bei der Umsetzung der UN-BRK, unter anderem mit Veranstaltungen wie Impulstagen, Aktionsforen und Vertiefungsworkshops</li> <li>- AG, BE, Zusammenarbeit mit Sensability, <a href="http://www.sensability.ch">www.sensability.ch</a></li> </ul>	Hohe Priorität gemäss Rückmeldungen der Befragten
M5.2	<i>Unterstützung von MmB, Interessenorganisationen und Wirtschaft bei der Sensibilisierungsarbeit und Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit:</i> Unter Einbezug der Interessenorganisationen und der Wirtschaft erstellt der Kanton eine Sensibilisierungsstrategie. Die Massnahmen sind gezielt für verschiedene Zielgruppen zu definieren (Aktionsstage/Kampagnen/Aufzeigen von Good Practice bei Arbeitgeberverbänden; bei Leistungserbringenden, in Spitälern, in Schulen usw.).	Verwaltung; die mit Sensibilisierungs- und Koordinationsaufgaben beauftragte Stelle (siehe M1.2), unter Einbezug von Organisationen der Zivilgesellschaft, Wirtschaft	Mittel, einzelne Massnahmen wie Aktionstage jedoch bereits schnell umsetzbar	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ZH: Der Kanton erarbeitet eine Sensibilisierungsstrategie</li> <li>- ZH: Das kantonale Sozialamt führt für die Städte und Gemeinden im Kanton Zürich einen Impulstag zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention durch</li> <li>- SG: Der Kanton plant eine Good-Practice-Webseite im Bereich MmB</li> </ul>	Hohe Priorität gemäss Rückmeldungen der Befragten

### 6.6 Aufbereitung von Daten und Statistik

Gemäss UN BRK ist der Kanton verpflichtet, geeignete Informationen einschliesslich statistischer Angaben zur Durchführung der UN BRK zu sammeln und zu verbreiten. Im Kanton Graubünden werden für die Angebotsplanung quantitative Informationen aus den Leistungsaufträgen sowie den Daten des Sozialamtes (SOA), der Sozialversicherungsanstalt, des Amtes für Volksschule und Sport (AVS), des Amtes für Wirtschaft und Tourismus (AWT), des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV), des Bundesamtes für Statistik (BFS) und aus ergänzenden Umfragen beigezogen.

Systematisch erhobene und frei zugängliche Angaben und Daten über die Lebenssituation von MmB sind jedoch nicht verfügbar. Dies betrifft nicht nur den Kanton Graubünden. Schweizweit fehlen grösstenteils grundlegende statistische Angaben und Daten sowie Informationen über die Verteilung und Repräsentation von Menschen mit Behinderung.

**D 6.6: Massnahmenansätze zur Aufbereitung von Daten und Statistik**

Nr.	Massnahmenansatz	Akteure	Aufwand (gering, mittel, hoch)	Massnahmen aus den Kantonen SODK Ost+ZH und ausgewählte weitere Beispiele	Priorisierung
M6.1	<i>Dokumentation bestehender Datenquellen und Identifizierung von Lücken:</i> Der Kanton erstellt eine Dokumentation der bestehenden Datenquellen zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderung, stellt Lücken bezüglich der Datenerhebung fest und benennt Massnahmen, um diese zu schliessen.	Verwaltung; die mit Sensibilisierungs- und Koordinationsaufgaben beauftragte Stelle (siehe M1.2)	Gering		Geringe Priorität gemäss Rückmeldungen der Befragten

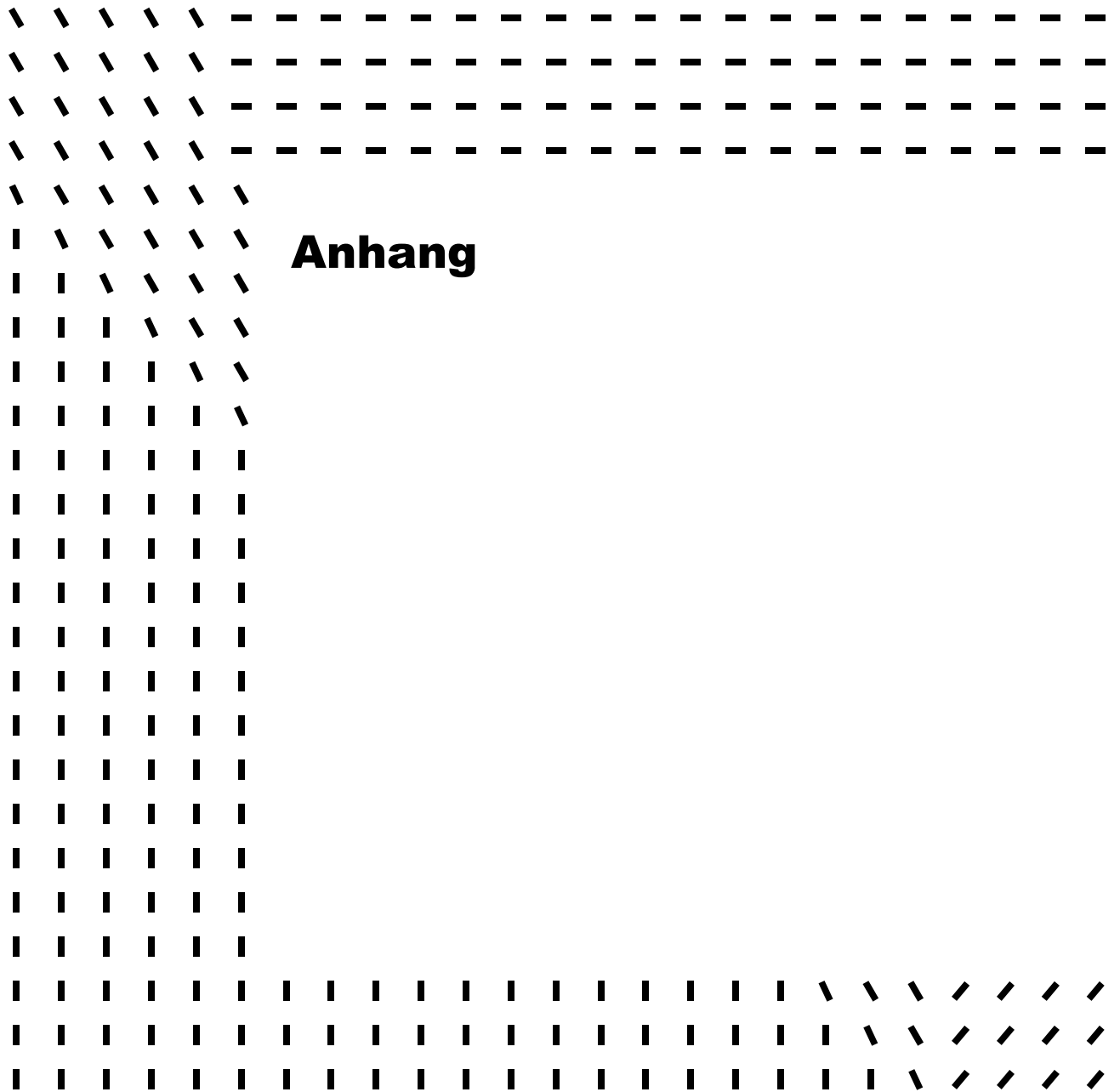
### 6.7 Abschliessender Dank und Würdigung

Bei der Erarbeitung des vorliegenden Berichts wurden unterschiedliche Perspektiven zur Beurteilung des Umsetzungsstands der UN BRK sowie des künftigen Handlungsbedarfs einbezogen. Verwaltungsmitarbeitende, Leistungserbringende, Wirtschaftsvertreter/-innen, Vertreter/-innen von Organisationen für MmB sowie die MmB selbst wurden gebeten, ihre Meinung einzubringen. Für diese Beteiligung möchte sich das Studienteam herzlich bedanken.

Die Ergebnisse zeigen auf, dass im Kanton Graubünden in vielen Bereichen bereits vielfältige Aktivitäten für MmB umgesetzt werden. Im Vergleich zu den übrigen Kantonen der SODK Ost+Zürich, positioniert sich der Kanton Graubünden mit seinen Rahmenbedingungen und Aktivitäten im oberen Mittelfeld. Der Kanton verfügt zum Beispiel über gute Angebote im Bereich Wohnen (stationär, teilstationär, privat mit ambulanter Unterstützung), Arbeitsintegration (u.a. Integrationsarbeitsplätze, Job Coaches) und soziale/kulturelle Teilhabe, unternimmt seit Jahren wichtige Schritte hin zu einer inklusiven Schule/frühen Förderung und setzt sich für eine barrierefreie Bau- und Mobilitätsinfrastruktur ein. Diese bewährten Aktivitäten gilt es, künftig weiterzuführen und dabei sicherzustellen, dass zentrale Angebote in allen Regionen des Kantons sprachadäquat zur Verfügung stehen.

Die Ergebnisse der Bedarfsanalyse zeigen jedoch auch auf, dass die Umsetzung all dieser Aktivitäten nicht im Rahmen eines übergeordneten Konzepts und daher noch wenig koordiniert erfolgt. Anders als andere Kantone verfügt der Kanton Graubünden über kein Rahmengesetz und kein Leitbild zur Gleichstellung von MmB. Es gibt auch keine spezifische Stelle in der Verwaltung, die diese übergeordnete Klammerfunktion einnimmt. Zudem fällt auf, dass viele Aktivitäten, die der Kanton Graubünden für die MmB erbringt, noch zu wenig sichtbar und zum Teil (innerhalb und ausserhalb der Verwaltung) noch wenig bekannt sind. Insbesondere im Austausch mit den MmB selbst wurde überdies offensichtlich, dass die Gesellschaft noch immer zu wenig für die konkreten Anliegen von MmB sensibilisiert ist. Berichtet wird von Diskriminierungserfahrungen im Alltag, fehlender Geduld und fehlendem Respekt, Stereotypisierung und Tabuisierung.

Das Studienteam sieht daher gerade in der Koordinations- und Sensibilisierungsarbeit (innerhalb der Verwaltung und darüber hinaus) das grösste Potenzial, wie der Kanton Graubünden die Berücksichtigung der Anliegen von MmB und damit die Umsetzung der UN BRK in den nächsten Jahren weiter vorantreiben kann. Hierzu braucht es *zum einen* eine kantonale Politik und Verwaltung, welche die Gleichstellung von MmB als Querschnittsaufgabe versteht. Einen ersten Schritt in diese Richtung, wurde mit dem vorliegenden Projekt getätigt. Jedes Departement, jede Dienststelle und jede Abteilung muss sich verpflichtet fühlen, die Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich unter dem Aspekt der Anforderungen gemäss UN BRK zu begutachten und bei Bedarf Lösungen zu erarbeiten. Damit dies gelingen kann, braucht es *zum andern* eine Stelle, die verwaltungsintern die Interessen von MmB vertritt, die Durchsetzung der Anforderungen gemäss UN BRK ständig im Auge behält und diese vorantreibt. Nur so wird es möglich sein, den im Rahmen dieser Studie festgestellten Handlungsbedarf aufzunehmen, konkrete Massnahmen zu definieren, zeitlich zu priorisieren und die Massnahmen schliesslich erfolgreich umzusetzen.



## A 1 Literaturliste

Behindertenkonferenz Kanton Zürich (2020): Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention im Kanton Zürich, Top-Prioritäten aus der Perspektive von Menschen mit Behinderung, Zürich.

Bertels, Eric (2022a): Wie die Kantone die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (MmB) umsetzen, Riehen.

Bertels, Eric (2022b): Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Aktionspläne für Gemeinden und Städte (Entwurf), Riehen.

BFS – Bundesamt für Statistik (2020): Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Taschenstatistik, Neuenburg.

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat (2022): Totalrevision des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (KIBEG; BR 548.300). Heft Nr. 5 /2022–2023.

Botschaft des Bundesrats zum Behindertengleichstellungsgesetz (BBI 2001 1715), Bern.

Bundesrat (2018): Behindertenpolitik. Bericht des Bundesrates vom 09.05.2018, Bern.

Bundesrat (2016): Erster Bericht der Schweizer Regierung über die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte der Menschen mit Behinderungen, Bern.

Departement Bildung und Kultur (2018): Kulturkonzept 2018, Glarus.

Departement Bildung und Kultur (2020): Kulturkonzept 2020, Trogen.

Departement Bildung und Kultur (2022): Sportstrategie. Für einen starken, lebendigen und naturnahen Sport im Kanton Glarus, Glarus.

Departement des Innern (2021): Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderung im Kanton St. Gallen. Bedarfsanalyse und Planung für die Periode 2021 bis 2023, St. Gallen.

Departement des Innern (2018): Wirkungsbericht Behindertenpolitik Kanton St. Gallen. St. Gallen.

Departement für Erziehung und Kultur (2018): Kulturkonzept des Kantons Thurgau, Frauenfeld.



Departement für Volksschulbildung (2022): Konzept Sonderpädagogik. Herisau.

EBGB – Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (2021): Auswertung der Umfrage zur «Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen». Umfrage der Arbeitsgruppe Behindertenpolitik (AG BePo) bei den Mitgliedern des Netzwerks der Behindertenkonferenzen, Bern.

Erziehungsdepartement (2021): Leitfaden Swisslos-Sportfonds-Beitragsgesuch. Appenzell Innerrhoden.

Fachstelle für Kulturfragen (2010): Strategie zur Kulturförderung, Schaffhausen.

Fischer, Alex; Häfliger, Miriam; Pestalozzi, Anna (2021): Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen. Eine Analyse der Nachfrage, des Angebots und der Finanzierungsmechanismen – für Kinder mit Behinderungen im Vorschulalter in der Schweiz, Procap Schweiz, Olten.

Fritschi, Tobias; von Bergen, Matthias; Müller, Franziska; Bucher, Noëlle; Ostrowski, Gaspard; Kraus, Simonina; Luchsinger, Larissa (2019): Bestandsaufnahme des Wohnangebots für Menschen mit Behinderungen, Beiträge zur sozialen Sicherheit; Forschungsbericht Nr. 7/19, BSV, Bern.

Fürsorgeamt (2012): Leitbild für die Betreuung von erwachsenen Menschen mit Behinderung, Frauenfeld.

Hochschule Luzern Soziale Arbeit (2020a): Einrichtungen für erwachsene Personen mit Behinderung gemäss IEG im Kanton Zürich, in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Sozialamt Zürich, Luzern.

Hochschule Luzern Soziale Arbeit (2020b): Entwicklung der Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderung im Kanton Thurgau, in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Sozialamt Thurgau, Luzern.

Inclusion Handicap (2017): Schattenbericht. Bericht der Zivilgesellschaft anlässlich des ersten Staatenberichtsverfahrens vor dem UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Bern.

Kanton Zürich (2022): Aktionsplan Behindertenrechte Kanton Zürich 2022–2025, Zürich.

Kantonales Sozialamt (2012): Leitbild «Leben mit Behinderung» für den Kanton Schaffhausen, Schaffhausen.

Kantonales Sozialamt (2020): Angebotsplanung stationäres, teilstationäres und ambulantes Angebot für erwachsene Menschen mit Behinderung im Kanton Graubünden Planungsperiode 2020–2023. Chur.

Meier, Simon; Geiger, Lukas; Ruffin Regula (2021): Angebotsentwicklung für Menschen mit Behinderung im Kanton Glarus. Standortbestimmung und Empfehlungen. Bericht im Auftrag der Hauptabteilung Soziales des Kantons Glarus und in Zusammenarbeit mit der Begleitgruppe Angebotsentwicklung, Glarus.

Naguib, Tarek; Johner-Kobi Sylvie; Gisler, Fiona (2018): Handlungsbedarf aufgrund der UNO-Behindertenrechtskonvention im Kanton Zürich. Studie im Auftrag der Behindertenkonferenz Kanton Zürich und finanziert vom Kantonalen Sozialamt. Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Winterthur.

Regierungsrat (2010a): Konzept des Kantons Appenzell Ausserrhoden über die Einrichtungen zur Förderung der Eingliederung invalider Personen gemäss Art. 10 IFEG.

Regierungsrat (2010b): Konzept des Kantons Glarus zur Förderung der Eingliederung von erwachsenen Menschen mit Behinderung gemäss Artikel 10 IFEG, Glarus.

Regierungsrat (2010c): Behindertenkonzept Konzept des Kantons Thurgau zur Förderung der Eingliederung invalider Personen gemäss Artikel 10 IFEG, Frauenfeld.

Scheffler, Markus; Martin, Céline; Hess-Klein, Caroline (2020): Leitfaden zur Umsetzung des Behindertengleichstellungsrechts in den Kantonen, Basel.

Schmuki, Yann; Schmuki, Robert; Wolf, Regula (2022): Advocacy-Kampagne 2024 – 2029 zu den World Winter Games 2029 in der Schweiz. Whitepaper & Grundlagenstudie, Basel.

Standeskommission (2010): Konzept des Kantons Appenzell Innerrhoden über die Einrichtungen zur Förderung der Eingliederung invalider Personen gemäss Art. 10 IFEG.

UN-Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung (2022): Concluding Observations (13. April, 2022).

VAHS, CURAVIVA, INSOS (2018): Aktionsplan UN-BRK 2019–2023. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bei Verbänden und Dienstleistungsanbietern für Menschen mit Behinderung.